



Bericht

der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteini- schen Landtages

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Tätigkeitsbericht

2020

*der Bürgerbeauftragten für soziale
Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein*



Tätigkeitsbericht 2020

der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Juni 2021

01

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Interessierte,

das Jahr 2020 hat mit der Corona-Pandemie und dem Beginn der einschneidenden Maßnahmen aus Gründen des Infektionsschutzes – wie zum Beispiel Kontaktbeschränkungen, Schul- und KiTa-Schließungen und Lockdowns für die Kultur und Wirtschaft – unsere Welt und unseren Alltag tiefgreifend verändert.

Diese Veränderungen sind für alle Menschen belastend und, je länger die Maßnahmen andauern, immer schwieriger auszuhalten. Viele Menschen fürchten sich vor einer Corona-Erkrankung, sie haben aber auch Existenzängste und leiden oft auch unter der Vereinsamung, die die Kontaktbeschränkungen und Lockdowns mit sich bringen. Immer wieder wird dies deutlich in den Gesprächen, die ich und mein Team mit den Bürger*innen führen. Manche Menschen fühlen sich auch noch mehr „abgehängt“ als dies in der Vergangenheit der Fall war, denn die Disparitäten in unserer Gesellschaft werden durch Corona verstärkt. Dies gilt, obwohl Regierungen und Parlamente darum bemüht waren, zügig Hilfen für die betroffenen Menschen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen wurden unter anderem auch mit den Corona-Sozialpaketen I-III veranlasst. Die Geschwindigkeit, mit der die gesetzlichen Grundlagen für die Hilfen geschaffen wurden, war beeindruckend, ebenso in vielen Fällen auch die zügige Umsetzung durch die Verwaltung. Ich möchte betonen, dass dies eine wirklich herausragende Leistung unseres Staates darstellt.

Allerdings wäre es wichtig, sich noch stärker mit den Unzulänglichkeiten der Hilfen zu befassen und diese zügig auszubessern. Ein Beispiel sind die erst verspätet geschaffenen und darüber hinaus unzulänglichen Hilfen für Menschen, die bisher auf Minijobs angewiesen waren, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Weiterhin ist auch zwingend darüber nachzudenken, ob nicht für alle Menschen ein digitales Existenzminimum garantiert sein muss, wenn in unserer – auch durch Corona – immer stärker digitalisierten Lebensrealität Teilhabe für alle ermöglicht werden soll. Dabei geht es nicht nur um eine Grundausstattung mit Endgeräten, sondern auch um Zugang und Versorgung mit leistungsfähigem W-LAN und Internet. Zu diesen Überlegungen finden Sie Anregungen im vorderen Teil dieses Berichts (vgl. S. 11 f.).

Die Müdigkeit der Menschen, ihre Nöte, Verzweiflung und auch Vereinsamung sorgen für eine große Anspannung und manchmal auch Aggressivität. Diese führt wiederum zu einer Zuspitzung von Auseinandersetzungen, z. B. beim Thema Mund-Nasenschutz. Wie sich dies auswirkt, habe ich im aktuellen Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle des Landes 2019/2020 ausführlich dargestellt (vgl. Tätigkeitsbericht Antidiskriminierungsstelle 2019/2020 Vorwort und S. 23 ff.). Ich wünsche mir als Bürgerbeauftragte, dass wir es als Gesellschaft schaffen, diese Krise gemeinsam durchzustehen, ohne dass die bestehenden Gräben weiter aufrei-

ßen und ohne dass sich vorhandene Konfliktlagen weiter verschärfen. Allerdings kann die lang ersehnte Entlastung für die Menschen nur durch eine Verbesserung der Lebenssituation insgesamt erfolgen. Ich hoffe deshalb auf eine weitere Verbesserung und Beschleunigung des Impfprogramms und den Aufbau wirksamer Teststrategien, damit eine gewisse Normalisierung des Lebens mit dem Corona-Virus erfolgen kann.

Im Jahr 2020 waren bei den Petitionen, die an die Bürgerbeauftragte gerichtet wurden, die Themen Grundsicherung für Arbeitsuchende (812), die Gesetzliche Krankenversicherung (520) und die Sozialhilfe (302) am häufigsten vertreten. Während es bei diesen Themen aber zugleich einen leichten Rückgang der Eingaben gab, so gab es andererseits auch stärkere Zuwächse bei den Petitionen zum Arbeitslosengeld, zum Kurzarbeitergeld oder auch zum Beispiel zum Kinderzuschlag oder dem Kindergeld. Diese Zuwächse waren insbesondere auf die Corona-bedingten Änderungen dieser Leistungen in den Corona-Sozialpaketen zurückzuführen, die einen erleichterten Zugang zu bestimmten Sozialleistungen vorsahen. Ausführliche Darstel-

lungen zu den einzelnen Themen finden Sie im anliegenden Bericht.

Insgesamt sind im Berichtsjahr 3.519 Petitionen an die Bürgerbeauftragte gerichtet worden. Seit der Einrichtung des Amtes der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten im Jahr 1988 haben damit 90.834 Petitionen die Bürgerbeauftragte erreicht.

Besonders waren im Berichtsjahr auch die Arbeitsbedingungen für das ganze Team der Bürgerbeauftragten – Sprechtagere waren im Lockdown unmöglich, es wurde überwiegend im Homeoffice gearbeitet und persönliche Termine mit Petent*innen konnten nur eingeschränkt und unter Wahrung von strengen Hygienemaßnahmen stattfinden. Zudem kam es zu personellen Engpässen, die das Team insgesamt über längere Zeiträume erheblich belastet und an Grenzen geführt haben. Dass die Arbeitslast trotzdem bewältigt werden konnte, ist allen Mitarbeiter*innen zu verdanken. Für die Beratung und Unterstützung der Bürger*innen in der gewohnt guten Qualität und mit viel menschlicher Zuwendung auch in Zeiten der Corona-Krise gebührt ihnen mein Respekt und meine Wertschätzung.



Samiah El Samadoni
Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten

Ich möchte auch allen anderen Akteur*innen danken, die die Arbeit der Bürgerbeauftragten konstruktiv und vertrauensvoll unterstützt haben. Ihre Unterstützung kommt den hilfebedürftigen Menschen in Schleswig-Holstein zugute und ich freue mich, wenn wir auch künftig im Sinne der Schleswig-Holsteiner*innen zusammenarbeiten können!

Ihre

Samiah El Samadoni

02

Inhaltsverzeichnis

01	Vorwort	3
02	Inhaltsverzeichnis	6
03	Anregungen und Vorschläge	10
	1. SGB II / SGB XII: Das digitale Existenzminimum einführen	11
	2. SGB II: Zusicherung einer „nicht angemessenen“ Kaution	13
	3. SGB V: Anspruch der Versicherten auf eine zeitnahe Entscheidung über ihre Anliegen wirkungsvoll sicherstellen	14
	4. SGB VIII / Eingliederungshilfe: Besonders qualifizierte Schulbegleiter*innen für autistische Kinder und Jugendliche	15
	5. SGB XII: Keine Vermutung der Bedarfsdeckung durch Mitbewohner*innen	16
	6. Kindergeld: Beantragung von Kindergeld bei Behinderung des Kindes erleichtern	17
	7. BAföG: Überbrückungshilfen für Studierende ausweiten!	18
04	Berichte	20
	• Grundsicherung für Arbeitsuchende	21
	• Arbeitsförderung	25
	• Gesetzliche Krankenversicherung	28
	• Gesetzliche Rentenversicherung	32
	• Kinder- und Jugendhilfe	34
	• Rehabilitation und Teilhabe schwerbehinderter Menschen	40
	• Eingliederungshilfe SGB IX	42
	• Soziale Pflegeversicherung	45
	• Sozialhilfe	46
	• Kindergeld und Kinderbonus	49
	• Kinderzuschlag	52
	• Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	55
	• Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	56
	• Sonstige Eingaben bei der Bürgerbeauftragten mit Bezug zur Corona-Pandemie	57

05 Fallbeispiele	60
• Fall 1: Vermögensprüfung trotz Corona-Regelung	61
• Fall 2: Rechtswidrige Drohung wegen einer zweifelhaften Mitwirkungspflicht	63
• Fall 3: Beschränkung der Minderjährigenhaftung – die oft übersehende Einrede	64
• Fall 4: Haushaltsgemeinschaft über Nacht	66
• Fall 5: Und immer wieder – Anrechnung von Kindergeld, obwohl es nicht gezahlt wird	68
• Fall 6: Das lange Warten auf die PDU 1	69
• Fall 7: Wenn Verfahren länger dauern: Antragsunterlagen in Corona-Zeiten	70
• Fall 8: In Notlage geraten, Krankengeldanspruch verloren	72
• Fall 9: Häusliche Krankenpflege: Ausgleich des Verdienstausfalls sollte selbstverständlich sein	74
• Fall 10: Mit jedem Rentenbescheid eine neue Überraschung!	76
• Fall 11: Der lange und mühsame Kampf um eine angemessen qualifizierte Schulbegleitung	78
• Fall 12: Das Jugendamt erschwert die Rückführung in die Regelschule	80
• Fall 13: Befundberichte sollten gelesen werden	82
• Fall 14: Schulbegleitung nur vom eigenen Vater	84
• Fall 15: Anspruch bestätigt – trotzdem Rückforderung über 5.124,00€	85
• Fall 16: Einspruchsverfahren gewonnen – Säumniszuschläge werden trotzdem verlangt	87
• Fall 17: Wenn der Vater nicht zahlt, ist die Mutter in der Mitwirkungspflicht	89
• Fall 18: Einweisung in ungeeignete Unterkunft	91
06 Statistiken	92
07 Geschäftsverteilungsplan	96
08 Abkürzungsverzeichnis	102

03

Anregungen und Vorschläge

Die Bürgerbeauftragte kann ihren Bericht an den Landtag nach § 6 BüPolBG mit Anregungen und Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Die nachfolgenden Beispiele zeigen aus Sicht der Bürgerbeauftragten, in welchen Bereichen besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Die Reihenfolge der Anregungen und Vorschläge folgt systematischen Erwägungen und stellt keine besondere Gewichtung nach Dringlichkeit dar.

1. SGB II / SGB XII: Das digitale Existenzminimum einführen

Rechtslage: Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind, erhalten für ihren Lebensunterhalt einen sog. Regelbedarf. Dieser beträgt im Monat maximal 446,00€ pro Person und dient allen Ausgaben außer den Kosten der Unterkunft und der Krankenversicherung.¹ Dabei sind für den Kauf und die Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten knapp 3,00€ im Monat vorgesehen, für Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware sind es ca. 3,40€.² Diese Beträge stellen damit praktisch das „Budget“ der Leistungsbeziehenden für digitale Endgeräte dar, wie z. B. ein Notebook, Tablet oder Smartphone. Für Kinder sind die Beträge noch

niedriger, da ihnen ein geringerer Regelbedarf zusteht; dieser beträgt z. B. bei Kindern zwischen sechs und 13 Jahren aktuell 309,00€ im Monat.

Problem: Gerade die Corona-Pandemie hat besonders stark vor Augen geführt, wie wichtig eine digitale Grundausstattung für alle ist: Während der Lockdowns waren viele Ämter für den Besucherverkehr geschlossen, Einkäufe konnten teilweise nur noch online erfolgen, die Anträge auf Sozialleistungen und die Kommunikation mit den Trägern sollte elektronisch erfolgen, Schüler*innen sollten digital zu Hause unterrichtet werden. Viele Menschen hatten dafür jedoch schlicht nicht die technischen Voraussetzungen oder die erforderlichen räumlichen Gegebenheiten in ihrer Wohnung. So wurde gerade für Menschen mit geringem Einkommen die Teilhabe an Bildung und am gesellschaftlichen Leben erheblich erschwert.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen bieten den Betroffenen keine ausreichenden und pragmatischen Möglichkeiten, eine digitale Grundausstattung zu erhalten. Zwar hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Kosten für Schulbücher, die Schüler*innen mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, durch die Träger der Grundsicherung als sog. Härtefallmehrbedarf zu übernehmen sind.³ Die Grundsätze dieser Entscheidung sind analog auch auf schulbedingt notwendige digitale Endgeräte zu übertragen.⁴ Allerdings ergibt sich ein solcher An-

¹ Vgl. § 20 Abs. 1, 1a SGB II, §§ 27a Abs. 1, 28 Abs. 1 SGB XII, §§ 1 ff. RBEG i. V. m. der Anlage zu § 28 SGB XII.

² Vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, BT-Drs. 19/22750, S. 29 ff.

³ BSG, Urteil vom 8. Mai 2019, Az. B 14 AS 13/18 R.

⁴ Vgl. z. B. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11. Januar 2019; Az. L 6 AS 238/18 B ER.

spruch einerseits nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes, sondern lediglich aus der verfassungskonformen Auslegung der Regelung (vgl. § 21 Abs. 6 SGB II). Andererseits bietet die Rechtslage nicht allen Leistungsbeziehenden, sondern allenfalls Schüler*innen in Einzelfällen einen Anspruch auf eine digitale Grundausstattung, der nach den Beobachtungen der Bürgerbeauftragten in der Praxis zudem schwer durchzusetzen ist.

Lösung: Die technische Entwicklung und die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie gebieten es, dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip auch eine digitale Grundausstattung als Teil des soziokulturellen Existenzminimums zuzurechnen. Aus diesem Grund sollte im SGB II und SGB XII ein klarer und verbindlicher Anspruch auf einen Mehrbedarf für die digitale Grundausstattung verankert werden. Zugleich sollten im Regelbedarf auch monatliche Pauschalen für eine Anbindung an das Internet vorgesehen werden. Dieser Anspruch sollte sich auch auf Personen mit einer Berechtigung zum Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) erstrecken.

2. SGB II: Zusicherung einer „nicht angemessenen“ Kauti

Rechtslage: Kosten der Unterkunft und Heizung sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). In welcher Höhe Miet- und Nebenkosten als angemessen gelten, entscheidet sich anhand der örtlich geltenden Mietobergrenzen, die auf einem sog. „schlüssigen Konzept“ beruhen müssen. Möchten Leistungsbeziehende umziehen, informieren sie darüber den für sie aktuell zuständigen Leistungsträger sowie den am möglichen künftigen Wohnort; letzterer ist zuständig für die Erteilung einer Zusicherung der Kosten für die neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Auch der Antrag auf darlehensweise Übernahme der Mietkaution ist an den künftigen Träger zu richten (§ 22 Abs. 6 SGB II). Eine Mietkaution wird regelmäßig nicht als Bedarf anerkannt, wenn die Kosten der Unterkunft „unangemessen“ hoch sind. Obwohl dem Wortlaut der Vorschrift die Angemessenheit nicht als Voraussetzung zu entnehmen ist, wird dies damit begründet, dass der Umzug in eine Wohnung, deren Kosten unangemessen sind, weder vom Leistungsträger veranlasst noch notwendig sein könne.⁵ Wenn weder eine Notwendigkeit des Umzugs noch eine Veranlassung durch den Träger vorliege, stehe es im Entscheidungsspielraum der Behörde, ob sie die Kauti

als Bedarf anerkenne. bedeutet dies aber, dass gar kein Darlehen geleistet wird.

Lösung: Unabhängig von der Frage, ob die aktuellen Mietrichtwerte noch der Lebenswirklichkeit auf dem Wohnungsmarkt entsprechen, sollte jedenfalls ein Anspruch auf ein Kautionsdarlehen bestehen, auch wenn die Kosten der Unterkunft über der Angemessenheitsgrenze liegen. Die Jobcenter haben zudem Handlungsspielräume im Rahmen der Einzelfallentscheidung, bei leichten Überschreitungen der Angemessenheit die Kosten der Unterkunft trotzdem voll zu übernehmen und sollten dies jedenfalls dann tun, wenn die „schlüssigen Konzepte“ veraltet sind. Dies sollte auch für die Kauti gelten. Wenigstens aber sollte auch bei Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft eine Kauti im Umfang der Angemessenheit gewährt werden. Da Mietkautionen üblicherweise in Höhe von drei Monatsmieten anfallen, sollte auch in dieser Höhe ein Darlehen durch das Jobcenter gewährt werden. Den übersteigenden Betrag können Leistungsbeziehende eher aufbringen als eine volle Mietkaution.

Problem: Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes ist es für Leistungsbeziehende zunehmend schwieriger, eine Wohnung innerhalb der Grenzen der „angemessenen“ Kosten zu finden. Zudem können Leistungsbeziehende durchaus eine „unangemessen“ teure Wohnung weiter bewohnen, sie müssen dann aber die Differenz selbst – mit den vorhandenen Mitteln – aufbringen. Denn wenn die Miete z. B. 1,00 € über der Angemessenheitsgrenze liegt, wird häufig nur der „angemessene“ Betrag gezahlt und die betroffene Person finanziert den darüber liegenden Betrag selbst. Für die Kauti

⁵ So auch BSG, Urteil vom 6. August 2014, Az. B 4 AS 37/13 R.

3. SGB V: Anspruch der Versicherten auf eine zeitnahe Entscheidung über ihre Anliegen wirkungsvoll sicherstellen

Rechtslage: Mit dem Patientenrechtegesetz hat der Gesetzgeber 2013 eine Regelung geschaffen, die die Krankenkassen verpflichten soll, über die Anliegen ihrer Versicherten zügig zu entscheiden (§ 13 Abs. 3a Satz 1 SGBV). Danach hat die Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Versäumt die Kasse diese Frist ohne rechtzeitige Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die beantragte Leistung – nach dem Wortlaut des Gesetzes – als genehmigt (sog. Genehmigungsfiktion); beschaffen sich Leistungsberechtigte die beantragte Leistung dann selbst, ist die Kasse zur Kostenerstattung verpflichtet (§ 13 Abs. 3a Satz 6, 7 SGBV).

Problem: In Literatur und Rechtsprechung wurde zunächst überwiegend die Ansicht vertreten, dass sich Versicherte auf die Genehmigungsfiktion tatsächlich verlassen können und in der Folge einen Leistungsanspruch haben – dass sie bei Eintritt der Fiktion also so gestellt werden, als hätte die Kasse die beantragte Leistung durch Verwaltungsakt genehmigt.⁶ Infolge einer Rechtsprechungsänderung im Jahr 2020 muss dies nun anders bewertet werden: Das BSG legt die Regelung zur Genehmigungsfiktion nun so aus, dass Versicherte lediglich noch eine Erstattung verauslagter Kosten verlangen können, und dies auch nur vorübergehend, nämlich bis die Krankenkasse über den Antrag doch noch entscheidet.⁷ Wirkung entfaltet die Regelung damit nur noch für Versicherte, die finanziell in der Lage sind, die Kosten für die beantragte Leistung zu verauslagern und dieses Risiko auch eingehen wollen. Zudem ist es Versicherten häufig kaum möglich, sich eine Leistung selbst zu beschaffen – v. a. wenn es

sich um medizinische Untersuchungen, Behandlungen oder Operationen handelt. Das Ziel des Gesetzgebers, Versicherten einen Anspruch auf eine zeitnahe Entscheidung über ihre Anträge zu sichern, lässt sich damit deutlich schwieriger erreichen.

Lösung: Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die 2013 eingeführte Regelung der Genehmigungsfiktion die Bewilligungsverfahren bei den Krankenkassen beschleunigen und zu einer schnellen Klärung von Leistungsansprüchen und der Versorgung der Versicherten führen; die Norm sollte damit auch eine Sanktionsmöglichkeit gegen die Krankenkassen darstellen.⁸ Die Regelung in der Auslegung des BSG entfaltet für die meisten Versicherten jedoch kaum noch die beabsichtigte Wirkung. Damit ist nun der Gesetzgeber gefordert, ein Recht der Versicherten auf eine zügige Entscheidung über ihre Anträge praktikabel und rechtssicher auszugestalten.

⁶ Vgl. z. B. BSG, Urteil vom 7. November 2017, Az. B 1 KR 2/17 R.

⁷ Vgl. BSG, Urteil vom 26. Mai 2020; Az. B 1 KR 9/18 R; BSG, Urteil vom 18. Juni 2020, Az. B 3 KR 14/18 R.

⁸ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, BT-Drs. 17/10488, S. 32.

4. SGB VIII / Eingliederungshilfe: Besonders qualifizierte Schulbegleiter*innen für autistische Kinder und Jugendliche

Rechtslage: Das Land ist grundsätzlich für die Gewährleistung des Rechts auf Bildung aller Kinder und Jugendlicher verantwortlich (§ 4 Abs. 1 SchulG). Das Recht auf Bildung umfasst neben der Vermittlung von Lerninhalten auch einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der u. a. die Sicherstellung der inklusiven Beschulung beinhaltet (§ 4 Abs. 13 SchulG). Bei der Beschulung von autistischen Kindern und Jugendlichen bedarf es dabei aber häufig einer Unterstützung durch die Eingliederungshilfe in Form der Hilfe zur angemessenen Schulbildung (§ 35a SGB VIII), insbesondere durch eine Schulbegleitung. Für diese Unterstützung ist also die Jugendhilfe zuständig. Der Schulunterricht selbst gehört zwar als „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, die Teilnahme am Unterricht muss aber durch die Jugendhilfe sichergestellt werden, wenn die Schule im konkreten Einzelfall keine inklusive Beschulung gewährleistet (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Personen, die Schulbegleitungen ausführen, sind zu meist bei einem Träger angestellt.

Problem: In der Beratungspraxis der Bürgerbeauftragten treten vermehrt Fälle auf, bei denen Schulbegleiter*innen den Herausforderungen der autistischen Kinder und Jugendlichen nicht gerecht werden, ihren Unterstützungsbedarf also nicht decken können. Hier muss die Person der Schulbegleitung dann (mehrmals) gewechselt werden, bevor die notwendige Unterstützung gewährleistet ist. Ein Grund hierfür ist nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten, dass § 35a SGB VIII für Schulbegleiter*innen keine Qualifikation vorschreibt. Es bleibt den Jugendämtern überlassen, ob sie bestimmten Kindern und Jugendlichen eine Schulbegleitung durch eine (erfahrene) Fachkraft gewähren oder eine sog. sozial- bzw. lebenserfahrene Kraft – ohne pädagogische Qualifikation – als ausreichend erachten. Eine Fachkraft wird dabei grundsätzlich höher entlohnt.

Lösung: Aus Sicht der Bürgerbeauftragten bedürfen v. a. Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung einer besonders qualifizierten Schulbegleitung. Damit die Gewährung einer Fachkraft nicht allein vom Urteil des jeweiligen Jugendamtes abhängt, könnte dies im § 35a SGB VIII verankert werden. Die Schulbegleitung sollte zumindest über eine pädagogische Grundqualifikation – wie z. B. eine Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz – verfügen und an einer autismusspezifischen Schulung teilgenommen haben.

5. SGB XII: Keine Vermutung der Bedarfsdeckung durch Mitbewohner*innen

Rechtslage: Nach § 39 SGB XII wird für Bezieher*innen der existenzsichernden Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt vermutet, dass die Mitbewohner*innen einer Haushaltsgemeinschaft gemeinsam wirtschaften. Sobald also mindestens ein*e Mitbewohner*in über genug Einkommen oder Vermögen verfügt, wird auch vermutet, dass er*sie für den Lebensunterhalt der bedürftigen Mitbewohner*innen aufkommt. Anders als beim Arbeitslosengeld II (§ 9 Abs. 5 SGB II) gilt diese Vorschrift nicht ausschließlich für das Zusammenwohnen mit Familienmitgliedern, sondern auch zulasten von Mitbewohner*innen in einer reinen Zweck-Wohngemeinschaft.

Problem: Unbeteiligte Mitbewohner*innen werden durch die Vorschrift ohne eine familiäre oder partnerschaftliche Bindung zu den Bedürftigen zur Sicherung deren Lebensunterhalts herangezogen. Bezieher*innen dieser Sozialhilfeleistung müssen dadurch gegenüber der Behörde darlegen, dass Sie mit ihren Mitbewohner*innen nicht gemeinsam wirtschaften, um Leistungen zu erhalten. Dieser Nachweis ist teilweise jedoch schwer zu führen. Des Weiteren werden Bezieher*innen der Hilfe zum Lebensunterhalt schlechter gestellt als Menschen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten – denn bei diesen wird vermutet, dass nur Verwandte oder Verschwägte Hilfebedürftige unterstützen.

Lösung: Die Regelung des § 39 SGB XII sollte gestrichen oder zumindest an § 9 Abs. 5 SGB II angepasst werden, in der die Vermutungswirkung nur bei Familienangehörigen greift. Nur so kann eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII verhindert werden.

6. Kindergeld: Beantragung von Kindergeld bei Behinderung des Kindes erleichtern

Rechtslage: Wer Kindergeld beantragt, weil bei seinem Kind eine Behinderung vorliegt, muss im ungünstigsten Fall sieben zusätzliche Antragsvordrucke ausfüllen. Diese Vordrucke sind vom Bundeszentralamt für Steuern vorgegeben und müssen von den Familienkassen verwendet werden. Zu den grundsätzlich erforderlichen Vordrucken gehören auch die beiden einseitigen Vordrucke KG 4i (Ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Behinderung) und KG 4l (Ärztliche Bescheinigung zum möglichen Umfang der Erwerbstätigkeit). Diese Vordrucke müssen in zahlreichen Fällen zudem jährlich bei den Familienkassen eingereicht werden, weil Leistungsfälle mit behinderten Kindern regelmäßig alle 12 Monate überprüft werden.

Problem: Beide Vordrucke werden von den Eltern und der Ärzteschaft oft verwechselt bzw. es wird zunächst nur ein Vordruck eingereicht. Die Antragsverfahren verzögern sich dadurch teilweise erheblich, weil nicht immer zeitnah ein Arzttermin abgestimmt werden kann, um den fehlenden Vordruck ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Die Vordrucke sind außerdem inhaltlich nicht sinnvoll aufgebaut, was regelmäßig zu Missverständnissen und Auseinandersetzungen mit der Familienkasse führen kann. So hatte z. B. in einem Fall aus der Beratungspraxis der Bürgerbeauftragten ein Arzt beim Vordruck KG 4i kein Kreuz zum Punkt 2 „Bei dem unter 1 genannten Kind liegt eine Behinderung vor“ gemacht, dann aber ein Datum beim Punkt 2 „Die Behinderung liegt seit ... (Monat/Jahr) vor“ eingetragen. Der Familienkasse reichte dies nicht. Sie bestand darauf, dass damit eine Behinderung nicht eindeutig bestätigt sei, und verlangte ein erneutes Ausfüllen des Vordruckes durch den Arzt.

Die Ärzteschaft ist ferner häufig geneigt, das Vorliegen einer Behinderung fälschlicherweise zu verneinen, weil das Kind „nur“ krank sei. Grund hierfür ist zum einen, dass irrtümlich eine Schwerbehinderung für erforderlich gehalten wird, und zum anderen, dass die genaue Definition von Behinderung vielen Ärzt*innen nicht bekannt ist. Insbesondere die zeitliche Komponente der Definition wird nicht

gesehen: Nach dem Gesetz liegt eine Behinderung vor, wenn Menschen z. B. eine körperliche oder seelische Beeinträchtigung haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern kann (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Bei vielen vermeintlich „lediglich“ kranken Kindern liegt also auch eine Behinderung im Sinne des Gesetzes vor.

Lösung: Die Vordrucke KG 4i und KG 4l sollten zu einem Vordruck zusammengefasst und vereinfacht werden und die gesetzliche Definition von Behinderung sollte in den Vordruck aufgenommen werden.

7. BAföG: Überbrückungshilfen für Studierende ausweiten!

Rechtslage: Als die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 begann, beschloss die Bundesregierung Finanzhilfen für viele Betroffene. Im Sommer 2020 wurden auch für Studierende Überbrückungshilfen eingeführt. Diese Hilfen können zum einen Kredite sein. Zum anderen sind es Zuschüsse zwischen 100,00€ und 500,00€, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfen wurden für die Monate Juni 2020 bis September 2020 und November 2020 bis März 2021 geplant und sollen unter anderem den Wegfall von 450-€-Jobs auffangen, welche oft von Studierenden zur Finanzierung ihres Studiums ausgeübt werden.

Problem: Die Beantragung der Überbrückungshilfen als Zuschuss ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. So sind nicht nur etliche Unterlagen einzureichen, sondern es müssen die Hilfen auch für jeden Monat neu beantragt werden. Außerdem richtet sich die Höhe der Hilfe nach dem aktuellen Kontostand. Studierende, die also auch während der Krise gut gewirtschaftet und gespart haben und deshalb auf all ihren Konten insgesamt mehr als 500,00€ zur Verfügung haben, bekommen keine Hilfe.

Außerdem können nur Studierende staatlich anerkannter Hochschulen diese Überbrückungshilfen beantragen. Der Wegfall von 450-€-Jobs betrifft aber nicht nur diese Studierende. 450-€-Jobs werden u. a. auch sehr häufig von Berufsschüler*innen, Rentner*innen oder Studierenden an privaten Fachhochschulen ausgeübt, um den Lebensunterhalt zu sichern. Für diese Personengruppen sind bisher keine Überbrückungshilfen vorgesehen.

In einem an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Fall war die Petentin beispielsweise aufgrund eines vorangegangenen Studiums nicht länger BAföG-berechtigt. Da ihre Ausbildung an einem renommierten Kieler Institut aber im Normalfall mit

BAföG förderfähig wäre, schieden für sie sowohl Arbeitslosengeld II als auch Wohngeld aus.⁹ Üblicherweise hatte diese Petentin ihren Lebensunterhalt durch einen Nebenjob bestritten. Das war aber in den Zeiten von Pandemie und Lockdown kaum möglich. Diese Petentin wäre dringend ebenso auf staatliche Unterstützung angewiesen gewesen wie die Studierenden. Sie hatte aber keinen Anspruch auf die Überbrückungshilfen, da das Institut nicht als Hochschule im Sinne der Überbrückungshilfen anerkannt ist.

Lösung: Wie es auch bei BAföG-Empfänger*innen der Fall ist, sollten Studierende jeweils für ein Semester einen Antrag auf Überbrückungshilfen stellen können, der bei Bedarf angepasst werden kann. Außerdem sollte diese Hilfe auf weitere Personengruppen erweitert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Studierende den Zuschuss erhalten, Berufsschüler*innen aber nicht.

⁹ Vgl. § 7 Abs. 5 SGB II und § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG.

04 Berichte

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Zahl der Eingaben zum Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende lag 2020 bei 812. Im Vorjahr waren es 831 Eingaben. Die Eingabezahl liegt damit fast auf demselben Niveau wie 2018 (814) und hält sich damit im Rahmen der üblichen Schwankungen der letzten Jahre.

443 Petitionen erreichten die Bürgerbeauftragte zum Antragsverfahren im weitesten Sinne. Hierbei ging es oft um eine grundsätzliche Anspruchsklä rung vor Abgabe des Antrages bzw. um Beratung der Hilfesuchenden, wenn diese im Unklaren waren, wie Fragen des Jobcenters zur Antragstellung beantwortet werden sollten. Sehr häufig wurde die Bürgerbeauftragte zudem eingeschaltet, weil die Betroffenen auf eine Entscheidung des Jobcenters warteten und Sorge hatten, in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, da z. B. die Miete, Telefon- oder Stromrechnungen¹⁰ bezahlt werden mussten. In vielen Fällen, wäre eine Einschaltung der Bürgerbeauftragten nicht erforderlich gewesen, wenn die Jobcenter die Eilbedürftigkeit der Fälle erkannt und zeitnah eine Entscheidung getroffen hätten.

Im Frühjahr 2020 erreichten die Bürgerbeauftragte zahlreiche Petitionen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, die in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie standen. Viele dieser Eingaben betrafen schwerwiegende menschliche Schicksale. In einigen Fällen standen komplexe Rechtsfragen der dringend erforderlichen Bewilligung der Leistungen entgegen. So wandten sich z. B. zwei Schwestern an die Bürgerbeauftragte, die im Februar 2020 nach Ecuador gereist waren, um ihre dort lebende und todkranke Mutter ein letztes Mal zu besuchen. Nachdem die Corona-Pandemie im März 2020 Reisen zunächst faktisch unmöglich gemacht hatte, konnten die Petent*innen nicht mehr nach Deutschland zurückreisen. Beide hatten jedoch ihre Wohnung und ihren Arbeitsvertrag in Schleswig-Holstein. Sie konnten ihrer Beschäftigung aber zwangsläufig nicht nachgehen, in der Folge mangels Gehaltszahlungen ihre Miete nicht mehr zahlen und mussten darüber hinaus befürchten,

nicht mehr krankenversichert zu sein. Eine andere Petition betraf eine Bürgerin, die zuvor viele Jahre in Jamaica gelebt und dort mit ihrem Ehemann Unterkünfte und Ausflüge für Individualtourist*innen angeboten hatte. Vor Beginn der Corona-Pandemie befand sie sich einige Monate zu Besuch bei ihrer schwerkranken Tochter in Spanien. Nachdem sie wegen der dortigen Corona-Bestimmungen das Land verlassen musste, „strandete“ die Petentin bei ihren Eltern in Schleswig-Holstein. Sie hatte in der Folge keine finanziellen Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine Rückreise nach Jamaica war – aus faktischen und finanziellen Gründen – ebenfalls ausgeschlossen. Insbesondere konnte auch der Ehemann keine finanzielle Unterstützung leisten, da es auf Jamaica in der betreffenden Zeit schlicht keinen Tourismus und damit keine Einnahmen gab. Zudem benötigte die Betroffene dringend einen Krankenversicherungsschutz. In beiden Fällen war ein Leistungsanspruch aufgrund der Frage des „gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland“ streitig.¹¹ Die Bürgerbeauftragte verwies in ihren Beratungen und Stellungnahmen u. a. auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf vom 14. April 2020¹². Das Gericht hatte ein Jobcenter verpflichtet, einem wohnungslosen Bürger, der ursprünglich aus Portugal stammt, vorläufig Arbeitslosengeld II zu gewähren. Ein möglicher gesetzlicher Leistungsausschluss könne, so das Gericht, in der aktuellen Extremsituation keine Ablehnung existenzsichernder Leistungen rechtfertigen. Auch die Bürgerbeauftragte forderte angesichts der Corona-Krise, alle Hilfebedürftigen ausreichend zu schützen und sicherzustellen, dass für jeden Menschen in Deutschland ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet ist. Im letztgenannten Fall musste die Bürgerbeauftragte der Petentin ein gerichtliches Eilverfahren empfehlen, welches aufgrund fehlender Beweise zur finanziellen Situation der Betroffenen bzw. des Ehemannes letztlich erfolglos blieb.

¹⁰ Hierbei ist auch zu beachten, dass bei einer Stromsperre am Online-Unterricht nicht mehr teilgenommen werden kann.

¹¹ Für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist es erforderlich, dass die Antragstellenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II).

¹² Sozialgericht Düsseldorf, Beschluss vom 14. April 2020, Az. S 25 AS 1118/20 ER.

Corona: Der weitgehende Verzicht auf eine Vermögensprüfung erleichtert den Zugang zur Grundversicherung für Arbeitsuchende, bereitet aber auch Schwierigkeiten

In Reaktion auf die Herausforderungen in der Corona-Krise wurde ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu den SGB II-Leistungen eingeführt (vgl. § 67 SGB II). Von besonderer Bedeutung war, dass auf eine Vermögensprüfung weitestgehend verzichtet wurde, sofern die Hilfesuchenden erklärten, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist (§ 67 Abs. 2 SGB II). Als Orientierungspunkt wurde nach einer kurzen Phase der Unsicherheit ein Vermögenswert von 60.000,00 € bestimmt.¹³ Dies löste nach Beobachtung der Bürgerbeauftragten in den Jobcentern zum Teil Unbehagen bei den Mitarbeitenden aus, weil diese Regelung als eine zu starke Bevorzugung der Neufälle im Vergleich zu den Altfällen angesehen wurde. Auch kam es vor, dass Ende Februar 2020 Anträge wegen zu hohem Vermögen abgelehnt worden waren, Neuanträge im März 2020 dann aber ohne Probleme bewilligt wurden. Unterschiedlich wurde zudem gehandhabt, ob man den Erklärungen der Hilfesuchenden zum vorhandenen Vermögen ungeprüft getraut oder doch eine Sachverhaltsaufklärung eingeleitet hat, wenn im Gesamtantrag unschlüssige Angaben gemacht wurden, insbesondere dann, wenn Wohneigentum vorhanden war.

Als interessant kann die Regelung bezeichnet werden, dass bei vorläufigen Entscheidungen eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag erfolgt (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Dies bedeutet u. a. für Selbständige und Künstler quasi die vorübergehende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Werden die Leistungen nämlich wegen der unklaren Einkommenssituation lediglich vorläufig bewilligt, ist eine Korrektur der Anspruchshöhe allein durch die Jobcenter nicht mög-

lich, wenn später ein höheres Einkommen als zuvor angenommen erzielt wird. Bei dieser Regelung ist auch noch nicht vollständig geklärt, ob tatsächlich die Mitteilungspflicht über eine (höhere) Einkommenserzielung vollständig wegfallen sollte. Erbt z. B. jemand im letzten Leistungsmonat 20.000,00 € und erfährt dies das Jobcenter, könnte es über diesen Monat nur abschließend entscheiden, wenn der Betroffene selbst einen solchen Antrag stellt.

Zu kämpfen hatten einige Hilfesuchende mit der schlechteren Erreichbarkeit der Jobcenter während der Lockdownphasen. Gerade Menschen mit Sprachbarrieren, fehlender digitaler Kompetenz oder mangelnder technischer Ausstattung waren es gewohnt, ihre Fragen und Probleme direkt mit den Beschäftigten der Jobcenter zu klären. Ein Ausweichen allein auf eine digitale Kommunikation half hier in zahlreichen Fällen nicht weiter und es wurde um Unterstützung der Bürgerbeauftragten gebeten, damit diese die Kommunikation mit den Jobcentern führt bzw. die entstandenen Fragen beantwortet.

Im Berichtsjahr fiel besonders negativ auf, dass es bei einem zu großen Teil der Eingaben um das Problem ging, dass Kindergeld auf die SGB II-Leistungen angerechnet wurde, obwohl es von der Familienkasse gar nicht gezahlt worden war. Gemeint sind damit nicht etwa Fälle, bei denen dies für einen Monat der Fall war, sondern Fälle, bei denen bis zu einem Jahr das Kindergeld angerechnet worden war, obwohl es gar nicht gezahlt wurde. Es handelte sich dabei auch nicht um Fälle, bei denen die Betroffenen vergessen hatten, dem Jobcenter die Nichtzahlung mitzuteilen, sondern um Fälle, bei denen laufend vorgetragen worden war, dass eine Kindergeldzahlung nicht mehr erfolge. Selbst wenn Dritte (z. B. Betreuer*innen) sich einschalteten, war eine zeitnahe Korrektur unterblieben. Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass die Mitarbeiter*innen der Jobcenter zunächst in den meisten Fällen glaubten, dass die Kindergeldzahlung doch zeitnah wieder aufgenommen würde, wenn die Kindergeldberechtigten sich mit der Familienkasse in Verbindung setzten, um die Sache zu klären. Dies

¹³ In Anlehnung an das Wohngeld – hier liegt erhebliches Vermögen in der Regel dann vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens 60.000,00 € für das erste Haushaltsmitglied und 30.000,00 € für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied übersteigt (§ 21 Nr. 3 WoGG i. V. m. Rz. 21.37 WoGVwV).

hätte aus Sicht der Jobcenter nämlich den Vorteil, dass man keinen Änderungsbescheid erlassen und später auch keinen Erstattungsantrag bei der Familienkasse stellen muss, wenn diese die Kindergeldzahlung rückwirkend wieder aufnimmt, was im Übrigen auch noch den Erlass eines weiteren Änderungsbescheides nach sich ziehen würde. Dabei wird aber von den Jobcentern übersehen, dass sich eine Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung in vielen Fällen nicht so leicht erreichen lässt. Wird z. B. Kindergeld wegen Behinderung des Kindes gezahlt, überprüft die Familienkasse regelmäßig die Kindergeldberechtigung und stellt vorläufig die Zahlung ein. Dabei muss u. a. die Frage geklärt werden, ob die Behinderung weiterhin dafür ursächlich ist, dass das Kind keine Arbeit oder Ausbildung aufnehmen kann. Um dies zu klären, sind Stellungnahmen der Ärzteschaft erforderlich. Hierzu bedarf es eines Termins in der Arztpraxis, der nicht nur während der Corona-Pandemie nicht immer zeitnah zu bekommen ist. Zu beachten ist auch, dass telefonische Nachfragen bei dem Service-Center der Familienkasse in Fällen von Kindern mit Behinderung aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich sind, weil diese Akten für die Belegschaft der Service-Center gesperrt sind. Somit muss die Kommunikation schriftlich geführt werden, was zusätzlich Zeit kostet. In der Regel sind so schnell drei bis fünf Zahlungstermine vergangen, ehe die Kindergeldzahlung ggf. wiederaufgenommen wird.

Eine andere Fallgruppe betrifft Kinder, die aus dem elterlichen Haushalt ausziehen und deren Eltern keinen Unterhalt zahlen (können). Die Familienkasse kann hier nur Kindergeld weiterzahlen, wenn sich die Eltern auf eine kindergeldberechtigte Person einigen, da nur dieser gegenüber mit befreiender Wirkung das Kindergeld geleistet werden kann. Einigen sich die Eltern nicht, muss das Familiengericht letztendlich die kindergeldberechtigte Person bestimmen. Das ganze Verfahren kann dann schnell ein Jahr dauern. Dies gilt im Übrigen auch, wenn das Kind einen Abzweigungsantrag gestellt hat. Diesem kann ebenfalls nur entsprochen werden, wenn der kindergeldberechtigte Elternteil bestimmt wurde.

Durch die zum Teil sehr zögerliche Korrektur der SGB II-Leistungen geraten die Betroffenen in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. Die Bürgerbeauftragte erwartet daher, dass Änderungsbescheide zeitnah von den Jobcentern erlassen werden, wenn diese erfahren, dass die Kindergeldzahlung (vorläufig) eingestellt wurde.

Die Eingaben zu den Kosten der Unterkunft steigen weiter an – es fehlt kostengünstiger Wohnraum. Auch Zusicherungen der Jobcenter, dass die Mietkosten übernommen werden, werden nicht schnell genug erteilt. Die Wohnung wird dann oft anderweitig vergeben

Über die letzten drei Jahre sind die Eingabezahlen zum Teilbereich Kosten der Unterkunft kontinuierlich gestiegen. Im Berichtsjahr waren es 155 Eingaben. Diese Steigerung hat unterschiedliche Gründe. Häufigstes Anliegen war, dass Petent*innen keinen geeigneten Wohnraum innerhalb der Mietrichtwerte der Jobcenter finden konnten. Ursache hierfür war regelmäßig, dass sich der Mietpreis am Wohnungsmarkt schneller nach oben entwickelt hatte, als die Anpassung der Mietrichtwerte, welche von den Kreisen und kreisfreien Städten in aller Regel alle zwei Jahre vorgenommen wird. Die Angemessenheitswerte sind außerdem häufig sehr knapp bemessen, so dass bereits eine geringe Steigerung der Mietpreise es vielen Wohnungsuchenden schwer macht, eine Wohnung innerhalb der Mietrichtwerte zu finden. Leider kam erschwerend die Praxis der Jobcenter hinzu, die Mietrichtwerte als Mietobergrenzen auszulegen¹⁴ und auch bei geringen Überschreitungen ihre rechtlich vorhandenen Handlungsspielräume nicht zu nutzen. Es würde helfen, wenn gerade in Kreisen oder kreisfreien Städten, in denen der Mietrichtwert vor mehr als einem Jahr festgelegt wurde, mehr Entgegenkommen bei der Entscheidung über die Übernahme der Miet- und Umzugskosten gezeigt würde, zumal die

¹⁴ Siehe dazu auch Anregungen und Vorschläge S. 13.

Überschreitung der Mietrichtwerte in den streitigen Fällen oft nur im einstelligen Eurobereich lag.

Immer wieder wurden durch die Petent*innen auch die langen Bearbeitungszeiten bezüglich der Zusicherungen bei Umzügen bemängelt. In einigen Fällen dauerte die Entscheidung des Jobcenters über einen Monat. In fast all diesen Fällen waren die Wohnungen dann schon an andere Interessent*innen vergeben und die Leistungsempfangenden mussten weitersuchen. Anträge auf Zusicherung sollten umgehend bearbeitet und entschieden werden. Wenn dafür noch Unterlagen oder Informationen fehlen, wäre es hilfreich, wenn der*die Sachbearbeiter*in den Antragstellenden darüber telefonisch oder per E-Mail informiert, damit Verzögerungen durch den Postlauf vermieden werden. Außerdem sollte die Zusicherung selbst, soweit möglich, vorab per E-Mail an die Leistungsempfangenden gesendet werden. Damit könnten diese den potentiellen Vermieter*innen zeitnah nachweisen, dass die Miete durch das Jobcenter übernommen würde. Insgesamt drängte sich der Eindruck auf, dass die Zusicherung bei einem Umzug innerhalb des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt schneller erfolgte, und es zu Verzögerungen kam, wenn es durch den Umzug zu einem Trägerwechsel kommen sollte. In einzelnen Fällen wurden die Betroffenen auch gefragt, warum sie überhaupt den Kreis wechseln wollten. Liegt unstrittig ein Umzugsgrund vor, verbietet sich aus Sicht der Bürgerbeauftragten eine solche Frage.

Ein weiteres Problem, das im Jahr 2020 mehrfach die Bürgerbeauftragte beschäftigte, waren Mietverträge zwischen Verwandten. Grundsätzlich sind natürlich auch solche Verträge von den Jobcentern zu akzeptieren. Allerdings darf die Miete auch in diesen Fällen nicht unverhältnismäßig sein. Das bezieht sich einerseits auf die Mietrichtwerte, die die Angemessenheit festlegen. Andererseits darf die Miete der Leistungsempfänger*innen aber auch im Vergleich zur Gesamtmiete der Wohnung der Verwandten nicht außer Verhältnis stehen. Einige Jobcenter sind zudem im letzten Jahr dazu übergegangen, nicht mehr allein auf die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Mietvertrages zwischen den Hilfesuchenden und den Verwandten zu schauen; zusätzlich wurde geprüft, ob die Wohnung der Hilfesuchenden einen abgeschlossenen Bereich innerhalb der Gesamtwohnung bildete. Wohnte z. B. die Vermieterin in einem Haus unten und der Mieter

oben, ohne dass es nach der Haustür eine weitere Wohnungstür gab, wollte das Jobcenter die Kosten für die Unterkunft zunächst nicht anerkennen. Das Kriterium der Abgeschlossenheit findet sich aber nicht im Gesetz und sollte bei einer Anspruchsprüfung nach Ansicht der Bürgerbeauftragten nicht herangezogen werden. Auch bei jeder „normalen“ Wohngemeinschaft gibt es in aller Regel keine zusätzlichen Wohnungstüren innerhalb der Gesamtwohnung.

Corona: Die Berücksichtigung der tatsächlichen Mietkosten nahm vielen Menschen die Angst vor dem Verlust der Wohnung

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber im Frühjahr 2020 auch eine Sonderregelung für die Kosten der Unterkunft und Heizung eingeführt (§ 67 Abs. 3 SGB II): Bei Personen, deren Bewilligungszeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 begann bzw. beginnt, wurden bzw. werden die tatsächlichen Mietkosten für sechs Monate als angemessen angesehen und in der Folge vom Jobcenter übernommen. Wird dann nach sechs Monaten ein Weiterbewilligungsantrag gestellt, werden für weitere sechs Monate die vollständigen Kosten der Unterkunft und Heizung berücksichtigt (§ 67 Abs. 3 S. 2 SGB II), auch wenn sie die Mietrichtwerte überstiegen. Die Jobcenter leiten dann jedoch Kostensenkungsverfahren ein. Nach insgesamt 12 Monaten, werden dann nur noch Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe der Richtwerte anerkannt. Diese Regelungen galten jedoch nicht für Personen, die bereits vor dem 1. März 2020 Leistungen für Unterkunft und Heizung lediglich in Höhe der Richtwerte vom Jobcenter bezogen hatten. Ihnen wurde auch weiterhin nur die reduzierte Miete gezahlt. Die Bürgerbeauftragte beurteilt die Verbesserungen durchweg als positiv, nahm sie doch vielen Menschen in der Corona-Pandemie die Sorge um den Erhalt ihrer Wohnung.

Im Berichtsjahr hatten einige Betroffene erneut schwere Probleme, weil ihre SGB II-Leistungen unerwartet mit der Begründung eingestellt wurden, sie würden in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten leben und diese könnten sie finanziell

unterstützen (vgl. § 9 Abs. 5 SGB II). Dabei fiel der Bürgerbeauftragten erneut auf, dass nicht allen Mitarbeiter*innen in den Jobcentern der Regelungsgehalt der Vorschrift bekannt war.¹⁵ Diese bestimmt nämlich, dass das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft positiv vom Jobcenter festzustellen ist und nicht lediglich vermutet werden darf. Häufig wurde eine Haushaltsgemeinschaft allein wegen der Tatsache angenommen, dass ein über 25-Jahre altes Kind noch bei den Eltern wohnte, ohne vertieft zu prüfen, ob Eltern und Kind auch gemeinsam wirtschaften. Nur wenn feststeht, dass gemeinsam gewirtschaftet wird, darf vermutet werden, dass z. B. ein Kind Zahlungen von den Eltern erhält. Dies aber auch nur, soweit es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, was häufig eine weitere konkrete Prüfung durch die Jobcenter erfordert. Die Bürgerbeauftragte erwartet hier, dass die Jobcenter in den einschlägigen Fällen eine sorgfältige und umfassende Prüfung vornehmen, bevor eine Leistungseinstellung mit oft schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen erfolgt. Die Jobcenter sollten sicher sein, dass der Lebensunterhalt der betroffenen Familien auch nach einer Leistungseinstellung weiterhin vollständig gedeckt ist.

Abschließend ist hervorzuheben, dass die Corona-Pandemie auch die Mitarbeitenden in den Jobcentern vor große Herausforderungen gestellt hat. Die Bürgerbeauftragte begrüßt es vor diesem Hintergrund umso mehr, dass die Zusammenarbeit mit den Jobcentern in Schleswig-Holstein auch in diesem Berichtsjahr und trotz der Corona-Pandemie reibungslos verlief und in den meisten Fällen zeitnah Lösungen für die Probleme der Hilfesuchenden gefunden werden konnten.

Arbeitsförderung

Die Zahl der Eingaben ist im Bereich Arbeitsförderung im Vergleich zum Vorjahr sehr deutlich von 159 auf 216 gestiegen. Dies lag vor allem daran, dass sich insbesondere die Eingaben zu dem Teilbereich Arbeitslosengeld von 86 auf 146 erhöht haben. Rückgänge der Eingabezahlen gab es dagegen bei den Teilbereichen Sperrzeiten (von 17 auf 14 Eingaben)

und Förderung der Integration (von 38 auf 28 Eingaben). Diese Entwicklung dürfte auch auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein.

Die Gestaltung des Übergangs vom Krankengeld in die Rente wird durch Arbeitslosengeld gewährleistet. Die Bürger*innen waren zwar frühzeitig über diesen Übergang informiert, hatten aber viele Fragen

Auch 2020 bildeten beim Teilbereich Arbeitslosengeld die Eingaben (42) mit der Thematik „Nahtlosigkeit“ einen Schwerpunkt der Arbeit. Die Gewährung von Arbeitslosengeld erfolgt dabei im Anschluss an eine vollständige Ausschöpfung des Anspruches auf Krankengeld. In diesen Fällen wird Arbeitslosengeld gewährt, obwohl die Betroffenen gerade nicht in der Lage sind, eine Arbeit mit mindestens 15 Stunden wöchentlich auf dem ersten Arbeitsmarkt auszuüben (vgl. § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Der Gesetzgeber verfolgt hierbei das Ziel, den Lebensunterhalt der Anspruchsberechtigten für den Zeitraum sicherzustellen, den die gesetzliche Rentenversicherung benötigt, um über einen Renten- oder Rehabilitationsantrag zu entscheiden. Bei den Eingaben war zu erkennen, dass sich der Trend der letzten Jahre fortsetzte und sich viele Hilfesuchende frühzeitig – also deutlich vor Ende ihres Anspruches auf Krankengeld – um eine Beratung zum Thema „Nahtlosigkeit“ kümmerten und oftmals bereits über allgemeine Kenntnisse zu dieser Leistung verfügten. Dies ist nach Ansicht der Bürgerbeauftragten auch auf die Sozialberatung bzw. das Entlassungsmanagement in den Kliniken des Landes sowie die Beratungstätigkeit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung¹⁶ und anderer Beratungsstellen zurückzuführen. Die Hilfesuchenden wurden durch diese Hilfsangebote auf mögliche Leistungsansprüche hingewiesen und zur weiteren Beratung an die Bürgerbeauftragte verwiesen.

¹⁵ Siehe Fall 4 auf S. 66f.

¹⁶ Vgl. hierzu § 32 SGB IX – Beraten werden Menschen mit Behinderungen und solche, die von einer Behinderung bedroht sind.

Sorgen machten sich einige Betroffene, wenn ihr Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente rückwirkend bewilligt worden war, und die Bundesagentur für Arbeit einen Erstattungsanspruch beim Rentenversicherungsträger anmeldete. Sie befürchteten nämlich, dass sie gegebenenfalls noch selbst Geld an die Bundesagentur für Arbeit zahlen sollten, weil ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld höher war als die bewilligte Rente. Die gesetzlichen Regelungen sehen jedoch vor, dass der Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit nur bis zur Höhe der Erwerbsminderungsrente geltend gemacht werden kann. Ein Rückgriff auf die Hilfesuchenden ist daher nicht möglich.

Eine besondere Fallvariante ergab sich bei einer Petentin, die Arbeitslosengeld wegen Nahtlosigkeit bezog und eine Erwerbsminderungsrente beantragt hatte. Hier stellte die Agentur für Arbeit die Zahlung von Arbeitslosengeld ein, noch bevor die Deutsche Rentenversicherung die Agentur für Arbeit offiziell von der Bewilligung der Rente unterrichtet hatte. Grund hierfür war, dass die Agentur für Arbeit sich bei der Deutschen Rentenversicherung zum Stand des Rentenantrages erkundigt und dort die Antwort erhalten hatte, dass eine Erwerbsminderungsrente wohl bewilligt würde. Diese Auskunft wurde allerdings nicht durch das zuständige Leistungsteam der Deutschen Rentenversicherung abgegeben und erfolgte damit vor der abschließenden rechtlichen Beurteilung des Antrages. Da die Deutsche Rentenversicherung im Ergebnis eine volle Erwerbsminderungsrente rückwirkend bewilligte und zudem einen hohen Nachzahlungsbetrag errechnete, schien zunächst im Endergebnis kein Problem vorzuliegen, weil der Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit deutlich geringer war als der Nachzahlungsbetrag. Hätte also die Bundesagentur für Arbeit länger Arbeitslosengeld gezahlt, wäre ihr Erstattungsanspruch höher ausgefallen und der an die Petentin zu überweisende Nachzahlungsbetrag entsprechend geringer. Nun stellte sich aber heraus, dass die volle Erwerbsminderungsrente so weit rückwirkend bewilligt worden war, dass sie auch noch in Zeiträume der Krankengeldzahlung fiel. Damit machte die Krankenversicherung ebenfalls einen Erstattungsanspruch geltend. Schließlich wies die Deutsche Ren-

tenversicherung darauf hin, dass die Petentin zuvor bereits eine Teilerwerbsminderungsrente erhalten hatte, die auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung anzurechnen war, weil der Anspruch insoweit als erfüllt gilt. All dies führte dazu, dass vom Nachzahlungsbetrag kein Cent mehr übrigblieb. Die Petentin hätte also tatsächlich bei der Weitergewährung des Arbeitslosengeldes bis zum Zeitpunkt der offiziellen Information der Agentur für Arbeit durch die Deutsche Rentenversicherung einen finanziellen Vorteil gehabt. Deswegen bat die Bürgerbeauftragte die Bundesagentur für Arbeit um erneute Prüfung und um Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung. Ein Ergebnis stand bei Redaktionsschluss noch aus.

Abschließend weist die Bürgerbeauftragte zum Thema „Nahtlosigkeit“ erneut¹⁷ darauf hin, dass diese Leistungsvariante nach ihrer Ansicht ein bürokratischer Fremdkörper im SGB III ist und der Gesetzgeber einen einfacheren Übergang vom Krankengeld zur Erwerbsminderungsrente normieren sollte.

Bedingt durch die Corona-Pandemie hatte sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, das Arbeitslosengeld automatisch um 90 Tage zu verlängern. Dies scheint weit überwiegend reibungslos funktioniert zu haben. Bei der Bürgerbeauftragten meldeten sich nämlich nur wenige Betroffene, bei denen es mit dem Automatismus nicht geklappt hatte. Diesen Menschen konnte in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit zügig geholfen werden.

Im Gegensatz zu den letzten Jahren gab es einige Anfragen zum Kurzarbeitergeld, was ebenfalls seine Ursache in der Corona-Pandemie hatte. Inhaltlich ging es z. B. um Fragen zur Anrechnung von Nebeneinkommen, zur möglichen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld oder zu der Höhe der Leistung. Grundlegende Probleme traten dabei nicht auf. In einer misslichen Lage waren jedoch einige Betroffene, deren Arbeitsverhältnis anstelle eines Antrags auf Kurzarbeitergeld Corona-bedingt gekündigt worden war – teilweise schlicht aufgrund der Unkenntnis ihrer Arbeitgeber*innen über die Möglichkeiten der Kurzarbeit. Wenn diese Personen auf aufstockende Leistungen der Grundsicherung angewiesen waren, wurde ihr Arbeitslosengeld voll-

¹⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht 2019, S. 30.

ständig¹⁸ angerechnet; beim Bezug von Kurzarbeitergeld hätten sie dagegen von den Einkommensfreibeträgen von häufig über 300,00€ monatlich profitiert (vgl. § 11 Abs. 2 SGB II). Denn Kurzarbeitergeld gilt – anders als Arbeitslosengeld – als Erwerbseinkommen.¹⁹ Die betroffenen Petent*innen waren damit im Vergleich zu Personen in Kurzarbeit deutlich schlechter finanziell abgesichert.

Corona: Das Kurzarbeitergeld verursachte viele Fragen. Diese konnten bei den Agenturen auch nicht in persönlichen Gesprächen geklärt werden, ebenso wie die Unklarheiten bei der Online-Antragstellung

Schwierigkeiten hatten Hilfesuchende auch mit der Tatsache, dass während der Lockdown-Phasen die Agenturen für Arbeit nicht wie üblich für ein persönliches Gespräch zu erreichen waren. So gab es Unsicherheiten und Unklarheiten bei der Online-Antragstellung, weil nicht immer verstanden wurde, welche Informationen einzutragen waren bzw. welche Unterlagen eingereicht werden sollten. Zudem haben einige Antragstellende Unterlagen, die zur Antragsbearbeitung angefordert wurden, Corona-bedingt nicht zeitnah von ihren ehemaligen Arbeitgeber*innen erhalten. Die Bürgerbeauftragte hätte sich hier mehr Flexibilität bezüglich vorläufiger Bewilligungen gewünscht, wenn ohne weiteres erkennbar war, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand. So kam es in einigen Fällen zu einer verzögerten Antragsbearbeitung und zu finanziellen Engpässen bei den Betroffenen.

Im Übrigen gab es zum Arbeitslosengeld einen bunten Strauß von Fragen zu Themen wie z. B. der Beschaffung einer Arbeitgeberbescheinigung, der Bestimmung des Bemessungszeitraumes, der

Höhe des Arbeitslosengeldes, zur Anrechnung von Nebeneinkommen oder der Berücksichtigung von Urlaubsabgeltungen, zur Verfügbarkeit oder zum Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Krankheit.

Unverständlich ist weiterhin, dass Antragsteller*innen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern hin und her geschickt werden. Die Agenturen für Arbeit verweisen die Hilfesuchenden immer dann gerne an die Jobcenter, wenn sie noch auf Unterlagen warten (z. B. auf die PD U1²⁰ von einer ausländischen Verbindungsstelle²¹). Die Jobcenter wiederum machen von einer Rückverweisung Gebrauch, wenn sie der Ansicht sind, dass die Agentur für Arbeit die Leistungen vorläufig gewähren müsste. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten sollten die Jobcenter vor einer Rückverweisung Kontakt zur Agentur für Arbeit aufnehmen, um den Sachverhalt zu besprechen, weil jeder Fall unterschiedlich gelagert sein kann. Fehlt z. B. nicht nur die PD U1, sondern liegen auch die Lohnabrechnungen eines dänischen Arbeitgebers nicht vor, hat die Agentur für Arbeit keine Möglichkeit, einen Anspruch vorläufig zu bewilligen. Wurden dagegen die monatlichen Abrechnungen bzw. eine Jahresabrechnung vollständig eingereicht, ist eine vorläufige Bewilligung von Arbeitslosengeld durchaus möglich. Eine fehlende Kontaktaufnahme zwischen den Behörden könnte ihre Ursache auch darin haben, dass den Jobcentern die Ansprechpartner*innen in den Agenturen für Arbeit nicht bekannt sind. Wäre dies der Fall, müsste hier dringend Abhilfe geschaffen werden.

Bei den Eingaben zum Teilbereich Sperrzeiten ging es oft um die Folgen einer (möglichen) Eigenkündigung. Die Hilfesuchenden kann man dabei in zwei Gruppen aufteilen: Die eine Gruppe ließ sich vor einer möglichen Eigenkündigung beraten, die Andere erst nach bereits erfolgter Kündigung. Allen Betroffenen kann die Bürgerbeauftragte nur dringend empfehlen, sich vor einer Kündigung darüber zu informieren, wie vermieden werden kann, dass eine Sperrzeit eintritt. Hierzu gehört z. B. auch, dass bei einer Kündigung wegen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber (u. a. zu geringe, keine oder verspätete

18 Ggf. abzgl. der sog. Versicherungspauschale von 30,00€ (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V).

19 BSG, Urteil vom 14. März 2012, Az. B 14 AS 18/11 R.

20 Auf diesem Vordruck bestätigen ausländische Behörden u. a. Beschäftigungszeiten im EU-Ausland.

21 Siehe z. B. Fall 6, S. 69.

Lohnzahlung, Nichteinhaltung von Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, Beschimpfungen oder Beleidigungen, unangemessener Aufgabenzuschnitt) rechtzeitig Beweise gesammelt werden sollten, um gegenüber der Agentur für Arbeit bereits bei der Antragstellung belegen zu können, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung vorlag. Fängt man damit erst während eines Anhörungsverfahrens zu einer möglichen Sperrzeit an, geht Zeit verloren, in der man seinen Lebensunterhalt selbst decken muss. Die Agentur für Arbeit wird nämlich in aller Regel erst mit der Zahlung von Arbeitslosengeld beginnen, wenn die Frage einer Sperrzeit verneint wurde. Im Übrigen besteht nach einem Ausscheiden aus einem Betrieb immer die Gefahr, dass Beweise nicht mehr zugänglich sind.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Zahl der Petitionen zur Gesetzlichen Krankenversicherung ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr von 641 auf 520 Eingaben gesunken. Eine mögliche Ursache für den Rückgang könnte darin liegen, dass es zum Thema Krankengeld erfreuliche Änderungen der Rechtslage gab, die bereits im Jahr 2020 zuvor typische Problemkreise verhinderten oder künftig verhindern werden.

So betrafen im Berichtsjahr lediglich 81 Petitionen Probleme mit dem Krankengeld, im Vorjahr waren es noch 141.

Opfer der sog. Krankengeldfalle gab es im Berichtsjahr nicht mehr. Von der Krankengeldfalle waren Versicherte betroffen, deren Arbeitsvertrag während des Krankengeldbezuges beendet wurde, und die ihre – unstreitige – weitere Arbeitsunfähigkeit einen Tag „zu spät“ in ihrer Arztpraxis haben bescheinigen lassen; dies häufig völlig unverschuldet. Diese Personen mussten dann ohne Krankengeld und häufig auch ohne jede andere Sozialleistung überleben. Darüber hinaus waren sie nicht mehr Pflichtmitglied in der Krankenkasse, sondern mussten eine freiwillige Mitgliedschaft selbst bezahlen. Seit dem 11. Mai 2019 erhalten Versicherte – infolge einer immer wieder von der Bürgerbeauftragten angemahnten Gesetzesänderung – in dieser Konstellation wieder Krankengeld, sobald sie ihre weitere Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines Monats nach dem zuletzt bescheinigten Zeitraum ärztlich feststellen lassen (§ 46 Satz 3 SGB V). Lediglich für

den Zeitraum der „Lücke“ wird kein Krankengeld gezahlt (§ 49 Abs. 1 Nr. 8 SGB V), jedoch führt dies nicht zu einer Änderung des Mitgliedschaftsstatus.

Auch das „Ruhens“ des Krankengeldes verursacht finanzielle Not

Probleme gab es im Berichtsjahr jedoch noch wegen vorübergehender Einstellungen des Krankengeldes. So „ruht“ das Krankengeld u. a., solange die (weitere) Arbeitsunfähigkeit nicht rechtzeitig „gemeldet“ wird, es sei denn, die Meldung erfolgt innerhalb einer Woche nach der ärztlichen Feststellung (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Das Risiko des tatsächlichen Zugangs der ärztlichen Bescheinigung bei der Kasse bzw. des Nachweises der Meldung ihrer Arbeitsunfähigkeit lag dabei bis Ende 2020 bei den Versicherten. Üblicherweise hatten diese ihre „Gelben Scheine“ per Post übersandt und erst Wochen später festgestellt, dass ein Zugang bei ihrer Krankenkasse so nicht beweisbar ist. Konnten die Versicherten nicht ausnahmsweise beweisen, dass die Meldung bzw. Bescheinigung doch rechtzeitig bei ihrer Kasse angekommen ist, mussten sie für mehrere Wochen auf ihr Krankengeld verzichten und erhielten für diesen Zeitraum keine alternativen Sozialleistungen. Seit dem 1. Januar 2021 hat sich diese Gefahr nun deutlich entschärft: Infolge einer Gesetzesänderung sind nun alle vertragsärztlich zugelassenen Praxen und Einrichtungen verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen digital an die Kassen zu übermitteln (vgl. § 295 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Ebenfalls erst 2021 gab es Corona-bedingt Erleichterungen bezüglich des sog. Kinderkrankengeldes. Gesetzlich Krankenversicherte mit Kindern haben für jedes Kind einen Anspruch auf Krankengeld, wenn ein ärztliches Attest bestätigt, dass der*die Erziehungsberechtigte zur Betreuung oder Pflege des Kindes der Arbeit fernbleiben muss; weitere Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe übernehmen kann (§ 45 Abs. 1 SGB V). Der Anspruch auf Krankengeld ist üblicherweise in jedem Kalenderjahr für jedes Kind auf 10 Arbeitstage pro Elternteil begrenzt, für alleinerziehende Versicherte auf 20 Arbeitstage; haben Versicherte mehrere Kinder, so liegt die maximale Anspruchsdauer bei 25 Arbeitstagen im

Kalenderjahr, für alleinerziehende Versicherte sind es 50 Arbeitstage (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V). Für das Kalenderjahr 2021 wurde der Anspruch aufgrund der Corona-Pandemie erweitert auf längstens für 30 Arbeitstage für jedes Kind, für Elternpaare und alleinerziehende Versicherte damit auf längstens 60 Arbeitstage; auch die maximale Anspruchsdauer bei mehreren Kindern wurde erhöht auf 65 Arbeitstage pro Elternteil bzw. insgesamt 130 Arbeitstage (§ 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V).²² Der Anspruch gilt nicht nur dann, wenn das Kind krank ist, sondern z. B. auch, wenn KiTas und Schulen geschlossen sind oder die Betreuung eingeschränkt ist (vgl. (§ 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V). Trotz konzeptioneller Bedenken begrüßt die Bürgerbeauftragte die Entlastung für die Eltern. Sie hätte sich jedoch deutlich früher geeignete Lösungen gewünscht, die den großen Herausforderungen von Eltern bezüglich der Betreuungssituation während der Lockdowns gerecht werden.

Zunehmende Probleme beobachtete die Bürgerbeauftragte bezüglich telefonischer Kontaktaufnahmen der Krankenkassen zu ihren Versicherten während des Krankengeldbezuges. Einige Petent*innen berichteten, dass sie gegen ihre ausdrücklich geäußerte Bitte gleich mehrfach von Mitarbeitenden der Kassen angerufen und zu Details hinsichtlich des Gesundheitszustandes oder der Lebenssituation befragt worden sind. Die Betroffenen fühlten sich dadurch verunsichert und stark unter Druck gesetzt. Die Bürgerbeauftragte fordert die Krankenkassen daher eindringlich dazu auf, nicht weiter die geltende Rechtslage zu missachten und Gespräche mit ihren Versicherten zum Krankengeld nur dann zu führen, wenn die Betroffenen dies unmissverständlich wünschen. Denn Versicherte haben keineswegs die Pflicht, sich auf Gespräche zum Krankengeld oder zur Arbeitsunfähigkeit einzulassen. Vielmehr können sie selbst entscheiden, ob sie eine individuelle Beratung und Hilfestellung durch die Krankenkasse zu Leistungen und unterstützenden Angeboten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen wollen; eine solche Beratung erfordert zudem eine schriftliche oder elektronische Einwilligung der Versicherten

und zuvor eine entsprechende Information; die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (§ 44 Abs. 4 SGB V).

Immer noch gibt es zu viele Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt krankenversichert sind

Auch im Berichtsjahr baten zahlreiche Petent*innen die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil sie gar nicht oder nur mit einem stark eingeschränkten Leistungsumfang krankenversichert waren. So gab es 52 Eingaben von Betroffenen, die (vermeintlich) nicht in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden konnten. Weitere 33 Petent*innen hatten erhebliche Beitragsschulden und waren in der Regel auf die sog. „Notversorgung“ beschränkt.

Die Bürgerbeauftragte prüft in diesen Fällen stets, ob eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung bzw. eine Rückkehr noch möglich ist und was dafür veranlasst werden muss. Wenn Personen aber zumindest zeitweise privat krankenversichert waren, ist eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung häufig ausgeschlossen. Vor allem Selbständigen, die sich in der Vergangenheit – aus Kostengründen – für eine private Krankenversicherung entschieden haben, ist eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung in der Regel verwehrt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V). Auch für Angestellte besteht häufig nach dem 55. Geburtstag keine Möglichkeit mehr, in die gesetzliche Krankenkasse zurückzukehren (vgl. § 6 Abs. 3a SGB V). Für Rentner*innen ist eine Rückkehr von der privaten zur gesetzlichen Krankenversicherung ebenfalls oft ausgeschlossen: Pflichtmitglied in der KVdR wird nur, wer in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens mindestens 90% der Zeit gesetzlich versichert war (sog. „9/10-Regelung“, § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V). Jene Personen müssen dann in der privaten Krankenversicherung bleiben und dafür vor allem im Alter erhebliche Kosten auf-

²² Die Ansprüche auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 waren Anfang 2021 zunächst verdoppelt worden, die zusätzliche Erhöhung ist am 22. April 2021 beschlossen worden und am 23. April 2021 in Kraft getreten, vgl. BGBl. I Nr. 18 vom 22. April 2021.

bringen, die finanziell oft nicht tragbar sind. Besonders kritisch ist die Situation nach Beobachtung der Bürgerbeauftragten weiterhin für Selbständige, die mit zunehmendem Alter weniger Einkünfte haben, aber mangels Rentenversicherungspflicht häufig nur eine geringe Rente erhalten. Betroffen sind auch oft Personen, die während ihrer Ehe mit Beamt*innen privat mitversichert und beihilfeberechtigten waren, infolge einer Scheidung jedoch ihre Beihilfeberechtigung verlieren und damit einen selbständigen vollumfänglichen privaten Krankenversicherungsschutz benötigen. Im Berichtsjahr wandten sich zudem auch einige Petent*innen an die Bürgerbeauftragte, die nach der Rückkehr von einem längeren Auslandsaufenthalt (zunächst) keine Möglichkeit hatten, gesetzlich krankenversichert zu werden.

Die Bürgerbeauftragte beobachtet aus ihrer täglichen Beratungspraxis heraus seit Jahren, dass es trotz der Versicherungspflicht noch immer viel zu viele Menschen gibt, die nicht oder nur eingeschränkt krankenversichert sind. Nach wie vor stellt sie fest, dass verschiedenen Personengruppen der Zugang zu einer Krankenversicherung faktisch schlicht verwehrt bleibt oder nicht zu finanzieren ist. Die Bürgerbeauftragte sieht daher noch immer dringenden Handlungsbedarf, um allen Bürger*innen einen bezahlbaren und uneingeschränkten Krankenversicherungsschutz zu ermöglichen.

Eingeschränkt wird ein bestehender Krankenversicherungsschutz vor allem dann, wenn die Kassen wegen Beitragsschulden die sog. „Notversorgung“ anordnen. Bei den insgesamt 33 Petitionen zu diesem Thema hatten in aller Regel nicht finanzierbare, rückwirkend erhobene oder nachberechnete Beiträge dazu geführt, dass hohe Schulden entstanden sind und die Leistungsansprüche in der Regel ruhend gestellt wurden (§ 16 Abs. 3a Satz 2 SGB V). Wird diese „Notversorgung“ angeordnet, können die Versicherten ihre elektronische Gesundheitskarte nicht mehr nutzen und haben lediglich noch Anspruch auf einige wenige Leistungen – nämlich solche, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind, ferner Untersuchungen zur Früherkennung von einigen schwerwiegenden Krankheiten (z. B. Krebserkran-

kungen) und Leistungen, die bei Schwangerschaft und Mutterschaft notwendig sind. Die Versicherten haben erst dann wieder uneingeschränkte Leistungsansprüche, wenn neben den laufenden Monatsbeiträgen auch alle Beitragsrückstände gezahlt sind. Ferner, wenn die Versicherten hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII werden oder eine wirksame Ratenzahlung vereinbart wird und die Ratenzahlung zuverlässig erfolgt. Gerade die Vereinbarung einer tragfähigen Ratenzahlungsvereinbarung gestaltet sich jedoch weiterhin regelmäßig problematisch. Denn gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Voraussetzungen und insbesondere des Zeitraumes, in dem die Beitragsschulden mittels Ratenzahlung getilgt werden können, gibt es nicht. Dies führt nach Beobachtung der Bürgerbeauftragten dazu, dass die Gesetzlichen Krankenversicherungen eine Ratenzahlungsvereinbarung in aller Regel ablehnen, wenn die gesamten Beitragsschulden nicht innerhalb von maximal 24 Monaten beglichen werden können. Die Bürgerbeauftragte fordert daher erneut einen gesetzlich klar geregelten Anspruch auf Abschluss einer angemessenen, für die Versicherten wirtschaftlich tragfähigen Ratenzahlungsvereinbarung.²³

62 Eingaben gab es im Berichtsjahr zu Heil- und Hilfsmitteln. Die Bürgerbeauftragte beobachtete in einigen dieser Fälle erhebliche Probleme mit einer zögerlichen Entscheidungspraxis der Krankenkassen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn Versicherte dringend auf die Leistungen angewiesen sind und – aus rechtlichen oder finanziellen Gründen – nicht in Vorleistungen treten können. Der Gesetzgeber hatte daher 2013 eine Regelung geschaffen, die die Krankenkassen verpflichten soll, über die Anliegen ihrer Versicherten zeitnah zu entscheiden (§ 13 Abs. 3a Satz 1 SGB V). Danach hat die Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang, oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Versäumt die Kasse diese Frist ohne rechtzeitige Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die beantragte Leistung – nach dem Wortlaut des Gesetzes – als genehmigt; beschaffen sich Leistungsberechtigte die beantragte Leistung dann

²³ Siehe dazu auch Tätigkeitsbericht 2018, S. 39 und 107.

selbst, ist die Kasse zur Kostenerstattung verpflichtet (§ 13 Abs. 3a Satz 6, 7 SGB V). In einer Grundsatzzentscheidung hat das BSG nun entschieden, dass diese Regelung restriktiv auszulegen ist.²⁴ Die Genehmigungsfiktion soll einerseits keinen Leistungsanspruch der Versicherten begründen. Andererseits können Versicherte selbst eine Erstattung verauslagter Kosten nur vorübergehend verlangen, bis die Krankenkasse über den Antrag doch noch entscheidet. Die Intention des Gesetzgebers, Versicherten einen Anspruch auf eine zügige Entscheidung über ihre Anträge zu sichern und damit auch Rechtssicherheit herzustellen, lässt sich nun deutlich schwieriger erreichen. Die Bürgerbeauftragte sieht deshalb den Gesetzgeber in der Pflicht, ein Recht der Versicherten auf eine zeitnahe Entscheidung über ihre Anträge praktikabel und rechtssicher auszugestalten.²⁵

Zunehmend scheitert eine gute Versorgung daran, dass diese faktisch nicht erfolgen kann

Die Bürgerbeauftragte erreichen zudem zunehmend Petitionen, in denen der Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung gar nicht streitig ist, aber an der Umsetzung scheitert. Dies betraf im Berichtsjahr u. a. die häusliche Krankenpflege oder fehlende Behandlungskapazitäten für eine Psychotherapie durch kassenärztlich zugelassene Therapeut*innen²⁶, aber auch Orthonyxiebehandlungen²⁷. Die Eingaben zur häuslichen Krankenpflege betrafen dabei z. B. Versicherte, die zwar eine Versorgung bewilligt bekommen haben, aber keine Dienstleistenden fanden, die diese übernehmen konnten.²⁸ Zwei andere Petitionen hatten Orthonyxiebehandlungen zum Gegenstand; in beiden Fällen hatten die Versicherten hierauf einen Anspruch. Nach einer Entscheidung des BSG dürfen jene Behandlungen jedoch ausschließlich durch Ärzt*innen durchgeführt werden; finden Versicherte keine

ärztliche Praxis, die die Behandlung durchführt, so kommt stattdessen die Kostenübernahme für eine podologische Praxis nicht in Betracht.²⁹ Beide Petent*innen konnten aber schlicht keine zugelassenen Ärzt*innen finden, die die Behandlungen durchführen bzw. gegen die Kasse abrechnen wollten. In einer ähnlichen Situation befand sich ein*e Petent*in in Zusammenhang mit einer Geschlechtsumwandlung. Hier ging es um eine Laser-Epilation, die im Rahmen geschlechtsangleichender Maßnahmen zwar in der Theorie von Arztpraxen gegen die Krankenkassen abgerechnet werden kann. Das Honorar ist jedoch nach Beobachtung der Bürgerbeauftragten so gering bemessen, dass Ärzt*innen die Epilation nicht gegen die Kasse, sondern lediglich privat abrechnen wollen.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten muss sichergestellt werden, dass die Leistungsansprüche der Versicherten mit deren Lebenswirklichkeit in Einklang stehen und vor allem umsetzbar sind. Insbesondere sieht sie alle Beteiligten in der Pflicht, ausreichende Behandlungskapazitäten zu ermöglichen.

Zwei Eingaben betrafen im Berichtsjahr schließlich die Förderung der künstlichen Befruchtung in Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein zählt zu den wenigen Ländern, die sich nicht an der Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“ beteiligen. Die Bundesinitiative sieht eine paritätische Förderung des Selbstkostenanteils durch den Bund und das jeweilige Land vor. Die Bundesförderung setzt jedoch ein Landesprogramm zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen voraus. Die Bürgerbeauftragte setzt sich stark dafür ein, dass Menschen, die sich sehnlichst ein Kind wünschen, auch Unterstützung erfahren. Es ist nicht tragbar, dass innerhalb Deutschlands der Wohnort – und damit der Zufall – darüber entscheidet, ob die gebotene Unterstützung gewährt wird oder nicht. Denn die Krankenkassen können den Betroffenen ebenfalls kaum weiterhelfen: Nach aktueller Rechtslage ha-

²⁴ Vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2020, Az. B 3 KR 14/18 R.

²⁵ Siehe dazu auch Anregungen und Vorschläge, S. 14.

²⁶ Siehe dazu auch Tätigkeitsbericht 2019, S. 32 f.

²⁷ Behandlung von eingewachsenen Zehen mittels Nagelkorrekturspangen.

²⁸ Siehe dazu Fallbeispiele, S. 74 f.

²⁹ BSG, Urteil vom 18. Dezember 2018, Az. B 1 KR 34/17 R.

ben gesetzlich Versicherte nur unter sehr engen Voraussetzungen einen Anspruch auf Übernahme eines Teils der Kosten für eine künstliche Befruchtung; dies auch nur, wenn es sich um heterosexuelle verheiratete Versicherte handelt und gesetzlich festgelegte Altersgrenzen, die weibliche Versicherte benachteiligen, nicht unter- bzw. überschritten werden (vgl. 27a SGB V). Die Bürgerbeauftragte würde eine diskriminierungsfreie, bundeseinheitliche und damit wohnortunabhängige finanzielle Unterstützung für alle Menschen begrüßen. Sie unterstützt einen entsprechenden Antrag³⁰ der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP und appelliert ebenfalls an die Landesregierung, sich für einen bundeseinheitlichen Rechtsanspruch und eine umfassende Änderung des § 27a SGB V einzusetzen. Solange es aber keine bundeseinheitliche Lösung gibt, sollte auch in Schleswig-Holstein darüber nachgedacht werden, ein eigenes Landesprogramm zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen zu schaffen, um in der Folge auch die Bundesinitiative umsetzen zu können.

Gesetzliche Rentenversicherung

Im Berichtsjahr erreichten die Bürgerbeauftragte 246 Petitionen zum Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung. Damit ist die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Rekordwert aus dem Vorjahr (296 Petitionen) auf einen durchschnittlichen Wert gesunken; 2018 wandten sich 230 Petent*innen an die Bürgerbeauftragte.

Vor allem in der zweiten Jahreshälfte gab es vermehrt Anfragen zu der ab dem 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Grundrente. Im Übrigen haben sich die thematischen Schwerpunkte der Petitionen im Vergleich zu den Vorjahren kaum verändert.

Insgesamt 77 Eingaben betrafen im Jahr 2020 die Erwerbsminderungsrente. Thematisch hatten die Petitionen erneut sehr unterschiedliche Fragen und Probleme zum Gegenstand. In vielen Fällen waren die medizinischen Voraussetzungen der Erwerbsminderung streitig. Andere Petitionen betrafen Fragen zum Zuverdienst oder die Anrechnung anderer Sozialleistungen. In diesem Zusammenhang stellte

die Bürgerbeauftragte weiterhin fest, dass viele Rentner*innen wegen Erwerbsminderung auf zusätzliche Einkommensquellen angewiesen sind, da ihre Rente allein häufig nicht einmal ausreicht, um das Existenzminimum zu sichern.

Der Wegfall der Minijobs betraf auch Rentner*innen, die ihre schmale Rente aufbessern müssen. Für diese Menschen gab es keine zusätzliche Unterstützung

So wandten sich im Berichtsjahr auch einige Betroffene an die Bürgerbeauftragte, die vor der Corona-Pandemie mit einem Minijob ihre Renteneinkünfte aufgebessert hatten und so auf Leistungen der Grundsicherung verzichten konnten. Staatliche Zuschüsse oder Leistungen für den Verlust eines Minijobs aufgrund der Pandemie gab und gibt es jedoch bislang nicht.

Weitere Petitionen zum Thema Erwerbsminderungsrente hatten wiederum die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen oder Streitigkeiten über die Berechnung bzw. Höhe der Rente zum Gegenstand.

Schließlich empfanden es im Berichtsjahr einige Petent*innen als ungerecht, dass die Anhebung der sog. Zurechnungszeit zum 1. Januar 2019 lediglich Erwerbsminderungsrenten mit Beginn ab 2019 betraf; sog. Bestandsrentner*innen oder Personen, deren Rente wegen Erwerbsminderung rückwirkend bewilligt worden war, profitieren von der Reform nicht. Die Zurechnungszeit soll das Problem der Lücke zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und dem gesetzlichen Rentenalter abmildern. Sie stellt die Betroffenen so, als hätten sie mit ihrem bisherigen Durchschnittsverdienst weiter Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt. Bis 2017 hatte das Gesetz den Rentner*innen bei der Rentenberechnung „unterstellt“, dass sie ohne ihre Erwerbsminderung nur bis zum 62. Geburtstag gearbeitet hätten. Nachdem in einer vorangegangenen Ren-

³⁰ LT-Drs. 19/2862.

tenreform zunächst eine schrittweise Anhebung vorgesehen war, werden nun Beitragszeiten bis zum gesetzlichen Rentenalter zugerechnet (§§ 59, 253a Abs. 2 SGB VI). Dass nur „Neu-Rentner*innen“ von der Reform profitieren, ist nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, der dadurch entstandenen Ungleichbehandlung könnte und sollte der Gesetzgeber allerdings begegnen. Die Bürgerbeauftragte sieht zusätzlichen Reformbedarf weiterhin auch bezüglich der Rentenabschläge, die alle Rentner*innen wegen Erwerbsminderung in Kauf nehmen müssen: Das Gesetz „unterstellt“ den Betroffenen noch immer, dass sie freiwillig vorzeitig in Rente gehen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Sie müssen daher Rentenabschläge von in der Regel 10,80% in Kauf nehmen, die den Unterschied zum Rentenniveau in der Altersrente spürbar vergrößern.

Die Anerkennung von Lebensleistung und die Bekämpfung von Altersarmut waren auch Themen, die im Zusammenhang mit der Einführung der Grundrente diskutiert wurden. Nach langen und kontroversen politischen Auseinandersetzungen ist das Grundrentengesetz³¹ – und damit die Grundrente – nun zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Das Grundrentengesetz sieht vor, dass auf gesetzliche Renten ein Zuschlag zu zahlen ist, wenn während des Erwerbslebens aufgrund geringem Einkommens nur eine niedrige Rentenanwartschaft erwirtschaftet werden konnte. Voraussetzung für einen Zuschlag ist zunächst, dass mindestens 33 Jahre an sog. Grundrentenzeiten vorliegen, den vollen Zuschlag gibt es erst ab 35 Jahren (§ 76g Abs. 1, 4 Satz 4 und 5 SGB VI). Grundrentenzeiten sind Pflichtbeitragszeiten wegen einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit, Zeiten der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung bzw. Pflege oder wegen des Bezuges von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation; Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, zählen dagegen nicht zu den Grundrentenzeiten (§ 76g Abs. 2 SGB VI). Auch freiwillige Beitragszahlungen und die Zurech-

nungszeiten bei einer Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente sind bei den Grundrentenzeiten nicht zu berücksichtigen. Schließlich gibt es die Grundrenten-Zuschläge nur dann, wenn unterdurchschnittliche, aber nicht gänzlich geringfügige Entgeltpunkte auf dem Rentenkonto erworben wurden (vgl. § 76g Abs. 3 und 4 SGB VI).

Anderweitiges Einkommen wird ggf. auf die Grundrente angerechnet (§ 97a SGB VI). Diese Prüfung ist Folge einer entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag.³² Bei Alleinstehenden und nicht verheirateten Paaren sind pro Person aktuell monatliche Einkommen bis 1.250,00€ anrechnungsfrei. Beträgt bei dieser Personengruppe das Einkommen bis zu 1.600,00€, werden 60,00% des übersteigenden Einkommens angerechnet, Einkommen über 1.600,00€ wird voll angerechnet. Bei Ehepaaren ist Einkommen bis zu 1.950,00€ anrechnungsfrei. Bis zu einem Monatseinkommen von 2.300,00€ werden wiederum 60,00% des übersteigenden Einkommens angerechnet, Einkommen über 2.300,00€ wird voll angerechnet. Zu berücksichtigen ist dabei steuerpflichtiges Einkommen, aber z.B. auch der steuerfreie Teil von Renten und Versorgungsbezügen (§ 97a Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Wenn Rentner*innen trotz der Grundrente ergänzend auf Leistungen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt, fürsorgerische Leistungen der sozialen Entschädigung oder Wohngeld angewiesen sind, profitieren sie bei jenen Leistungen von Freibeträgen (§ 11b Abs. 2a SGB II, § 82a SGB XII, § 25d Abs. 3c BVG und § 17a WoGG). Dabei wird von der gesetzlichen Rente ein Betrag von monatlich 100,00€ sowie 30,00% des diesen Betrag übersteigenden Einkommens nicht auf die genannten Sozialleistungen angerechnet; der sich so ergebende Freibetrag ist jedoch auf derzeit 216,00€ gedeckelt. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Freibeträge auf die Renten ist aber auch hier, dass die Berechtigten mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbaren Zeiten in anderen Versorgungssystemen vorweisen können.

31 Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen vom 12. August 2020, BGBl. I, S. 1879.

32 Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD, S. 92.

Mit der Grundrente will die Bundesregierung die Lebensleistung von Menschen würdigen, die viele Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, und sicherstellen, dass sich eine langjährige Beitragszahlung auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen lohnt.³³ Dabei werden voraussichtlich etwa 1,3 Millionen Menschen von der Grundrente profitieren, im Durchschnitt wird für diese Personen in den Jahren 2021 bis 2025 ein Grundrentenzuschlag von 75,00€ bis 90,00€ erwartet.³⁴

In ihren Beratungen zur Grundrente erklärte die Bürgerbeauftragte den Petent*innen die Voraussetzungen und Berechnung. Zudem prüfte sie stets, ob die Rentner*innen Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen haben und dabei von den Rentnerfreibeträgen profitieren können. Sie wies ebenfalls darauf hin, dass kein Antrag auf Grundrente gestellt werden muss, da die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen einen möglichen Anspruch unaufgefordert prüfen. Dies kann nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund bis Ende 2022 dauern; Neurentner*innen können ab Sommer 2021 damit rechnen, dass in ihren Bescheiden die Regelungen zur Grundrente bereits berücksichtigt wurden.³⁵ Dabei stellte die Bürgerbeauftragte klar, dass Rentner*innen ihre höhere Rente rückwirkend erhalten, wenn ein Grundrentenanspruch ab dem 1. Januar 2021 besteht.

Die Grundrente reicht zur Bekämpfung der Altersarmut nicht aus

Die Bürgerbeauftragte begrüßt es, dass mit der Grundrente die Lebensleistung langjährig Versicherter mit unterdurchschnittlich hohen Rentenanwartschaften gewürdigt werden soll. Um der zunehmenden Altersarmut wirkungsvoll zu begegnen, bedarf es nach ihrer Einschätzung aber dringend weiterer Maßnahmen. Sie geht nach ihren Beobachtungen in der Beratungspraxis davon aus, dass zu wenige von Altersarmut betroffene oder

bedrohte Menschen durch die Grundrente entlastet werden. Denn häufig werden die erforderlichen 33 Jahre an Grundrentenzeiten nicht vorliegen. Die Bürgerbeauftragte fordert daher erneut³⁶, Rentnerfreibeträge auch unabhängig vom Vorliegen der Grundrentenzeiten einzuführen, um der zunehmenden Altersarmut zu begegnen. So sollten bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. SGB XII gesetzliche Renten teilweise anrechnungsfrei bleiben, um finanzielle Spielräume zu ermöglichen, die zumindest leicht über dem Existenzminimum liegen. Um die Lebensleistung der Betroffenen zu würdigen und der Altersarmut entgegenzutreten, müssen nach Auffassung der Bürgerbeauftragten alle Versicherte, die eine gesetzliche Rente erwirtschaftet haben, spürbar davon profitieren. Sie schlägt daher erneut einen allgemeinen Rentnerfreibetrag von 100,00€ vor. Darüberhinausgehende Rentenbeträge sollten ebenfalls zu 30,00% bei den Rentner*innen verbleiben.

Ferner gab es auch zu Problemen bei der Bewilligung bzw. Umsetzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder der medizinischen Rehabilitation mit insgesamt ca. 50 Eingaben wieder einen großen Unterstützungsbedarf. Die Bürgerbeauftragte beobachtet immer wieder, dass die Vorstellungen und Wünsche der Versicherten häufig von den tatsächlich gewährten Leistungen abweichen.

Aufgrund des zunehmend komplexen Renten- und Altersvorsorgesystems baten schließlich auch im Berichtsjahr immer mehr Menschen die Bürgerbeauftragte um eine Rentenstrategie, die häufig auch die Möglichkeiten eines Zuverdienstes, eines vorzeitigen bzw. späteren Rentenbeginns oder die Anrechnung anderer Einkünfte umfassen sollte.

Kinder- und Jugendhilfe

Der nachfolgende Bericht zur Kinder- und Jugendhilfe befasst sich vor allem mit Problemen der Kindertagesbetreuung, Schulbegleitung und inklusiven Beschulung. Die ambulanten und stationären

³³ Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/18473, S. 1 ff.

³⁴ Vgl. BT-Drs. 19/17762, S. 2.

³⁵ Deutsche Rentenversicherung Bund, Grundrente: Fragen und Antworten, 3. Auflage (12/2020), S. 5.

³⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2019, S. 42, Tätigkeitsbericht 2017, S. 35, und Tätigkeitsbericht 2016, S. 19 f.

Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII sind demgegenüber Gegenstand des Tätigkeitsberichts der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche.³⁷

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken. Während sich im Jahr 2019 noch 65 Bürger*innen im Bereich KiTa an die Bürgerbeauftragte wandten, waren es im Berichtszeitraum 47. Dies mag daran gelegen haben, dass die KiTas im Berichtszeitraum aufgrund der Corona-Pandemie mehrere Monate grundsätzlich geschlossen waren und das schleswig-holsteinische Sozialministerium bzw. die Kreise und kreisfreien Städte die Eltern entsprechend informiert bzw. deren Nachfragen ausreichend beantwortet haben.

Inhaltlich bezogen sich die Eingaben – wie im Jahr 2019 – vor allem auf den Mangel an KiTa-Plätzen, insbesondere bei der Betreuung der unter Dreijährigen (U-3), und auf die Überprüfung von Bescheiden über die Höhe der Elternbeiträge.

Soweit die Eingaben die Höhe der Elternbeiträge zum Gegenstand hatten, ging es in erster Linie um die Frage, weshalb Ermäßigungen nicht oder nicht in vollem Umfang bewilligt worden sind. Bis zum Sommer 2020 waren die Elternbeiträge in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich hoch. Auch unterschieden sie sich landesweit erheblich.³⁸ Dies änderte sich jedoch zum 1. August 2020. Das KiTa-Reform-Gesetz³⁹ mit seinem Kernstück, dem neuen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), trat Pandemie-bedingt zwar nicht wie geplant zum 1. August 2020 in Kraft. Einzelne zentrale Bestandteile des Gesetzes – insbesondere die Deckelung der Elternbeiträge und die landesweit einheitliche Sozialstaffelermäßigung –

galten jedoch infolge von Änderungen im „alten“ KiTa-Gesetz⁴⁰. Am 1. Januar 2021 trat dann das gesamte KiTa-Reform-Gesetz in Kraft. Die Reform soll sowohl Familien als auch Kommunen finanziell entlasten und zudem mehr Qualität in den Einrichtungen schaffen.

Die Elternbeiträge wurden folgendermaßen gedeckelt: Für Kinder über drei Jahren dürfen landesweit monatlich maximal etwa 141,00€ für eine fünfstündige Betreuung erhoben werden, für acht Stunden sind es ca. 226,00€. In der Krippenbetreuung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Beiträge auf etwa 180,00€ pro Monat für fünf und auf ca. 288,00€ für acht Stunden gedeckelt.⁴¹

Kita-Reform: Viele Eltern wurden durch gedeckelte Beiträge entlastet. Durch den Wegfall des Krippengeldes wurden einige aber wiederum stärker belastet

Viele Eltern wurden durch diese Reform entlastet. Für andere Eltern trat jedoch keine finanzielle Entlastung ein, da sich ihre ehemaligen Beiträge bereits unter den gedeckelten Maximalbeträgen befanden. Hinsichtlich der finanziellen Situation gerade dieser Eltern ist zudem zu berücksichtigen, dass aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge das KiTa- bzw. Krippengeld⁴² mit Ablauf des Monats Juli 2020 abgeschafft wurde. Insgesamt ist eine finanzielle Entlastung der Eltern jedoch zu begrüßen, wünschenswert ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten aber immer noch eine vollkommene Beitragsfreiheit. Weitere Probleme könnten zudem

37 Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2018/2019, S. 15 ff.

38 Bericht der Landesregierung zur Neuordnung der KiTa-Gesetzgebung, LT-Drs. 19/669, S. 26.

39 Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen.

40 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG).

41 Siehe § 24 Abs. 2 S. 2 Kindertagesstättengesetz (ab dem 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020) bzw. § 31 Abs. 1 S. 1 Kindertagesförderungsgesetz (ab dem 1. Januar 2021).

42 Zum 1. Januar 2017 wurde § 25b Kindertagesstättengesetz eingeführt, welcher eine finanzielle Entlastung für Personensorgeberechtigte von bis zu 100,00€ monatlich für Kinder vorsah, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut wurden.

im Bereich der Verpflegungskosten entstehen: Für diese Kosten sah weder das alte noch das neue KiTa-Gesetz eine Ermäßigung vor. Ferner sind diese Kosten auch nicht durch eine Deckelungsregelung begrenzt. Es steht zu befürchten, dass diese Kosten stetig steigen und viele Eltern daher finanziell belasten werden. Außerhalb des KiTa-Gesetzes können die Verpflegungskosten nur voll erstattet werden, wenn ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – auch als Bildungspaket bezeichnet – besteht.

Zu begrüßen war des Weiteren die Einführung einer landesweit einheitlichen Regelung zur sozialen Ermäßigung der Elternbeiträge bereits zum 1. August 2020.⁴³ Zuvor bestanden teils sehr unterschiedliche Sozialstaffelregelungen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städte.

Zum Ende des Berichtsjahres meldeten sich mehrere Eltern von Kindern mit Behinderungen bei der Bürgerbeauftragten. Die Träger der von ihren Kindern besuchten KiTas hatten ihnen zuvor mitgeteilt, dass auch sie ab dem 1. Januar 2021 Elternbeiträge zahlen müssen. Dies traf einige Eltern unerwartet. Denn bis zum 31. Dezember 2020 waren sie von den Elternbeiträgen befreit, da die Kindertagesförderungsleistung bei Kindern mit Behinderung teilweise als Leistung der Eingliederungshilfe eingeordnet war.⁴⁴ Die Betreuung dieser Kinder erfolgte damit quasi „außerhalb des KiTa-Gesetzes“. Die betroffenen Eltern empfanden die Neuerung als ungerecht. Zusätzlich waren sie über die späte Information am Jahresende empört. Dass Eltern von Kindern mit Behinderung für die Betreuungsleistung ab dem 1. Januar 2021 Elternbeiträge zahlen müssen, folgt indes nicht aus der KiTa-Reform, sondern aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: Leistungen der Eingliederungshilfe können nun nur noch die Frühförderung als sog. heilpädagogische Solitärleistung oder als sog. heilpädagogische Komplexleistung umfassen (vgl. § 79 Abs. 1 bis 3 SGB IX). Gebühren für eine Regelkinderbetreuung in einer KiTa oder in der Kindertagespflege können demgegenüber nicht von der Eingliederungshilfe übernommen werden, sondern sind von den Fami-

lien nach den Vorgaben des § 31 KiTaG zu tragen. Im Übrigen erhalten Eltern von Kindern mit Behinderungen damit aber auch das Recht, künftig längere, ihren Wünschen entsprechende Betreuungsleistungen in der KiTa zu beanspruchen. Die Bürgerbeauftragte kann die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bezweckte Gleichstellung aller Eltern – als Idee für mehr Inklusion – nachvollziehen. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass die betroffenen Eltern ab dem 1. Januar 2021 nicht nur gleiche Pflichten, sondern tatsächlich auch gleiche Rechte und gleiche Zugangsmöglichkeiten haben werden. So sollte es ihnen z. B. offenstehen, ihre Kinder – wenn gewünscht – in der KiTa länger betreuen zu lassen. Schließlich hätte auch die Bürgerbeauftragte eine frühzeitige Information an die betroffenen Eltern begrüßt, verbunden mit der Aufklärung über eine mögliche Ermäßigung oder den möglichen Erlass bzw. die Übernahme des Elternbeitrages durch den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Neben der Problematik der fehlenden KiTa-Plätze beinhalteten die Anfragen der Bürger*innen auch das Thema der Bedarfsgerechtigkeit, also z. B. Fragen, ob die Betreuungszeiten mit den Arbeitszeiten der Eltern übereinstimmen. Mithin führt der Mangel nicht nur dazu, dass Kinder nicht betreut werden können, obwohl es einen Rechtsanspruch gibt, sondern auch dazu, dass die Familien ihr Recht auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nicht in Anspruch nehmen können. Mehrfach beschwerten sich Bürger*innen über zu kurze Öffnungszeiten, nicht genügend vorhandene (heilpädagogische) Fachkräfte in der Einrichtung, die Nichteinhaltung pädagogischer Standards oder über das Verhalten einzelner Erzieher*innen. Trotz dieser für die Familien nicht bedarfsgerechten Betreuung war den Eltern ein Wechsel hin zu einer KiTa oder Tagespflegeperson, die ihren Bedarf deckt, faktisch verwehrt. Sie fanden schlicht keine andere Betreuungsmöglichkeit und waren daher gezwungen, sich mit den Umständen vor Ort zu arrangieren. Leider ändert auch das KiTa-Reform-Gesetz an diesem Grundproblem – fehlende Plätze aufgrund fehlenden qualifizierten Personals – grundsätzlich nichts. Insgesamt müssen aus Sicht der Bürgerbeauftragten daher

⁴³ Siehe § 25 Abs. 7 Kindertagesstättengesetz (ab dem 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020) bzw. § 7 Abs. 2 Kindertagesförderungs-gesetz (ab dem 1. Januar 2021).

⁴⁴ Vgl. § 35a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB VIII (a. F.) bzw. §§ 53, 54 SGB XII (a. F.).

die Anstrengungen zum Ausbau der Kinderbetreuung, insbesondere im Bereich der U-3-Betreuung, weiter verstärkt werden. Beispielsweise könnten die Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals aufgewertet werden, um so neue Fachkräfte zu gewinnen.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Ausbildungskapazitäten an Fach- und Berufsfachschulen in den letzten Jahren permanent und deutlich erhöht worden sind, sowie die im Berichtszeitraum in Kraft getretenen Änderungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz: Schüler*innen in der Weiterbildung zum*zur Erzieher*in können inzwischen ihren Unterhaltsbeitrag als Vollzuschuss erhalten. Zuvor bestand die mögliche Förderung in etwa hälftig aus einem Zuschuss und einem (optionalen) Darlehen.⁴⁵

Aber nicht nur fehlendes qualifiziertes Personal kann der Betreuung eines Kindes in der KiTa bzw. bei einer Tagespflegeperson entgegenstehen. So wandte sich im November des Berichtsjahres der Vater eines einjährigen Mädchens mit Behinderung an die Bürgerbeauftragte. Das Mädchen benötigte eine Eins-zu-eins-Betreuung in der Krippe. Diese Betreuung stellt eine Leistung der Eingliederungshilfe dar, deren Kosten (zumindest vorläufig) der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt zu tragen hat. Der betroffene Kreis weigerte sich jedoch, die Kosten zu tragen. Obwohl den Eltern im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes dann auch vom Gericht der ersten Instanz – nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten – ganz unmissverständlich Recht zugesprochen worden war, wandte sich der Kreis mittels einer Beschwerde an die zweite Gerichtsstanz und schloss das Mädchen somit weiterhin vom Besuch der Krippe aus. Daran änderte leider auch eine Kontaktaufnahme der Bürgerbeauftragten zum Kreis nichts. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war über die Beschwerde noch nicht entschieden. Es bleibt zu hoffen, dass die Eltern auch hier zeitnah obsiegen werden, damit ihre Tochter endlich die Krippe besuchen und somit am Leben in der Gemeinschaft teilhaben kann.

Bereits im Jahr 2018 wurde ein Fall an die Bürgerbeauftragte herangetragen, in dem die Kosten einer Gebärdensprachdolmetscherin für ihren Einsatz bei einem Elternabend einer KiTa nicht übernommen wurden. Eine Rücksprache mit dem schleswig-holsteinischen Gehörlosen-Verband sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ergab, dass einige Kreise und kreisfreie Städte diese Kosten übernehmen, andere jedoch nicht in jedem Fall. Nach der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten besteht bereits jetzt ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten.⁴⁶ Im Zuge der KiTa-Reform hält die Bürgerbeauftragte die Einführung einer klarstellenden Regelung für sämtliche Dolmetscher*innenkosten im Bereich KiTa dennoch für sinnvoll und wünschenswert. Dazu ist es leider nicht gekommen. Seit diesem Berichtszeitraum befindet sich die Bürgerbeauftragte daher in einem Austausch mit dem schleswig-holsteinischen Sozialministerium, um so auf anderem Wege zu einer klarstellenden Regelung zu gelangen. Denn nach Angaben des Gehörlosen-Verbandes haben Gebärdensprachdolmetscher*innen weiterhin regelmäßig Probleme bei der Kostenübernahme bzw. -erstattung ihrer Tätigkeit, wenn sie gehörlose Eltern bei Elternabenden in Kitas begleiten.

Schulbegleitung: Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung benötigen besonders qualifizierte Begleiter*innen

Im Bereich Schulbegleitung nach dem SGB VIII wandten sich im Berichtszeitraum 28 Bürger*innen hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte. Damit blieb die Zahl der Eingaben in etwa auf dem (hohen) Niveau des Vorjahres. Der Großteil der Eingaben stammte wieder von Eltern, deren Kinder unter einer Autismus-Spektrum-Störung leiden. Oft kommt es hier zu vielen Schulwechseln und -abbrüchen oder gar zur Schulverweigerung. Eine Ursache

⁴⁵ Vgl. §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2, 30 Abs. 2 AFBG (a. F.).

⁴⁶ Vgl. dazu im Einzelnen Tätigkeitsbericht 2018, S. 45.

hierfür ist, dass Diagnosen bei diesem Krankheitsbild erst spät gestellt werden, die Familien also erst spät mit einer Diagnostik und Unterstützungsangeboten in Berührung kommen. Hinzu kommt, dass die spezialisierten Kliniken, die die Diagnosen stellen, teilweise über ein Jahr Wartezeit haben. So verstreichen zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung oft mehrere Monate. Wenn dann eine Hilfe, in der Regel in Form einer Schulbegleitung, installiert ist, ist diese häufig davon gekennzeichnet, dass die ausführende Person keine im Bereich Autismus erfahrene und geschulte Fachkraft ist.⁴⁷ Oft werden nur sog. lebens- bzw. sozialerfahrene Kräfte eingesetzt, also Personen, die keine pädagogische Ausbildung besitzen und erst recht nicht auf den Bereich Autismus spezialisiert sind. So wandte sich im April des Berichtsjahres die Mutter eines siebenjährigen autistischen Mädchens an die Bürgerbeauftragte. Die Schulbegleitung durch eine sog. lebenserfahrene Kraft war gescheitert, nun war das Jugendamt – vergeblich – auf der Suche nach einer geeigneten Fachkraft. Die Mutter begab sich daher selbst auf die Suche und konnte nach kurzer Zeit eine Fachkraft finden, die die Schulbegleitung für ihre Tochter hätte übernehmen können. Aus angeblich vertraglichen Gründen weigerte sich das Jugendamt jedoch zunächst, diese mit der Schulbegleitung zu beauftragen. Als das Jugendamt die vorgeschlagene Schulbegleiterin schließlich doch beauftragen wollte, ging diese inzwischen einer anderen Beschäftigung nach. Unterdessen übernahm die Mutter die Schulbegleitung ihrer Tochter, bis im Sommer erneut eine passende Fachkraft gefunden werden konnte. Die Mutter verfügte ebenfalls über eine pädagogische Ausbildung. Aufgrund ihrer Selbstständigkeit konnte sie – zumindest unter großen Anstrengungen – über ihre Arbeitszeit so weit verfügen, dass sie auch die Schulbegleitung für ihre Tochter übernehmen und ihr somit überhaupt den Schulunterricht – vor Ort bzw. auf Distanz – ermöglichen konnte. Das Jugendamt lehnte es jedoch ab, der Mutter hierfür zumindest eine Aufwandsentschädigung zu leisten. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens schloss es sich jedoch der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten an und teilte der Mutter schließlich im Dezember mit, ihr für die selbst durchgeführte Schulbegleitung – im

Rahmen einer Einzelfallentscheidung – eine Aufwandsentschädigung zu leisten.

Selbst wenn Schulbegleitungen installiert sind, ist die durchgehende Beschulung der betroffenen Kinder und Jugendlichen jedoch nicht immer sichergestellt. Dies liegt an dem Umstand, dass viele Träger keine Vertretungen vorhalten, wenn die Schulbegleiter*innen krankheitsbedingt nicht arbeiten können. Wie unter einem Brennglas wurde dieses Problem während der Corona-Pandemie besonders deutlich. Auch im Bereich der autismus-spezifischen Förderung sind die Wartezeiten bei den entsprechenden Institutionen lang. Während dieser Zeit verbleibt das Kind bzw. der Jugendliche oft ohne bzw. mit ungeeigneter Hilfe im Schulsystem, erfährt dort Gefühle von Versagen, Ablehnung und Hilflosigkeit. Dies mündet sehr häufig in einer Verweigerungshaltung.

Schulbegleitung: Bei der ersten Bewilligung bleibt diese oft hinter dem Bedarf zurück – auf Kosten der Kinder

Ein weiteres Problem, das auch in diesem Berichtsjahr in der Beratungspraxis mehrmals auftauchte, war, dass die vom Jugendamt gewährten Stunden an Schulbegleitung nach Ansicht der Eltern und der Lehrkräfte nicht ausreichen. Dies war insbesondere der Fall, wenn eine Schulbegleitung zum ersten Mal installiert wurde. Teilweise erweckte dies den Eindruck, dass entgegen individueller pädagogischer Einschätzungen zunächst einmal ein deutlich geringerer Umfang an Schulbegleitung gewährt wurde. Eine Erhöhung des Stundenkontingents war außergerichtlich schwer bis gar nicht durchsetzbar. Folgen dieser nicht ausreichenden Hilfen sind für die Kinder und Jugendlichen ebenfalls Gefühle von Versagen, Ablehnung und Hilflosigkeit, welche die ohnehin schon oft schwierige Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien weiter verschärft.

⁴⁷ Vgl. Anregungen und Vorschläge, S. 15.

Die Bürgerbeauftragte beriet auch in diesem Berichtszeitraum vereinzelt Familien, denen gegenüber Lehrer*innen, Schulleitungen und Schül*r*innen selbst einräumen, manchen Kindern und Jugendlichen auch mit einer Schulbegleitung keine geeignete Beschulungsmöglichkeit bieten zu können. Die verzweifelten Eltern suchen dann oft eigenständig nach Alternativen, da sie ihren Kindern einen Schulabschluss ermöglichen wollen. Alternativen sind z. B. Internate, spezialisierte Privatschulen mit Kleinstgruppen oder eine Webbeschulung. Wenn die Eltern sodann die Übernahme der Kosten für eine Alternativbeschulung beantragen, werden diese in vielen Kreisen und kreisfreien Städte insbesondere mit der Begründung abgelehnt, für den „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ sei das Schulsystem und nicht die Jugendhilfe in Form von Eingliederungshilfe verantwortlich.⁴⁸ Nach der zutreffenden Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – inzwischen bestätigt durch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht – gehört die Schulbildung selbst, also der „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“, vor allem der Unterricht, zwar grundsätzlich nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe; hiervon sind aber Ausnahmen zu machen: Dies ist insbesondere der Fall, wenn auch unter Einsatz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf der jungen Menschen im Rahmen des öffentlichen Schulsystems zu decken, wenn also ein sog. Systemversagen vorliegt.⁴⁹

Der den Entscheidungen des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichts zugrundeliegende Fall⁵⁰ zeigt nach Ansicht der Bürgerbeauftragten exemplarisch, dass Inklusion an Schulen für Kinder und Jugendliche mit erheblichen seelischen Behinderungen derzeit nicht in allen Fällen ausreichende Möglichkeiten bietet. An dieser Stelle muss die Jugendhilfe im Interesse der Kinder und Jugendlichen die bestehende Lücke schließen. Sie besteht aber zu oft darauf, dass die Familien zunächst auch jede absehbar völlig ungeeignete Möglichkeit des

Schulsystems ausprobieren müssen: Sei es ein Klassenwechsel, ein Schulwechsel, ein Wechsel mehrerer Schulbegleiter*innen oder eine Hausbeschulung. Dies führt dazu, dass sich die Kinder und Jugendlichen so lange durch das System quälen, bis sie den Schulbesuch ganz verweigern und die Familien insgesamt durch das Konfliktfeld Schule vollkommen überlastet sind. Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung sind in der Regel intellektuell den Anforderungen an die Schule gewachsen, scheitern aber an den Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten ist eine engere Verzahnung von Schule und Jugendhilfe hier dringend geboten. Der Streit, ob die Schule oder die Jugendhilfe im Einzelfall für eine gelingende Inklusion verantwortlich – und damit Kostenträger – ist, darf nicht auf dem Rücken der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgetragen werden.⁵¹

Zu Beginn des Schuljahres 2020/21 war die Weiterentwicklung der Beratungsstelle BIS-Autismus zu einem Landesförderzentrum (LFZ Autistisches Verhalten) zu begrüßen.⁵² Es unterhält keinen eigenen Schulbetrieb, sondern betreut 941 Kinder und Jugendliche, die im gesamten Land an regulären Schulen angemeldet sind.⁵³ Das bisherige BIS-Autismus beriet insbesondere Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte aller Schulen des Landes hinsichtlich der Beschulung autistischer Kinder und Jugendlicher. Den Schüler*innen sollte ein Höchstmaß an förderlichen Bedingungen innerhalb der Schule durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten ermöglicht werden. Bei der sonderpädagogischen Unterstützung von Schüler*innen mit einer (Verdachts-) Diagnose aus dem Autismus-Spektrum geht Schleswig-Holstein mit dem Landesförderzentrum seit dem 1. August 2020 nun einen neuen Weg. Schrittweise soll es folgende weitere Aufgaben übernehmen bzw. hat dies bereits getan: Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen aus dem Autismus-Spektrum, Koordinierung der individuellen Förderplanung sowie Beteiligung

48 Diese Begründung wird auch in den Fällen der nicht im ausreichenden Umfang gewährten Schulbegleitung vorgebracht.

49 Vgl. VG Schleswig, Urteil vom 29. Mai 2018, Az. 15 A 178/16 OVG Schleswig, Beschluss vom 15. Juli 2019, Az. 3 LA 125/18.

50 Vgl. Tätigkeitsbericht 2019, S. 47.

51 Vgl. dazu im Einzelnen auch Tätigkeitsbericht 2019, S. 15 f.

52 Siehe Bericht der Landesregierung zum Stand der Inklusion im schulischen Bildungsbereich – Inklusion im Bildungsbereich weiterentwickeln vom 8. Januar 2020, LT-Drs. 19/1913, S. 91 f.

53 Vgl. Jung, Eltern fühlen sich alleingelassen, in: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung, 16. Dezember 2020, S. 3.

an der Formulierung und Fortschreibung von Lern-/Förderplänen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften und Aufbau von temporären Unterstützungsangeboten und Kursen insbesondere für Eltern und Schüler*innen. Die Prüfung der Anpassung einer schrittweisen Ressourcenerhöhung ist dabei vorgesehen. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten muss dem Landesförderzentrum zeitnah genügend Personal zur Verfügung gestellt werden, damit die neu hinzukommenden Aufgaben auch tatsächlich bewerkstelligt werden können und es zu keinen langen Bearbeitungszeiten kommt. Zum Ende des Berichtszeitraumes war das Landesförderzentrum erfreulicherweise bereits mit 20 Vollzeitstellen besetzt. Die Beratungsstelle hatte 13 Vollzeitstellen. Ab dem Schuljahr 2021/22 sollen schließlich 25 Vollzeitstellen bestehen.⁵⁴

Das Bundeskabinett hat zum Ende des Berichtszeitraumes einen Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen verabschiedet⁵⁵, mit dem Ziel, das SGB VIII noch in der laufenden Legislaturperiode zu reformieren. Eine Reform des SGB VIII wurde bereits in den vergangenen Jahren mehrmals – leider stets erfolglos – angestrebt. Mit dem KJSG soll die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zu einem inklusiven Leistungssystem („Hilfen aus einer Hand“) ausgestaltet werden. Die Kinder- und Jugendhilfe soll in einem letzten Schritt für alle Kinder und Jugendliche zuständig werden (sog. „Große Lösung“ bzw. „Inklusive Lösung“), also auch für diejenigen mit (drohender) körperlicher und/oder geistiger Behinderung. Der Übergang zur Gesamtzuständigkeit soll in einem dreistufigen Verfahren erfolgen, das sich über sieben Jahre erstrecken soll. Noch heute ist es so, dass z. B. Kinder mit Mehrfachbehinderung eine Schulbegleitung nicht vom Jugendamt, sondern von der Eingliederungshilfe

nach dem SGB IX gewährt bekommen. Die Bürgerbeauftragte begrüßt diesen geplanten Meilenstein in Bezug auf die Schaffung inklusiver Strukturen. Es darf jedoch keine Leistung, die heute in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien zur Verfügung steht, auf dem Weg ins SGB VIII verloren gehen.

Rehabilitation und Teilhabe schwerbehinderter Menschen

In diesem Arbeitsbereich blieb die Anzahl der Eingaben mit 231 im Vergleich zum Vorjahr (233) fast unverändert. Den Hauptschwerpunkt bildeten wie auch in den Vorjahren Anfragen zum Bereich des Schwerbehindertenrechts (176 Eingaben).⁵⁶ Hier ging es überwiegend wieder um Anfragen zur Feststellung einer Behinderung⁵⁷, zur Höhe des Grades der Behinderung⁵⁸ (GdB) und zur Zuerkennung von Merkzeichen.⁵⁹ Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind hier die Versorgungsmedizin-Verordnung (Vers-MedV) und die zu § 2 der Verordnung erlassene Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“. Diese wird regelmäßig an den medizinischen Fortschritt angepasst. Sie dient den versorgungsärztlichen Gutachter*innen als verbindliche Norm für eine sachgerechte, einwandfreie und bei gleichen Sachverhalten einheitliche Bewertung der verschiedensten Auswirkungen von Gesundheitsstörungen.

Aufgrund vieler Nachfragen stellte die Bürgerbeauftragte in ihrer Beratungstätigkeit fest, dass die Versorgungsmedizinischen Grundsätze überwiegend rechtmäßig angewandt wurden. Lediglich in einigen Fällen waren Entscheidungen des Landesamtes für soziale Dienste (LASD) im Abgleich mit

⁵⁴ Vgl. Jung, Eltern fühlen sich alleingelassen, in: Schleswig-Holsteinische Landeszeitung, 16. Dezember 2020, S. 3.

⁵⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 25. Januar 2021, BT-Drs. 19/26107.

⁵⁶ SGB IX – Rehabilitation und Teilnahme von Menschen mit Behinderung (Teil 3, besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen).

⁵⁷ Menschen mit Behinderungen haben körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

⁵⁸ Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens und bezieht sich auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache.

⁵⁹ Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen.

den Grundsätzen nicht nachvollziehbar. Zum Teil wurden die Befundunterlagen der behandelnden Ärzt*innen nicht richtig gelesen und ausgewertet oder nicht ausreichend berücksichtigt. Anhand der ärztlichen Unterlagen der Antragsteller*innen soll sich das LASD ein Gesamtbild über den körperlichen und psychischen Zustand machen. Nach entsprechender Erläuterung konnte die Bürgerbeauftragte erreichen, dass Entscheidungen überprüft und z. B. begehrte Merkzeichen zuerkannt wurden.⁶⁰

Positiv zu erwähnen ist, dass Bürger*innen von keinen Schwierigkeiten in den Verfahren beim LASD aufgrund der Corona-Pandemie berichteten. Diese neue, für alle doch schwierige Situation konnte erfreulicher Weise gut vom Landesamt bewältigt werden. Es gab weniger Beschwerden über zu lange Bearbeitungszeiten von Anträgen und Widersprüchen.

Das Merkzeichen „aG“ bleibt ein Dauerthema

Im Berichtsjahr war erneut festzustellen, dass ein thematischer Schwerpunkt der Eingaben wie auch in den vergangenen Jahren Fragen zum begehrten Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) bildeten. Nach Zuerkennung dieses Merkzeichens ist es u. a. möglich, bundesweit auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrer*innensymbol) zu parken. Auf Antrag der Betroffenen stellen die Straßenverkehrsbehörden einen entsprechenden EU-Parkausweis aus. Der Anspruch auf das begehrte Merkzeichen bezieht sich nicht nur auf orthopädische Leiden, wie z. B. Querschnittslähmung, Doppeloberschenkelamputation oder Erkrankungen mit vergleichbaren Einschränkungen, sondern auch auf innere Erkrankungen. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nur mit großer Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres PKWs bewe-

gen können. Hierzu zählen Personen, die auch nur für eine kurze Entfernung – aus medizinischer Notwendigkeit – auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. Das kann z. B. aufgrund neuromuskulärer oder mentaler Erkrankungen oder auch wegen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems oder der Atmungsorgane notwendig sein. Außerdem bei Gangstörungen mit neurologischen Ursachen, der Unfähigkeit, ohne Unterstützung selbst zu gehen (z. B. bei Multiple Sklerose, ALS oder Parkinson), bei Funktionsverlust beider Beine oder eines Beines ab Oberschenkelhöhe ohne die Möglichkeit einer prothetischen oder orthetischen Versorgung. Zudem betrifft dies schwerste Gefäßerkrankungen wie z. B. arteriellen Verschlusskrankungen und metastasierende Tumorerkrankungen mit schwersten Beeinträchtigungen. Grundvoraussetzung für die Zuerkennung des Merkzeichens aG ist – bezogen auf die genannten Beeinträchtigungen – ein GdB von 80.

Zum Ende des Berichtsjahres wandte sich zu diesem Thema eine besorgte Mutter an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass ihrem minderjährigen Sohn aufgrund einer Amputation des Beines vor einigen Jahren das Merkzeichen aG zuerkannt worden war. Nun wurde von Seiten des LASD aus eine Nachprüfung vorgenommen. Wenn aus medizinischen Gründen eine wesentliche Besserung der Funktionsbeeinträchtigung zu erwarten ist, schlägt der ärztliche Dienst des Landesamtes einen Nachbegutachtungstermin vor und der GdB kann herabgesetzt oder ein Merkzeichen entzogen werden. In dem geschilderten Fall sollte das Merkzeichen aG entzogen werden, obwohl – kaum überraschend – keine Änderung eingetreten war. Die Bürgerbeauftragte half der Mutter beim Verfassen einer Gegendarstellung. Das Landesamt wurde um eine Überprüfung der Entscheidung gebeten. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts lag das Ergebnis jedoch noch nicht vor.

Erfreut hat die Bürgerbeauftragte zur Kenntnis genommen, dass die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung zum 1. Januar 2021 erhöht wurden.⁶¹ Für steuerpflichtige Menschen mit einer Be-

⁶⁰ Siehe hierzu auch Fallbeispiel 13, S. 82 f.

⁶¹ Vgl. BT-Drs. 19/23793; Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit Änderungen des ursprünglichen Gesetzesentwurfes BT-Drs. 19/21985.

hinderung besteht die Möglichkeit, anstelle von Einzelnachweisen für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen.⁶² Die Pauschbeträge wurden seit der Einführung im Jahr 1975 nicht mehr erhöht und werden nun verdoppelt. Künftig soll bereits ab einem GdB von 20 (bisher 25) ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein steuerlicher Pauschbetrag geltend gemacht werden können. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 beträgt der Pauschbetrag bei einem GdB von 20 jährlich 384,00€ . Bei einem GdB von 50 sind es 1.140,00€ und bei einem GdB von 100 können 2.840,00€ geltend gemacht werden. Für Menschen, die hilflos⁶³ (Merkzeichen H) sind, sowie für Blinde (Merkzeichen BL) und Taubblinde (Merkzeichen TBL) erhöht sich der Pauschbetrag von 3.700,00€ auf 7.400,00€ . Daneben soll künftig der erhöhte Pauschbetrag für schwerstpflegebedürftige Menschen bundesweit auf bei Vorliegen der Pflegegrade 4 oder 5 gewährt werden und somit die zusätzliche Feststellung eines GdB nicht mehr notwendig sein.

Außerdem wird zum 1. Januar 2021 ein behinderungsbedingter Fahrkosten-Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung eingeführt. Damit soll die bisher geltende Anerkennung von Fahrkosten durch einen jährlichen Pauschalbetrag ersetzt werden. Diesen neuen Pauschalbetrag können Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder mit einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen G geltend machen.⁶⁴ Hier beträgt der Pauschalbetrag 900,00€ . Bei Menschen mit dem Merkzeichen aG, dem Merkzeichen BL⁶⁵ oder dem Merkzeichen H beträgt der Pauschalbetrag 4.500,00€ .

Neben diesen positiven finanziellen Änderungen gibt es seit dem 1. Januar 2021 auch eine negative Neuregelung: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 50 oder mehr und dem Merkzeichen G oder GL⁶⁶ können beim Landesamt zwar weiterhin eine Wertmarke für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr beantragen. Die zu zahlende Eigenbeteiligung wird künftig aber für ein Jahr 91,00€ statt 80,00€ und für ein halbes Jahr 46,00€ statt 40,00€ betragen.

Eingliederungshilfe SGB IX

In diesem Berichtsjahr werden die Petitionen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) erstmalig in einem eigenen Berichtsteil erfasst. Diese neue Kategorisierung der Petitionen wurde durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes notwendig, mit dem die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als ein eigenständiges Leistungsrecht zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen in das SGB IX überführt wurde.

Trotz der zahlreichen Änderungen im Bereich der Eingliederungshilfe⁶⁷ sank die Zahl der Petitionen von 112 auf 94, wobei die Bürger*innen gerade hinsichtlich der Gesetzesänderungen und den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes im Vergleich zum Vorjahr weniger Anfragen stellten.

62 Vgl. § 33 b EStG. Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen anstelle einer Steuerermäßigung einen Pauschbetrag geltend machen.

63 Hilflos sind diejenigen Menschen, die infolge von Gesundheitsstörung nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

64 Erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit.

65 Blindheit.

66 Gehörlos.

67 Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung, die dazu dient, Menschen mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohten Menschen zu helfen, die Folgen der Behinderungen zu mindern und sich in der Gesellschaft einzugliedern.

Bundesteilhabegesetz: Seit dem 1. Januar 2020 sind Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Existenzsicherung voneinander getrennt und es gelten höhere Vermögens- und Einkommensfreibeträge

Seit dem 1. Januar 2020 wurde mit der dritten und wichtigsten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert. Ziel dieser Gesetzesänderungen war es, eine zeitgemäße Gestaltung sowie eine höhere Effizienz der Eingliederungshilfe zu erreichen. Dabei traten zahlreiche Veränderungen in Kraft. Beispielsweise wurden erstmalig auch bei Leistungsbeziehern*innen in Wohneinrichtungen die Leistungen der Eingliederungshilfe klar von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Die Eingliederungshilfe übernimmt seitdem grundsätzlich nur noch Fachleistungen, also therapeutische, pädagogische oder sonstige unterstützende Leistungen. Hingegen werden die existenzsichernden Grundsicherungsleistungen, zu denen auch die Kosten der Unterkunft gehören, nach dem SGB XII bzw. dem SGB II erbracht. Alle bedürftigen Leistungsberechtigten erhalten seitdem die existenzsichernden Leistungen vom Jobcenter oder dem Sozialamt und die Fachleistungen von der Eingliederungshilfe. Dies soll für passgenauere Leistungen für die Betroffenen sorgen. Durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes traten auch verbesserte Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen in Kraft. Seit dem 1. Januar 2020 wird nun der Vermögensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe auf mehr als 50.000,00€ erhöht. Gleichzeitig wurden neue Regelungen zur Einkommensanrechnung eingeführt. Es muss nur ein Eigenbetrag an die Eingliederungshilfe gezahlt werden, wenn der Freibetrag⁶⁸ von ca. 30.000,00€ jährlich überschritten wird. Wenn ein höheres Ein-

kommen vorliegt, beträgt der monatliche Eigenanteil etwa 2,00% der den Freibetrag übersteigenden Summe. Weitere grundlegende Veränderungen betrafen die Abgrenzung der Hilfe zur Pflege zur Eingliederungshilfe, die Einführung des Gesamtplanverfahrens und des Antragsprinzips in der Eingliederungshilfe. Die Bürgerbeauftragte kann ein Jahr nach der grundlegenden Reformierung der Eingliederungshilfe noch keine umfassenden Rückschlüsse auf Verbesserungen oder Verschlechterungen bei Bürger*innen durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes ziehen, da für eine detaillierte Bewertung zu wenig Eingaben aus diesem Themenbereich die Dienststelle erreichten. Sicher festzuhalten ist jedoch, dass durch die eingeführten Neuregelungen zum Einkommen und Vermögen eine Verbesserung für erwerbsfähige Leistungsbezieher*innen und Ihre Partner*innen erreicht und der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe erleichtert wurde.

Eine weitere von der Bürgerbeauftragten seit Langem geforderte Entlastung ergab sich Anfang dieses Jahres für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderungen. Infolge des Angehörigenentlastungsgesetzes müssen Eltern seit dem 1. Januar 2020 keinen Unterhaltsbeitrag mehr für die Eingliederungshilfeleistungen ihrer volljährigen Kinder zahlen. Die Bürgerbeauftragte begrüßt diese finanzielle Entlastung für Familien mit Kindern mit Behinderungen sehr.

Die Petitionen in diesem Berichtszeitraum verteilten sich auf verschiedene Themenbereiche der Eingliederungshilfe. Wiederkehrende Problematiken zeigten sich hinsichtlich der Übernahme von Mobilitätsleistungen (11 Eingaben), dem persönlichen Budget (7 Eingaben) sowie der Teilhabe an Bildung (12 Petitionen). Bezüglich der Mobilitätsleistungen unterstützte die Bürgerbeauftragte die Petent*innen beispielsweise dabei, von der Eingliederungshilfe die Kostenübernahme für Beförderungsdienste, für die Reparatur eines barrierefreien PKW, für den Einbau eines schwenkbaren Autositzes oder einer Rollstuhlrampe für einen PKW zu erreichen. Einige Bürger*innen hatten auch erhebliche Prob-

⁶⁸ Die Freibeträge für das Jahr 2020 betragen für Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit 32.487,00€; für Einkommen aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung indes 28.665,00€ und für Renteneinkommen 22.932,00€.

leme mit Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets⁶⁹. So beklagten Budgetnehmer*innen gegenüber der Bürgerbeauftragten, dass sie für die von der Eingliederungshilfe bewilligten Stundensätze keine geeigneten Kräfte beschäftigen können oder ihren Bedarf an Eingliederungsleistungen durch das bewilligte Budget nicht ausreichend decken können. Die Bürgerbeauftragte unterstützte hier die Leistungsempfänger*innen dabei, bedarfsgerechte Leistungen zu erlangen. Gleichzeitig stellte die Bürgerbeauftragte bei der Bearbeitung der Petitionen auch fest, dass vielen Leistungsempfänger*innen vor der Umstellung von Sachleistungen auf das persönliche Budget die Risiken der Umstellung nicht bewusst waren. Die Erlangung von Leistungen im persönlichen Budget erfordern erheblich mehr Planung und Organisation als die Inanspruchnahme von Sachleistungen. Gleichzeitig besteht für Budgetnehmer*innen als Arbeitgeber*innen auch eine finanziell höhere Unsicherheit. Dies sollten Budgetnehmer*innen berücksichtigen, wenn sie statt der Sachleistungen ein persönliches Budget beziehen wollen.

Im Bereich der Teilhabe an Bildung zeigten sich hingegen dieselben Problemkreise wie in den Vorjahren. Dabei betrafen die Eingaben in diesem Berichtszeitraum erneut das Problem der Kostenübernahme der Schulbegleitung für die Zeiten der Nachmittagsbetreuung sowie der Klassenfahrtbegleitung. Zudem bestanden nach wie vor Zuständigkeitsprobleme zwischen Krankenkasse und Eingliederungshilfe bei der Schulbegleitung von an Diabetes oder Epilepsie erkrankten Kindern. Die Bürgerbeauftragte beobachtet auch weiterhin regelmäßig Probleme mit Zuständigkeitsstreitigkeiten nach § 14 SGB IX, die den Kindern die Teilhabe an Bildung erheblich erschweren.⁷⁰ Die Bürgerbeauftragte fordert die Rehabilitationsträger erneut zu einer unbürokratischen Kommunikation untereinander auf, damit sie dem gesamtgesellschaftlichen Auftrag nachkommen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Zusätzlich standen in diesem Berichtsjahr viele der Petitionen der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Hier bearbeitete die Bürgerbeauftragte Anfragen zu möglichen Fördergeldern für Menschen mit Behinderungen während der Corona-Pandemie und erreichte z. B. die Kostenübernahme des Platzfreihaltgeldes⁷¹ während der Zeit des Lockdowns. Auch erreichten die Bürgerbeauftragte einige Beschwerden hinsichtlich der Erreichbarkeit der Träger der Eingliederungshilfe während der Corona-Pandemie sowie einer langen Bearbeitungsdauer von Anträgen. Viele Familien mit Kindern mit Behinderungen berichteten zudem von Problemstellungen durch die Corona-bedingten Schul- und KiTa-Schließungen. Hier beriet die Bürgerbeauftragte Familien zur Schulbegleitung während des Homeschoolings und klärte über die Möglichkeiten der Teilhabe an Bildung im häuslichen Umfeld der Hilfebedürftigen auf. Dabei berichteten Eltern, dass der Heimunterricht im Frühjahr für sie und besonders für ihre Kinder mit Behinderungen, die im Regelbetrieb der Schulen von Schulbegleiter*innen unterstützt werden, zu einer großen Herausforderung wurde. Neben der Problematik, dass es oftmals für die Kinder mit Teilhabebedarf generell schwierig ist, sich auf eine Aufgabe zu konzentrieren und diese ohne Unterbrechungen zu bearbeiten, waren zunächst viele Familien verunsichert und wussten nicht, ob und in welchem Umfang Hilfen fortgesetzt würden. Zudem herrschte Unsicherheit darüber, ob Schulbegleiter*innen überhaupt in Kontakt zu den oftmals vulnerablen Schüler*innen mit Behinderungen treten sollten und ob eine Schulbegleitung nach den Regelungen des Infektionsschutzes möglich sei. Hier beriet die Bürgerbeauftragte u. a. zu den Anforderungen an das Homeschooling. Sie stellte fest, dass keine trägerübergreifenden Lösungen für den Umgang mit der Schulbegleitung unter den Bedingungen der Corona-Einschränkungen bestanden. Die Bürgerbeauftragte regt aus diesem Grund für alle Leistungserbringer*innen geltende Konzepte zur Umsetzung der Schulbegleitung während des

69 Das persönliche Budget ermöglicht den Leistungsbezieher*innen, ihre Teilhabeleistungen in Form einer Geldleistung anstatt der traditionellen Sachleistung oder Dienstleistung zu erlangen. So wird den Budgetnehmer*innen ein Geldbetrag ausgezahlt, mit dem sie sich selbst ihre Unterstützungsleistung finanzieren können.

70 Siehe dazu auch Tätigkeitsbericht 2018, S. 15 f.

71 Das Platzfreihaltgeld wird von Einrichtungen der Eingliederungshilfe (z. B. besonderen Wohnformen) für die Zeit der Abwesenheit der Leistungsbezieher*innen (z. B. wegen Urlaubs) verlangt.

Homeschoolings an. So können Planungsunsicherheiten sowohl für die Leistungserbringer*innen als auch für die Familien mit Kindern mit Behinderungen auch während erneuter Schulschließungen vermieden werden.

Soziale Pflegeversicherung

Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der Eingaben im Bereich der sozialen Pflegeversicherung leicht von 152 auf 139. Dieser Wert liegt jedoch noch deutlich über den Eingabezahlen der früheren Berichtszeiträume.⁷² Abgesehen von Anfragen zu Gesetzesänderungen während der Corona-Pandemie haben sich insgesamt die thematischen Schwerpunkte der Petitionen im Vergleich zu den Vorjahren kaum verändert.

Der MDK begutachtete Pflegebedürftige überwiegend telefonisch. Dies führte wegen des fehlenden unmittelbaren Eindrucks unverhältnismäßig häufig zu einer Herabsetzung des Pflegegrades

Fast ein Viertel der Eingaben im Bereich der sozialen Pflegeversicherung standen im Zusammenhang mit der Einstufung in einen Pflegegrad. Dabei half die Bürgerbeauftragte den Pflegebedürftigen, gegen die Ablehnung oder eine fehlerhafte Einstufung in einen Pflegegrad im Widerspruchsverfahren vorzugehen. Zudem schilderten einige Bürger*innen Probleme und stellten Fragen zu der veränderten Begutachtungspraxis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) während der Corona-Pandemie. Zum Schutz der Pflegebedürftigen während der Corona-Pandemie wurde vom MDK die telefonische Begutachtung anstatt einer persönlichen Begutachtung eingeführt. Pflegebedürftige wurden nach Beginn der Corona-Pandemie

nach einer Terminabsprache telefonisch durch den MDK kontaktiert, um die Pflegebedürftigkeit zu bestimmen. Bürger*innen berichteten hier hauptsächlich von Problemen bei der Art der Begutachtung, wenn Pflegepersonen oder Betreuer*innen nicht bei dem Telefongespräch anwesend sein konnten. Andere Angehörige berichteten, dass die Pflegebedürftigen ihre Lage positiv verfälscht am Telefonschilderten und dadurch eine Herunterstufung des Pflegegrades erfolgte. Die Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass eine telefonische Begutachtung nicht zu einer Herabstufung führen darf. Es sollte ggf. über entsprechende Regelungen zum Bestandsschutz nachgedacht werden.

Auch in diesem Berichtszeitraum bildeten erneut die Probleme bei der Umsetzung des Entlastungsbetrags (§ 45b SGB XI) einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben aus dem Bereich der sozialen Pflegeversicherung. Der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00€ monatlich ist eine zweckgebundene Leistung der Pflegeversicherung und dient dazu, dass Pflegebedürftige sich Unterstützung im Alltag, beispielsweise durch Hilfe im Haushalt beschaffen können.⁷³ Grundsätzlich zahlt die Pflegeversicherung den Entlastungsbetrag aber nur an Fachpersonal, z.B. Pflegekräfte oder nach der Alltagsförderungsverordnung zugelassene Anbieter*innen. Seit dem 23. Mai 2020 wurden diese Regelungen jedoch für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 gelockert, so dass der Entlastungsbetrag nun auch für zuvor nicht zugelassene private Hilfen eingesetzt werden kann, um Versorgungsengpässe auszugleichen.⁷⁴ Dies bedeutet, dass während der Pandemie nun auch Nachbar*innen oder Reinigungskräfte Pflegebedürftige unterstützen können, ohne das zeitintensive und auch oft mit Kosten verbundene Zulassungsverfahren nach der Alltagsförderungsverordnung durchlaufen zu müssen, um die Leistungen des Entlastungsbetrags zu nutzen. Die Bürgerbeauftragte informierte die Petent*innen über diese Änderungen und stellte fest, dass es einigen Bürger*innen erstmalig ermöglicht wurde, den Entlastungsbetrag zu nutzen. Diese positive Entwicklung während der Corona-Pandemie

⁷² Im Berichtsjahr 2017 gab es 71 Eingaben im Bereich der Pflegeversicherung und im Berichtsjahr 2018 86 Eingaben.

⁷³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2018, S. 49, und Tätigkeitsbericht 2019, S. 50.

⁷⁴ Diese Gesetzesänderungen im SGB XI, die während der Corona-Pandemie gelten, wurden zunächst durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingeführt und bereits durch das Krankenhauszukunftsgesetz und das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz verlängert.

sollte zum Anlass genommen werden, die generell hohen Anforderungen zur Umsetzung des Entlastungsbetrags grundsätzlich zu überdenken, und so allen Pflegebedürftigen die Möglichkeit zu bieten, diese Leistung der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können.

Weitere Anfragen der Bürger*innen kamen abermals aus dem Bereich der Verbesserung des individuellen Wohnumfelds (§ 40 SGB XI). Dabei lag der Schwerpunkt der Petitionen im Bereich der Umbaumaßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 40 Abs. 4 SGB XI). Hier beriet und half die Bürgerbeauftragte hauptsächlich bei der Begründung von Widersprüchen zu Themen wie dem Umbau von Badezimmern, dem Einbau von Haltegriffen und Rampen oder der Übernahme der Kosten eines Pflegebettes.

Die Bürgerbeauftragte stellte während der Corona-Pandemie bei vielen Eingaben fest, dass die besonders vulnerable Gruppe der Pflegebedürftigen und deren Pflegepersonen besonders starken Belastungen ausgesetzt war, denen auch durch die neue Rechtslage⁷⁵ nur teilweise Abhilfe geleistet werden konnte. Dies galt sowohl für die ambulante als auch für die stationäre Pflege. Im Bereich der ambulanten Pflege konnten viele die entlastenden Dienste für Angehörige wie die Tages- und Nachtpflege oder die Versorgung durch ausländische Pflegekräfte nicht durchgängig nutzen. Für viele Angehörige und andere Betroffene bedeutete dieser Ausfall dann häufig, dass sie diese Versorgungslücken auffangen mussten. Hier beriet die Bürgerbeauftragte die Petent*innen zu den Möglichkeiten der Verhinderungspflege und zu den Übergangsregelungen während der Corona-Pandemie bei dem Ausfall von Pflegesachleistungen. Auch in der stationären Pflege gab es zahlreiche Probleme: Viele Pflegebedürftige litten stark unter den Kontaktbeschränkungen, aber auch das Pflegepersonal war einer besonders starken Belastung ausgesetzt. In

diesem Bereich beriet die Bürgerbeauftragte einige Pflegekräfte zu dem Anspruch der Beschäftigten der Altenpflege auf den Pflegebonus.

Sozialhilfe

Im Bereich der Sozialhilfe ist die Zahl der Eingaben von 424 im Vorjahr auf 302 im Berichtsjahr gesunken. Dieser Rückgang ist jedoch fast ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die Petitionen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe (94) seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr dem Sachgebiet der Sozialhilfe zugeordnet werden, sondern separat erfasst sind. Diese neue Einteilung war notwendig, da die Eingliederungshilfe durch die Dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst wurde und als selbstständiges Leistungsrecht in das SGB IX überführt wurde.⁷⁶

Einen Schwerpunkt mit 195 Petitionen aus der Sozialhilfe bildeten, wie schon in den Vorjahren, die Eingaben aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung⁷⁷.

Dabei betraf fast jede vierte Petition die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Sozialhilfebezug. Leistungen der Sozialhilfe können generell nur bezogen werden, wenn die Leistungsempfänger*innen nicht über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen, um sich selber zu helfen (§ 2 SGB XII). Es muss also sämtliches Vermögen eingesetzt werden, das nicht gesetzlich geschützt wird. Hier wurden Petitionen hinsichtlich der Anrechnung von Vermögensgegenständen wie behindertengerecht ausgebauten Kraftfahrzeugen, Grundstücken oder Sterbegeldversicherungen bearbeitet. Zudem wurden vermehrt Fragen zur übergangsweise vereinfachten Vermögensprüfung während der Corona-Pandemie gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen

⁷⁵ Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Krankenhauszukunftsgesetz und das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz.

⁷⁶ Vgl. Bericht Eingliederungshilfe, S. 42 ff.

⁷⁷ Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe, die Personen beziehen können, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder wegen Erwerbsminderung auf Dauer aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können. Die Leistung dient dazu, das Existenzminimum abzusichern.

wirtschaftlichen Folgen vieler Bürger*innen wurde zum 1. März 2020 ein vereinfachter Zugang zu den Grundsicherungsleistungen geschaffen, indem für sechs Monate existenzsichernde Leistungen anders als zuvor nur bei Vorliegen eines erheblichen Vermögens⁷⁸ oder ausreichendem Einkommens abgelehnt werden konnten. Dieses vereinfachte Verfahren diente dazu, den Bürger*innen schneller den Zugang zu existenzsichernden Leistungen zu gewähren, und war für viele Erstbezieher*innen dringend notwendig, um die Einkommenseinbußen beispielsweise durch den Wegfall ihrer Nebentätigkeiten zu kompensieren.

Die Einkommensfreibeträge für Rentner*innen, die Grundsicherung beziehen, kommen zu wenigen Menschen zugute

Weitere Eingaben betrafen die Anrechnung verschiedener Einkünfte, wie beispielsweise der Anrechnung des Kinderbonus⁷⁹, eines Lottogewinns, Sterbegeldversicherungen sowie Betriebsrenten. Weiterhin informierte die Bürgerbeauftragte zu dem zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Einkommensfreibetrag (§ 82a SGB XII): Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag von 100,00€ bis 223,00€ auf Renteneinkommen für Rentner*innen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten erfüllen. Die Bürgerbeauftragte befürchtet jedoch, dass nur wenige Rentner*innen diese Grundrentenzeiten erfüllen können, und befürwortet einen allgemeinen Rentenfreibetrag in Höhe von 100,00€.⁸⁰

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Anfragen aus dem Bereich der Kosten der Unterkunft. Auch in diesem Bereich gab es in diesem Berichtsjahr Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie: Infolge des Corona-Sozialschutz-Pakets I⁸¹ wurde für Bewilligungen der Grundsicherungsleistungen ab dem 1. März 2020 die tatsächliche Miete für sechs Monate als angemessen anerkannt, selbst wenn die Kosten der Unterkunft und Heizung nach den regulären Maßstäben zu hoch gewesen wären. Diese Regelung wurde von der Bürgerbeauftragten sehr begrüßt, da so zumindest zeitweise sichergestellt werden konnte, dass Bürger*innen, die kurzzeitig auf existenzsichernde Leistungen angewiesen waren, ihren Wohnraum nicht aufgeben mussten.

Ebenfalls begrüßt die Bürgerbeauftragte eine Entscheidung des BSG⁸² zur Berücksichtigung von Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung bei eigenem Einkommen der Antragstellenden. Danach sind bei der Berechnung der Einkommensgrenze für Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Buch des SGB XII Heizkosten berücksichtigungsfähig. Aufgrund einer – nach Auffassung der Bürgerbeauftragten missglückten – Änderung des Wortlauts der maßgeblichen Regelung⁸³ zum Jahr 2016 bestanden hieran erhebliche Zweifel. Das BSG hat nun klargestellt, dass sich am Sinn und Zweck der Regelung nichts geändert habe. Der herausgehobenen Stellung des Wohnens als wesentlichem Teil des physischen Existenzminimums könne anders nicht Rechnung getragen werden, denn ohne angemessene Beheizung sei eine Wohnung nicht bewohnbar. Die Bürgerbeauftragte betont daher, dass Heizkosten aus den Aufwendungen für die Unterkunft nicht mehr herausgerechnet werden dürfen. Sie fordert alle Sozialämter auf, Heizkosten bei der Berechnung der Einkommensgrenze künftig zu berücksichtigen. Allen Betroffenen bietet sie zudem Beratung und Unterstützung bzgl. möglichen rück-

78 Erhebliches Vermögen ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens 60.000,00€ streichen übersteigt.

79 Der Kinder-Bonus ist eine Sonderzahlung in Höhe von 300,00€ für Familien während der Corona-Pandemie, vgl. Bericht Kindergeld und Kinderbonus, S. 48 ff.

80 Tätigkeitsbericht 2019, S. 52.

81 Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2.

82 BSG, Urteil vom 30. April 2020, Az. B 8 SO 1/19 R.

83 In der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII waren bei der Ermittlung des Bedarfs der Antragstellenden die „Kosten der Unterkunft“ zu berücksichtigen; in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung wird der Begriff „Aufwendungen für die Unterkunft“ verwendet.

wirkenden Ansprüchen auf eine Änderung der Entscheidungen der Sozialämter an.

Eine weitere zentrale Problematik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht nach wie vor für Leistungsempfänger*innen, die altersbedingt oder wegen einer Behinderung in barrierefreien Wohnraum umziehen müssen. Noch immer finden Leistungsberechtigte nur selten barrierefreie Wohnungen, deren Kosten von den Sozialämtern als angemessen angesehen werden. Die Bürgerbeauftragte beriet hier Bürger*innen hinsichtlich des Umzugs in eine teurere barrierefreie Wohnung und versuchte, sachgerechte Lösungen mit den Sozialbehörden zu erarbeiten. Generell regt die Bürgerbeauftragte jedoch nach wie vor an, die regulären Angemessenheitsgrenzen auf den barrierefreien Wohnraum nicht anzuwenden, sondern außerhalb dieser Richtwerte im Einzelfall zu entscheiden, um sachgerechte Lösungen zu erreichen.⁸⁴

Hilfe zur Pflege: Das Angehörigenentlastungsgesetz zeigt Wirkung für die Kinder von Pflegebedürftigen in stationärer Pflege. Problematisch bleibt es für die Ehepartner*innen, die oft auf das Existenzminimum verwiesen werden

Auch in diesem Jahr bildeten die Petitionen aus dem Bereich der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben der Sozialhilfe. Die Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die die Kosten der Pflege nicht mehr aus eigenen Mitteln und den Leistungen der Pflegeversicherung sicherstellen können. Sie wird häufig von Pflegebedürftigen bezogen, die die Eigenanteile der Kosten des Pflegeheims nicht mehr decken können. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Eingaben

aus diesem Bereich jedoch von 71 auf 51 Petitionen. Dies ist unter anderem durch die Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 1. Januar 2020 zu erklären, wodurch die Bürgerbeauftragte im Gegensatz zum Vorjahr keine neuen Petitionen zum Unterhaltsrückgriff von Kindern von Pflegebedürftigen erhielt. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz bewirkt, dass Kinder und Eltern, die grundsätzlich gegenüber Leistungsbezieher*innen nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, erst bei Überschreitung eines Jahresbruttoeinkommens von 100.000,00€ vom Sozialhilfeträger zur Zahlung herangezogen werden können. Die Bürgerbeauftragte begrüßt diese schon seit Jahren von ihr geforderte Veränderung in der Sozialhilfe.⁸⁵ Diese Regelung geht nach Ansicht der Bürgerbeauftragten jedoch noch nicht weit genug: Partner*innen von Pflegebedürftigen zahlen nach wie vor, bis sie an der Grenze des Existenzminimums leben, wenn ihre Partner*innen pflegebedürftig werden und auf die Unterbringung in einem Pflegeheim angewiesen sind. Die Bürgerbeauftragte sieht hier eine große Gefahr einer weiter zunehmenden Altersarmut und hofft auf Verbesserungen durch die für 2021 angekündigte Pflegereform. Laut Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeversicherung (Bearbeitungsstand: 15. März 2021) soll der Eigenanteil für die Pflege in stationären Einrichtungen zukünftig auf maximal 700,00€ pro Monat und auf längstens 36 Monate begrenzt werden. Damit würde erstmalig das bestehende Teilleistungssystem der sozialen Pflegeversicherung in Richtung einer Vollversicherung erweitert werden. Diese Änderungen würde die Bürgerbeauftragte als wichtigen Schritt in die richtige Richtung begrüßen. Sie sind jedoch nach ihrer Ansicht nicht weitreichend genug. Zwar bewertet die Bürgerbeauftragte die Deckelung des Eigenanteils auf 36 Monate als positiv, da so erstmalig für Angehörige Planungssicherheit geschaffen werden würde. Gleichzeitig bezweifelt die Bürgerbeauftragte, dass die Deckelung der Eigenanteile auf 700,00€ während der ersten drei Jahre spürbare Entlastungen für die betroffenen Pflegebedürftigen und Ihre Angehörigen bedeuten würde.

⁸⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht 2019, S. 51 f.

⁸⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht 2016, S. 19 f.

Kindergeld und Kinderbonus

Die Zahl der Petitionen zum Bereich Kindergeld ist 2020 im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 120 auf 151 gestiegen. Gleichgeblieben sind jedoch die Schwerpunktthemen. So wandten sich besonders viele Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte, weil sie entweder Probleme hatten, Kindergeld für ihr behindertes Kind zu bekommen oder sich einer Rückforderung von Kindergeld gegenübersehen.

Zu den immer wiederkehrenden Problemen beim Bezug von Kindergeld wegen einer Behinderung des Kindes⁸⁶ hatte sich die Bürgerbeauftragte u. a. bereits im letzten Tätigkeitsbericht geäußert.⁸⁷ Weiterhin haben die Hilfesuchenden häufig Schwierigkeiten mit den von der Ärzteschaft auszufüllenden Vordrucken KG 4i (Ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Behinderung) und KG 4l (Ärztliche Bescheinigung zum möglichen Umfang der Erwerbstätigkeit). So wurde in einigen Fällen schlicht übersehen, dass es sich überhaupt um zwei verschiedene Vordrucke handelt. Die Vordrucke sind zudem nicht vollständig aufeinander abgestimmt, was dazu führt, dass einige Eingaben doppelt zu tätigen sind. Dies wurde teilweise unterlassen, weil eine Antwort doch bereits auf dem anderen Vordruck gegeben worden war. Oft verzögerte sich das Antragsverfahren daher deutlich, weil Änderungen oder Ergänzungen auf den Vordrucken von der Ärzteschaft vorgenommen werden mussten, was in aller Regel einen persönlichen Termin erfordert, der nicht immer zeitnah zu erhalten war. Die Bürgerbeauftragte regt daher an, die Vordrucke zusammenzufassen und dort die gesetzliche Definition von Behinderung aufzunehmen. Dadurch könnte der Ärzteschaft die Abgrenzung zwischen Behinderung und Krankheit im juristischen Sinn dargestellt und deutlich gemacht werden, dass keine Schwerbehinderung vorliegen muss.⁸⁸

Kinder mit Behinderung: Die ärztlichen Formulare müssen dringend überarbeitet werden. Die telefonische Kommunikation zwischen Berechtigten und Behörde muss datenschutzkonform ermöglicht werden, damit Informationen zügig weitergegeben werden können

Ärgerlich ist nach wie vor, dass die Service-Center der Familienkassen aus Datenschutzgründen keine Auskünfte mehr zu Kindergeldfällen mit (erwachsenen) behinderten Kindern geben dürfen. Hierbei ist daran zu erinnern, dass dieses Auskunftsverbot sich auf die gesamte Kindergeldakte bezieht, also auch auf die Anträge für die nichtbehinderten Kinder in einer Familie. Es ist unverständlich, warum hier keine Lösung gefunden werden kann, z. B. indem man sich bereits bei der Antragstellung eine entsprechende Einverständniserklärung unterschreiben lässt. Die betroffenen Eltern können diese Auskunftsverweigerung jedenfalls nicht verstehen, führt sie doch oft zu langwierigen schriftlichen Anfragen an die Familienkasse, was Menschen mit sprachlichen Barrieren vor zusätzliche Probleme stellt. Im Ergebnis führt aus Sicht der Bürgerbeauftragten dieser überzogene Datenschutz bzw. die fehlende Flexibilität der Behörde, dieses Problem anzugehen, zu Schwierigkeiten für die Betroffenen. Diese haben der Familienkasse die Daten ja gerade überlassen, damit ihre Anträge zügig bearbeitet werden.

Erfreulich ist dagegen, dass die seit 1975 unveränderten Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung zum 1. Januar 2021 verdoppelt wurden (vgl. § 33b Abs. 3 EStG)⁸⁹. Die Pauschbeträge spielen zusammen mit dem Grundfreibetrag (9.168,00€

⁸⁶ Kindergeld wegen Behinderung des Kindes kann bezogen werden, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG).

⁸⁷ Siehe Tätigkeitsbericht 2019, S. 57 f.

⁸⁸ Siehe Anregungen und Vorschläge, S. 17.

⁸⁹ So beträgt der Pauschbetrag bei einem GdB 100 z. B. 2.840,00€. Ist das Kind zusätzlich hilflos oder blind oder taubblind, kann der Höchstpauschbetrag von 7.400,00€ beansprucht werden.

im Jahr 2020) eine wichtige Rolle, wenn geprüft werden muss, ob ein behindertes Kind seinen Lebensunterhalt selbst decken kann. Nur wenn es dies wegen der Behinderung nicht kann, besteht ein Anspruch auf Kindergeld. Der Lebensunterhalt berechnet sich grundsätzlich durch Addition des Grundfreibetrages mit den behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Bei Letzteren wird oft auf die Pauschbeträge zurückgegriffen. Das Ergebnis wird dann in der Regel mit dem Nettoeinkommen verglichen. Dabei ist aber auf einen Punkt besonders hinzuweisen: Bezieht ein behindertes Kind kein Einkommen, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein Kindergeldanspruch besteht. Könnte das Kind nämlich trotz seiner Behinderung ein Einkommen erzielen, welches seinen Lebensunterhalt decken würde, unterlässt dies aber, ist die Behinderung nicht ursächlich für die Nichtdeckung des Lebensunterhaltes. Der Anspruch auf Kindergeld wird dann abgelehnt.

In der Praxis ist die Beurteilung solcher Fälle nicht immer einfach. So verdiente z. B. ein schwerbehindertes Kind (GdB 100, Merkzeichen B, G und H) durch einen speziell eingerichteten Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt etwas mehr als 2.500,00€ brutto. Die Familienkasse nahm nun an, dass das Kind theoretisch noch mehr Einkommen erzielen könnte, wenn es eine besser bezahlte Arbeitsstelle finden oder seine Arbeitsstunden erhöhen würde. Aus Sicht der Familienkasse war daher die Behinderung nicht mehr dafür ursächlich, dass der Lebensunterhalt nicht gedeckt war. Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten gelang es dem Petenten dann aber darzulegen, dass sein Kind mit Hilfe von Eingliederungsleistungen, dauerhafter Unterstützung am Arbeitsplatz und einem ganz speziellen Aufgabenzuschnitt nur auf diesem Arbeitsplatz im aktuellen Stundenumfang arbeiten konnte und ein noch höheres Einkommen daher nicht zu erzielen ist. In Zukunft dürften solche Fallgestaltungen häufiger vorkommen, weil es Ziel des Gesetzgebers ist, durch Leistungen der Eingliederungshilfe⁹⁰ behinderte und schwerbehinderte Menschen vermehrt auf dem ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

**Rückforderung von Kindergeld:
Die Bürgerbeauftragte konnte eine
Änderung der Dienstanweisung
erreichen, die die Bürger*innen nun
vor überzogenen Rückforderungen
aus lediglich verfahrensrechtlichen
Gründen schützt. Auch eine Raten-
zahlung sollte bei Rückforderungen
unbedingt ermöglicht werden**

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht wurde zum Thema Rückforderung von Kindergeld ausführlich Stellung genommen.⁹¹ In den beiden Fallkonstellationen „Verrechnung des zurückgeforderten Kindergeldes mit Sozialleistungen“ und „Rückforderung von zu Recht gezahltem Kindergeld“ hat es nun bedeutsame Fortschritte gegeben. In beiden Fallkonstellationen ist dem Staat kein finanzieller Schaden entstanden und trotzdem sollen die Betroffenen das Kindergeld aus formalen Gründen zurückzahlen (z. B. weil Unterlagen verspätet vorgelegt wurden). Grundsätzlich besteht hier die Möglichkeit, beim Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit einen Erlassantrag zu stellen. Dieser wurde in aller Regel bisher jedoch mit der pauschalen Begründung abgelehnt, dass bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht ein Erlass nicht möglich sei. Diese äußerst strenge Auslegung der „Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz“ (DA-KG) führt bei den betroffenen Familien zu erheblichen finanziellen und sozialen Belastungen. In vielen Fällen musste dann versucht werden, über eine Privatinsolvenz die finanzielle Existenz halbwegs zu retten.

Nachdem das Bundesministerium der Finanzen weiterhin keinen Handlungsbedarf sah, wandte sich die Bürgerbeauftragte mit Unterstützung der Direktion der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitsgruppe beim Bundeszentralamt für Steuern, die für die Herausgabe der DA-KG zuständig ist.

⁹⁰ §§ 90 ff. SGB IX.

⁹¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2019, S. 58 ff.

Dort wurde in Abstimmung mit dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht ein Änderungsvorschlag zur DA-KG vorgelegt. Danach soll ein (vollständiger) Erlass einer Rückforderung ausdrücklich auch möglich sein, wenn gegen die Mitwirkungspflicht verstoßen wurde. Dabei sind der Grad des Verschuldens und die Auswirkungen für die öffentlichen Kassen zu berücksichtigen. Zudem soll der Familienkasse ein größerer Ermessensspielraum zugebilligt werden, um den einzelnen Fallkonstellationen besser Rechnung tragen zu können.

Nunmehr ist es tatsächlich zu einer Änderung der DA-KG⁹² gekommen. Dort heißt es jetzt: „Sachliche Billigkeitsgründe (Anm.: für einen Erlass) können auch vorliegen, wenn Kindergeld aus rein verfahrensrechtlichen Gründen zurückgefordert wurde, obwohl materiell-rechtlich ein Anspruch bestand. Ist die Rückforderung auch auf das Fehlverhalten oder die Versäumnis des Schuldners zurückzuführen (z. B. Verletzung der Mitwirkungspflicht ...), ist der Grad des Verschuldens, insbesondere die im Einzelfall zum Fehlverhalten führenden näheren Umstände bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.“ Damit dürfte eine pauschale Ablehnung eines Erlassantrages wegen eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht nicht mehr möglich sein. Die Familienkassen⁹³ sind jetzt gehalten, jeden Einzelfall umfassend zu prüfen und eine Ermessensentscheidung sorgfältig zu begründen. Die Bürgerbeauftragte wird bei zukünftigen Entscheidungen genau beobachten, wie die Familienkassen diese neue Regelung anwenden.

Wie dringend eine solche Änderung geboten war, verdeutlicht aus Sicht der Bürgerbeauftragten folgender Fall:

Im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung kamen beide Seiten im Rahmen der Regelungen über den Kindesunterhalt überein, dass der Vater weiterhin das Kindergeld beziehen und dieses dann zusammen mit dem restlichen Unterhalt an die Mutter überweisen sollte. Über 10 Jahre gab es keine Probleme, bis die Familienkasse feststellte, dass das Kind ja gar nicht mehr beim Vater wohnen

würde und die Mutter daher seit mehr als 10 Jahren die wahre Kindergeldberechtigte gewesen sei. Die Familienkasse hörte daher den Vater zu einer möglichen Rückforderung von über 26.000,00€ an. Unglücklicherweise ging der Vater von einem Irrtum seitens der Familienkasse aus und glaubte, die Sache unbürokratisch telefonisch regeln zu können. Letztendlich wurde die erforderliche Weiterleitungserklärung der Kindesmutter, in der sie bestätigte, all die Jahre das Kindergeld erhalten zu haben, deutlich zu spät an die Familienkasse geschickt. Der Vater sah sich nunmehr einer bestandkräftigen Rückforderung gegenüber, die jeden Monat um Säumniszuschläge in Höhe von 1,00% der Rückforderungssumme (ca. 260,00€) steigt und hoffte nun auf einen glücklichen Ausgang seines Erlassantrages. Tatsächlich wurde dann Anfang 2021 die Hauptforderung nebst den aufgelaufenen Säumniszuschlägen erlassen, weil die Kindergeldzahlung dem Grunde nach rechtmäßig gewesen war. Denn statt des Vaters hätte selbstverständlich die Kindesmutter über die gesamte Zeit einen Kindergeldanspruch in identischer Höhe gehabt. Die Bürgerbeauftragte hofft, dass in Zukunft in ähnlichen gelagerten Fällen den Erlassanträgen stattgegeben wird.

Im Zusammenhang mit Rückforderungen von Kindergeld steht der Wunsch vieler Betroffener, diese Forderungen in Raten begleichen zu dürfen. Derartige Anträge werden vom Inkasso-Service der Familienkasse ohne Ausnahme abgelehnt. Leider zu Recht, weil der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Ratenzahlung im Gesetz in diesen Fällen nicht vorgesehen hat.⁹⁴ Die Bürgerbeauftragte empfiehlt den Betroffenen oft, gleichwohl eine ratenweise Rückzahlung aufzunehmen, selbst wenn weiterhin Säumniszuschläge auflaufen. Da der Inkasso-Service das Geld nicht zurücküberweist, wird die Hauptforderung laufend geringer und damit auch die monatlich hinzukommenden Säumniszuschläge von 1,00% der noch offenen Hauptforderung. Mit der Zeit gelingt es so doch, die Forderungen auszugleichen. Parallel dazu ist es aber wichtig, sich einen Pfändungsschutz zumindest über die Einrichtung eines sog. P-Kontos zu sichern, weil

⁹² DA-KG 2020, V 26.2.

⁹³ Konkret: Der jeweilige Inkasso-Service.

⁹⁴ Anders ist dies, wenn Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II) zurückgefordert werden.

Pfändungsversuche des Inkasso-Services nicht ausbleiben dürften.

Beziehen die Hilfesuchenden dagegen dauerhaft Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung in Alter), wäre zu überlegen, ob auf eine Rückzahlung nicht grundsätzlich verzichtet werden sollte, weil der Inkasso-Service in Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern keine Möglichkeit hat, Sozialleistungen, die das Existenzminimum sichern sollen, zu pfänden. Die Betroffenen müssten dann allerdings damit leben, dass die Schuld wegen der weiter laufenden Säumniszuschläge ständig wächst.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten sollte der Gesetzgeber beim Kindergeld die Möglichkeit schaffen, Rückforderungen ratenweise begleichen zu können. Viele Hilfesuchende wollen ihre Schulden bezahlen, können dies aber nicht in einer Summe. Diese Menschen werden unnötig durch Mahnungen, Vollstreckungsandrohungen und Pfändungen unter Druck gesetzt, weil mit diesen Mitteln in aller Regel auch nicht die Rückforderung in einer Summe eingetrieben werden kann.

Nach Erkenntnissen sowohl des „Regionskontor & Infocenter“⁹⁵ in Padborg als auch der Bürgerbeauftragten treten weiterhin Schwierigkeiten auf, wenn Ratsuchende in zwei Ländern Kindergeld beantragen müssen. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Familie in Deutschland wohnt und ein Elternteil in Dänemark arbeitet. Dabei kann es dann die Fallkonstellation geben, dass in Dänemark ein Grundanspruch auf Kindergeld besteht und in Deutschland zusätzlich ein Anspruch auf einen Aufstockungsbetrag, weil das deutsche Kindergeld höher ist als das dänische.⁹⁶ Kindergeldanträge in solchen Auslandsfällen müssen dann zwischen den deutschen Familienkassen und den jeweiligen Verbindungsstellen im Ausland koordiniert werden. Hierbei kam es in einigen Fällen zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung, weil eine direkte und schnelle Kom-

munikation zwischen den Behörden nicht immer reibungslos funktionierte. Teilweise warteten die beteiligten Behörden auch auf eine Entscheidung der jeweils anderen Behörde. Hilfreich wäre es in vielen Fällen gewesen, wenn zunächst zeitnah eine vorläufige Entscheidung getroffen worden wäre, sofern feststeht, dass dem Grunde nach ein Kindergeldanspruch besteht.

Im Berichtsjahr 2020 wurde der Kinderbonus⁹⁷ in der Regel in zwei Raten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgte durch die Familienkassen grundsätzlich automatisch und lief ganz überwiegend problemlos ab. Trotzdem gab es Eingaben zum Kinderbonus, weil in bestimmten Fallkonstellationen keine automatische Auszahlung erfolgte, sondern diese händisch vorgenommen werden musste und es teilweise zu Verzögerungen bei der Auszahlung kam, was aber nicht immer an der Familienkasse lag. Wurde z. B. über die Kindergeldberechtigung zwischen den Eltern gestritten und gab es daher keine laufende Kindergeldzahlung, musste die Familienkasse eine Entscheidung über die Auszahlung des Kinderbonus verschieben, bis die Frage der Kindergeldberechtigung geklärt war.

Trotz der Corona-Pandemie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Familienkasse Nord, der Familienkasse Bayern Nord⁹⁸ sowie der Direktion der Familienkasse in Nürnberg sehr gut, weil alle Anfragen zeitnah und kompetent beantwortet wurden. Auch die Zusammenarbeit mit dem Inkasso-Service Recklinghausen hat sich deutlich verbessert, weil hier nun die Möglichkeit besteht, über eine direkte Ansprechpartnerin dringende Fälle zu klären.

Kinderzuschlag

Die Zahl der Petitionen ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr spürbar gestiegen. Im Jahr 2019 gab es 35 Petitionen zum Kinderzuschlag, im Be-

⁹⁵ Dieses berät kostenlos deutsche sowie dänische Grenzpendler z. B. bei arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Fragestellungen. Bei letzteren erfolgt auch eine Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten.

⁹⁶ Dies ist z. B. bei Kindern über drei Jahren der Fall.

⁹⁷ Der Kinderbonus ist eine Sonderzahlung, für die im Wesentlichen die gleichen Vorschriften für das Kindergeld gelten. In der Corona-Krise gibt es für die Jahre 2020 und 2021 einen Kinderbonus von jeweils 150,00 € für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

⁹⁸ Diese bearbeitet die Kindergeldfälle mit Bezug zu Dänemark.

richtsjahr 2020 waren es 51 Petitionen. Eine eindeutige Ursache für diese Steigerung ist nicht erkennbar.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Petitionen lag bei der Thematik Anrechnung von Erwerbseinkommen. Viele Hilfesuchenden konnten hier die Berechnungen nicht verstehen und baten um eine Überprüfung bzw. um eine Erläuterung der einzelnen Rechenschritte. Nach wie vor ist es aus Sicht der Bürgerbeauftragten dringend erforderlich, dass den Bescheiden die vollständigen Berechnungsbögen beigelegt werden. Aktuell wird automatisch lediglich eine Zusammenfassung der Berechnung an die Antragstellenden übermittelt. Daraus lässt sich aber z. B. nicht erkennen, wie die Familienkasse vom Bruttoerwerbseinkommen zum anrechenbaren Erwerbseinkommen kommt, was viele Fragen der Betroffenen an die Bürgerbeauftragte auslöste. Den vollständigen Berechnungsbogen gibt es nur auf Anfrage. Dies zwar unproblematisch, aber viele Hilfesuchende wissen gar nicht, dass es noch einen ausführlichen Berechnungsbogen gibt.

Corona: Der Notfall-Kinderzuschlag sah eine einfachere Antragstellung und eine erleichterte Weiterbewilligung vor

Die Corona-Pandemie hatte auch Auswirkungen auf die gesetzlichen Regelungen zum Kinderzuschlag. So wurde zum 1. April 2020 der Notfall-Kinderzuschlag eingeführt, der eine erleichterte Weiterbewilligung sowie eine einfachere Antragsstellung vorsah. Die Änderungen sollten zudem zu einer schnellen Antragsbearbeitung beitragen. Insbesondere wurde bestimmt, dass in Fällen, in denen der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag⁹⁹ bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 endet, die Bewilligung von Amts wegen einmalig um weitere sechs Monate verlängert wird. Zugleich wurde bei einer Neuantragstellung im

Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2020 auf eine Vermögensprüfung verzichtet und bestimmt, dass nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich ist.

Insbesondere die letztgenannte Regelung wurde einer Familie allerdings zum Verhängnis. Zunächst wurde die Bewilligung von Kinderzuschlag im Mai 2020 ohne jede Einschränkung bis zum November 2020 in einer monatlichen Gesamthöhe von 570,00€ verlängert. Im August 2020 zog aber eine Tochter aus der elterlichen Wohnung aus, und die Eltern informierten hierüber zeitnah die Familienkasse. Ändert sich aber die Zusammensetzung einer Bedarfsgemeinschaft während des Bewilligungszeitraumes, so zieht dies ausnahmsweise eine Neuberechnung nach sich, wenn unverzüglich ein Neuantrag gestellt wird (vgl. § 6a Abs. 7 Sätze 3 und 4 BKG). Im vorliegenden Fall fehlte es an einem ausdrücklichen Neuantrag. Die Familienkasse nahm daher mit der Mitteilung über die Änderung der Bedarfsgemeinschaft zugleich einen konkludent gestellten Antrag an, wohl damit keine Leistungslücke entstehen konnte, was in aller Regel zu begrüßen ist. Sodann berechnete die Familienkasse den neuen Leistungsanspruch ab September 2020, wobei sie allein das im August 2020 erzielte Einkommen berücksichtigte. „Unglücklicherweise“ flossen der Familie im August 2020 zwei Einmalzahlungen zu, die nun nicht, wie nach der alten Berechnungsmethode, auf sechs Monate verteilt, sondern allein im August 2020 angerechnet wurden. Der Leistungsanspruch sank dadurch von 570,00€ auf 20,00€ für die nächsten sechs Monate. Zugleich forderte die Familienkasse 550,00€ für September zurück. Im Ergebnis führten daher die Corona-Regelungen zu einem erheblichen Nachteil für die Familie.

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten hätte in diesem Fall aber nicht einfach eine konkludente Antragstellung angenommen werden dürfen, sondern die Familie hätte ausführlich über die unterschiedlichen Auswirkungen einer Antragstellung im September 2020 bzw. im Oktober 2020 beraten werden müssen. Wäre der Neuantrag nämlich erst im

⁹⁹ Der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag errechnet sich aus der Anzahl der Kinder multipliziert mit dem höchstmöglichen monatlichen Kinderzuschlag von 185,00€ (Höchstwert für 2020).

Oktober 2020 gestellt worden, wären die Corona-Regelungen schon wieder außer Kraft getreten. Dies hätte zur Folge gehabt, dass für die letzten sechs Monate vor Oktober 2020 ein Durchschnittseinkommen gebildet worden wäre. Dieses Durchschnittseinkommen wäre deutlich niedriger gewesen als das Einkommen alleine im August 2020 und der Leistungsanspruch für die kommenden sechs Monate wäre entsprechend höher ausgefallen.

Da die Widersprüche gegen die Entscheidungen der Familienkasse keinen Erfolg hatten, wird jetzt vor dem Sozialgericht weiter gestritten. Dabei geht es u. a. um die Fragen, ob die Familie nicht bereits auf die bedingungslose Weiterbewilligung bis November 2020 vertrauen durfte, auf welcher Rechtsgrundlage eine rückwirkende Aufhebung überhaupt möglich war, ob die Annahme eines konkludenten Antrages rechtmäßig war und ob möglicherweise ein Beratungsfehler seitens der Familienkasse vorlag.

Die Bürgerbeauftragte sieht aber auch auf der Seite des Gesetzgebers Verbesserungsmöglichkeiten. Grundsätzlich ist es richtig, auf eine außergewöhnliche Krisensituation mit Verwaltungsvereinfachungen zu reagieren, damit Sozialleistungen schneller erbracht werden können. Auch ist verständlich, dass wegen des Zeitdrucks in Krisenzeiten nicht alle Fallkonstellationen durchdacht werden konnten. Deswegen sollte überlegt werden, ob in Zukunft in die entsprechenden Gesetze nicht eine Günstigerklausel einzubauen wäre, die verhindert, dass die neuen, gut gemeinten und zeitlich befristeten Regelungen in Einzelfällen zu Verschlechterungen führen. Ergibt sich also nach der Übergangsweisen Regelung eine Verschlechterung, wird einfach auf die „normale“ Berechnungsmethode zurückgegriffen. Dies würde bei der Verwaltung auch nur zu einem sehr geringen Mehraufwand führen, weil Verschlechterungen nur in Ausnahmekonstellationen vorkommen sollten.

Positiv ist zu berichten, dass die Familienkasse bei Ablehnungsbescheiden dazu übergegangen ist, den Antragstellenden zu erklären, dass die Ablehnung nur für den Antragsmonat gilt und nicht etwa für den erstrebten ganzen sechsmonatigen Bewilligungszeitraum. Beantragt z. B. eine Familie Kinderzuschlag im Juli eines Jahres, erfolgt eine Ablehnung immer nur für Juli und nicht für den möglichen Gesamtleistungszeitraum Juli bis Dezember.

Dies liegt daran, dass für die Berechnung des Anspruches immer das Durchschnittseinkommen des sechsmonatigen Zeitraums vor dem Antragsmonat (hier Januar bis Juni) entscheidend ist. Wird ein neuer Antrag im August gestellt, könnte sich im neuen Berechnungszeitraum (Februar bis Juli) das Durchschnittseinkommen z. B. wegen Arbeitslosigkeit so verringert haben, dass jetzt ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Erfreulich ist auch, dass Beispiele zu möglichen entscheidungserheblichen Veränderungen in den Bescheiden genannt werden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass das „Hineinwachsen“ in den Anspruch zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen kann. So beantragte eine Familie Kinderzuschlag ab September 2020, weil der Mann ab August 2020 nur noch in Teilzeit arbeiten konnte. Der Antrag wurde abgelehnt, weil das Durchschnittseinkommen (März bis August 2020) zu hoch war. Es wurden dann jeweils Anträge im Oktober und November 2020 gestellt. Im Ergebnis war das Durchschnittseinkommen jeweils erneut zu hoch, näherte sich jedoch der kritischen Grenze immer mehr an, weil das Einkommen aus immer mehr Teilzeitmonaten in die Berechnung einfluss. Ab Januar 2021 sollte der Petent wieder in Vollzeit arbeiten. Trotzdem empfahl ihm die Bürgerbeauftragte im Dezember 2020 und ggf. im Januar 2021 erneut Anträge zu stellen. Insbesondere der Antrag im Januar 2021 versprach die größten Erfolgsaussichten, weil beim Durchschnittseinkommen aus den Monaten Juli bis Dezember 2020 für fünf Monate ein Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen wäre. Dieses Beispiel macht aber auch deutlich, dass gerade zu dem Zeitpunkt ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen könnte, zu dem die finanzielle Situation sich deutlich verbessert. Zu beachten ist hierbei nämlich, dass der Kinderzuschlag im dargestellten Fall für Januar bis Juni 2021 bewilligt werden würde und finanzielle Verbesserungen in diesem Zeitraum unberücksichtigt blieben, um ständige Rückforderungen zu vermeiden (vgl. § 6a Abs. 7 Satz 3 BKGG). Im Ergebnis besteht allerdings in vielen Fällen die Gefahr, dass wegen der Berechnungsmethode gerade dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn er am dringendsten benötigt wird.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

In diesem Arbeitsbereich war keine Steigerung der Eingaben zu verzeichnen. 22 Petitionen erreichten die Bürgerbeauftragte. Die Bürger*innen hatten wie auch in den Vorjahren überwiegend Fragen zur Höhe und Bezugsdauer des Elterngeldes. Dies galt auch im Hinblick auf die Corona-Pandemie.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Nettoeinkommen, das der zu betreuende Elternteil in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes erzielt hatte, welches nach der Geburt des Kindes also wegfällt. Das Elterngeld beträgt mindestens 300,00€ und maximal 1.800,00€ im Monat.

Ab Geburt ihres Kindes können Eltern für die ersten 14 Lebensmonate Basiselterngeld in Anspruch nehmen. Wenn beide Elternteile die Betreuung ihres Kindes übernehmen wollen, kann ein Elternteil für höchstens 12 Monate das Elterngeld beantragen und der andere Elternteil für zwei Monate, wenn die Arbeitszeit reduziert wird und sich dadurch das Erwerbseinkommen mindert.

Eltern, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit arbeiten möchten, können das Elterngeld-Plus in Anspruch nehmen. Es ist halb so hoch wie das Basiselterngeld, wird aber doppelt so lange gezahlt – bis zu 28 Monate. Wenn beide Elternteile gleichzeitig in Teilzeit arbeiten möchten, können zusätzlich vier weitere Elterngeld-Plus-Monate in Anspruch genommen werden.

Corona: Eltern sollten beim Elterngeld keine Nachteile aus der Pandemie entstehen

Positiv zu erwähnen ist, dass im Berichtsjahr einige Änderungen beschlossen wurden, um Nachteile für Eltern durch die Corona-Pandemie zu vermeiden. Das Elterngeld wurde insoweit angepasst, als

Eltern keine Nachteile entstanden, bei denen es aufgrund der Pandemie zu Verdienstausschlägen kam oder die die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht einhalten konnten. Das heißt, Eltern aus systemrelevanten Berufen¹⁰⁰ konnten die Elterngeldmonate bis Juni 2021 quasi „aufschieben“. Eine weitere wichtige Änderung betraf die werdenden Eltern, die durch die Pandemie Einkommensverluste hatten, weil sie Kurzarbeit beantragen mussten oder freigestellt waren. Diese Eltern mussten keine Verluste beim Elterngeld befürchten, da das Elterngeld aus dem ursprünglich erhaltenen Gehalt berechnet wurde.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt, dass neben diesen Änderungen im Jahr 2021 weitere Änderungen gelten sollen: So sollen Eltern mit einem Kind, das mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt, künftig einen weiteren Monat Basiselterngeld bzw. zwei weitere Elterngeld-Plus-Monate erhalten.

Somit soll die Möglichkeit gegeben werden, eventuelle Entwicklungsverzögerungen besser auffangen zu können.

Eine weitere Änderung betrifft das Elterngeld bei hohem Einkommen. Bisher lag die Grenze für Spitzenverdiener*innen bei 500.000,00€ jährlich. Zukünftig haben Eltern, die gemeinsam mehr als 300.000,00€ im Jahr verdienen, keinen Anspruch mehr auf Elterngeld.

Auch beim Partnerschaftsbonus soll es eine Neuerung geben. Bisher galt eine feste Bezugsdauer von vier Monaten. Die Eltern mussten mindestens vier Monate parallel in Teilzeit arbeiten. Zukünftig können die Eltern die Bezugsdauer flexibel zwischen zwei und vier Monaten wählen.

Eine weitere Änderung betrifft schließlich die Teilzeitarbeit neben dem Bezug von Elterngeld: Der Stundenumfang, in dem Eltern neben dem Bezug von Elterngeld arbeiten können, soll auf 24 bis 32 Stunden (statt bisher 25 bis 30 Stunden) erweitert werden. So können Eltern eine Wochenstunde we-

¹⁰⁰ Tätigkeiten in Einrichtungen und Behörden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Tätigkeiten zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgung. Hierzu gehören z. B. Energie- und Wasserversorgung, Bundeswehr, Hygieneversorgung, Not- und Entstörungsdienste, Gesundheitsdienste, Lebensmittelversorgung sowie Transport und Verkehr.

niger oder bis zu zwei Wochenstunden mehr arbeiten als bisher. Das heißt, die Eltern haben mehr Spielraum im Umfang ihrer Arbeitszeit und können auf eventuelle betriebliche oder persönliche Belange entsprechend reagieren.

Daneben sollen die Eltern und auch die Verwaltung von Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren profitieren.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass durch die Neuerungen mehr Flexibilität bei der Beantragung von Elterngeld gegeben sein soll. Die Bürgerbeauftragte wird die Umsetzung beobachten.

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Im Jahr 2020 hat sich in diesem Arbeitsbereich die Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr von 96 auf 114 erhöht. Besondere Schwerpunkte zeichneten sich jedoch nicht ab. Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss für Mieter*innen und als Lastenzuschuss für Eigentümer*innen eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt. Das Wohngeld und der Lastenzuschuss sind somit Zuschüsse zu den Wohnkosten für Haushalte mit selbst erwirtschaftetem, eigenem Einkommen. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete bzw. Belastung.

Wohngeldreform: Anpassung an Einkommensentwicklung und Warmmieten, Dynamisierung ab 2020 und Einführung einer CO₂-Komponente zur Entlastung bei den Heizkosten ab 2021

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 wurde das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten angepasst. Die regional gestaffelten Miethöchstbeträge wurden deutlich

angehoben und die Mietstufen wurden neu festgelegt. Daneben wurde eine neue Mietstufe für Bürger*innen in Ballungszentren mit extrem hohen Mieten eingeführt, um diese leichter zu unterstützen; ab dem 1. August 2020 wurde zudem für Inseln ohne Festlandanschluss eine einheitliche Mietstufe festgesetzt, weil das Mietniveau dort erheblich höher als in den zugehörigen Landkreisen ist. Bei der Wohngeldberechnung wird nur dann die tatsächliche Miete oder Belastung (bei Eigentümer*innen) berücksichtigt, wenn der regional unterschiedliche Höchstbetrag nicht erreicht wird. Das heißt, dass auch nur bis zu diesem Betrag ein Zuschuss gewährt werden kann. Die Bürgerbeauftragte konnte im Berichtsjahr feststellen, dass aufgrund der zum Teil sehr hohen Mieten und Energiekosten das Wohngeld für die Bürger*innen mit niedrigem Einkommen von sehr großer Bedeutung war.

Die Entscheidung über den neuen Wohngeldanspruch ab dem 1. Januar 2020 erfolgte von Amts wegen für alle Haushalte, für die das Wohngeld bereits zuvor bewilligt worden war, wenn der Bewilligungszeitraum in das Jahr 2020 hineinreichte. Von den Wohngeldbehörden wurde der neue Wohngeldanspruch in einem automatisierten Verfahren überprüft. Für den Bewilligungszeitraum ab dem 1. Januar 2020 wurde das Wohngeld dabei auf Grundlage der im bisherigen Bescheid berücksichtigten wirtschaftlichen Verhältnisse und der ab 2020 geltenden Tabellenwerte und Mietstufen für den restlichen Bewilligungszeitraum neu berechnet. Die Bürgerbeauftragte konnte feststellen, dass diese Umstellung ohne Schwierigkeiten verlief.

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 wurde zudem erstmalig eine Dynamisierung des Wohngeldes zum 1. Januar 2022 eingeführt. Somit soll das Wohngeld alle zwei Jahre an die jeweils aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Diese regelmäßige Anpassung soll die Leistungsfähigkeit der Wohngeldzahlungen sichern.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt daher gerade im Hinblick auf die steigenden Mieten und Verbraucherpreise, dass das Wohngeldgesetz auch bereits zum 1. Januar 2021 durch das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsenlastungsgesetz geändert wurde.¹⁰¹

¹⁰¹ BGBl. 2020, Teil I Nr. 23.

Durch das Gesetz wird ein pauschaler, nach Haushaltsgröße gestaffelter Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten (CO₂-Komponente) eingeführt. Durch diese Komponente soll sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung erhöhen und somit zu einem höheren Wohngeld führen. Damit soll das Entstehen sozialer Härten für Wohngeldhaushalte vermieden werden, und Bürger*innen mit geringem Einkommen sollen nicht übermäßig unter den Kosten für den Klima-, Energie- und Verbraucherschutz leiden. Alle Haushalte, die Wohngeld beziehen, sollen bis Anfang des Jahres 2021 eine automatisierte Entscheidung über die Höhe ihres neuen Wohngeldanspruchs von den Wohngeldstellen erhalten.

Eine weitere wesentliche Änderung im Wohngeldrecht ist seit dem 1. Januar 2021 ein Freibetrag auf die Grundrente¹⁰². Bei der Einkommensermittlung bleibt bei Rentner*innen dieser neue Freibetrag von der gesetzlichen Rente unberücksichtigt, sofern sie mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben: Damit ist ein Betrag der gesetzlichen Bruttorente von 100,00€ zzgl. 30,00% der darüber liegenden Rente monatlich anrechnungsfrei, maximal kann der Freibetrag aktuell 223,00€ monatlich betragen (vgl. § 17a WoGG). Dieser maximale Freibetrag entspricht 50,00% des jeweils geltenden Regelbedarfs für Alleinstehende im SGB II und SGB XII. Bei diesen Personengruppen werden die Wohngeldstellen entsprechende Anfragen bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern stellen. So kann gewährleistet werden, dass die Wohngeldstellen Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen für den Freibetrag erhalten. Bei Bezug mehrerer Renten ist eine Abfrage pro Rente erforderlich.

Diese Änderungen können dann auch positive Auswirkungen auf Bürger*innen haben, die zuvor Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII beziehen mussten, weil sie nun vorrangig das höhere Wohngeld in Anspruch nehmen können und somit aus den vorgenannten Leistungssystemen herausfallen. Die Bürgerbeauftragte wird hier die entsprechende Entwicklung beobachten.

Sonstige Eingaben bei der Bürgerbeauftragten mit Bezug zur Corona-Pandemie

Im Berichtsjahr erreichten die Bürgerbeauftragte vermehrt Anfragen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie standen. Während der Pandemie stellte die Bürgerbeauftragte bei vielen Eingaben fest, dass die Bürger*innen sehr starken Belastungen und emotionalem Druck ausgesetzt waren. Diese Eingaben waren nicht dem Sozialrecht zuzuordnen, so dass die Bürgerbeauftragte sachlich nicht zuständig war (§ 1 Abs. 1 BüPolBG). Aber auch in diesen Fällen wurde den Betroffenen zumindest Hilfe dergestalt angeboten, dass sie ihre Probleme und Schwierigkeiten offen und vertrauensvoll mit der Bürgerbeauftragten kommunizieren konnten. Wo immer es möglich war, zeigte die Bürgerbeauftragte alternative Beratungs- und Unterstützungsangebote auf.

Ein Schwerpunkt der Eingaben betraf allgemeine Fragen zu den jeweiligen Einschränkungen, Verboten und Änderungen der Maßnahmen während der Pandemie. Viele Bürger*innen konnten generell nicht nachvollziehen, dass sie sich an eine Corona-Landesverordnung für Schleswig-Holstein halten sollten. Nach intensiver Aufklärung und Beratung durch die Bürgerbeauftragte konnte hier die Sach- und Rechtslage besser nachvollzogen und Akzeptanz aufgebaut werden.

Eine junge, verzweifelte Frau wandte sich z. B. an die Bürgerbeauftragte, weil sie nicht verstehen konnte, dass sie ihr Kosmetikstudio im Lockdown schließen musste, während z. B. Zahnärzt*innen ihre Praxen weiterhin öffnen durften. Die Frau hatte Existenzängste. In der Corona-Landesverordnung für Schleswig-Holstein hieß es seinerzeit, dass Dienstleistungen mit Körperkontakt unzulässig seien. In Hamburg z. B. blieben diese aber noch länger erlaubt. Die Ausnahmen in Schleswig-Holstein betrafen nur medizinisch notwendige Dienstleistungen. Hier konnte die Bürgerbeauftragte nur auf die bestehenden Regelungen verweisen und über mögliche staatliche Finanzhilfen informieren.

¹⁰² Zum Thema Grundrente siehe auch S. 33 f.

Recht viele Eingaben gab es zu den Öffnungszeiten bzw. der Erreichbarkeit von Ämtern, vor allem die Zulassungsstellen betreffend. Es war den Betroffenen oft nur sehr schwer zu vermitteln, dass z. B. zur Kfz-Anmeldung oder Wiedererlangung ihres Führerscheins feste Termine erforderlich waren, die von den Zulassungsstellen vergeben wurden. Hier stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass die empfundene Hilflosigkeit und Ohnmacht der Bürger*innen zu teilweise sehr aggressivem Verhalten gegenüber den Behörden führte, und die Betroffenen jemanden brauchten, der ihnen zuhörte.

Corona: Bei allen Nöten und Ängsten der Menschen war das Zuhören besonders wichtig

Im Berichtsjahr erreichten die Bürgerbeauftragte auch immer wieder Eingaben von Angehörigen, die unter den starken Kontaktbeschränkungen in den Alten- und Pflegeheimen litten. Gerade in diesem Bereich konnte die Bürgerbeauftragte immer wieder feststellen, dass es wichtig war, den Menschen zuzuhören. Die Bürgerbeauftragte befand sich zu diesem Thema in einem engen Austausch mit dem Gesundheitsministerium, um über die Sorgen und Nöte der Betroffenen sowie mögliche Konzepte zu sprechen.

Vor dem Hintergrund der von ihr wahrgenommenen Nöte, Verzweiflung und auch Vereinsamung der Menschen hofft die Bürgerbeauftragte auf eine erhebliche Beschleunigung des Impfprogramms und den Aufbau wirksamer, umfassender Test-Strategien. Denn nur eine Verbesserung der Lebenssituation insgesamt wird den Menschen eine Entlastung bringen.

05

Fallbeispiele

Fall 1

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Vermögensprüfung trotz Corona-Regelung

Ende September 2020 wandte sich ein irritierter Bürger an die Bürgerbeauftragte und bat um Unterstützung. Er hatte infolge der Corona-Pandemie seinen Arbeitsplatz verloren. Im April 2020 hatte er daher einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen müssen. Um in derartigen Fällen mit wenig bürokratischem Aufwand den Betroffenen Leistungen der Grundsicherung zugänglich zu machen, hatte der Gesetzgeber das SGB II u. a. dahingehend geändert, dass für Bewilligungszeiträume mit Beginn zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 nur „erhebliches“ Vermögen bei der Prüfung eines Anspruches berücksichtigt werden sollte (vgl. § 67 Abs. 2 SGB II). Die Bundesagentur für Arbeit nimmt dabei erhebliches Vermögen – in rechtlich zweifelhafter Anlehnung an das Wohngeldrecht – ab einem Betrag von 60.000,00€ an. Von dieser Sonderregelung profitierte der Petent zunächst und erhielt Arbeitslosengeld II.

Der Petent musste nun im September für die folgenden Monate einen Weiterbewilligungsantrag stellen, da der erste Bewilligungszeitraum ausgelaufen war. Im Zeitpunkt der Antragsstellung galt noch die Gesetzeslage, wonach die abweichende Vermögensberücksichtigung auf Leistungszeiträume bis Ende September beschränkt war.¹⁰³ Im Zeitpunkt der Entscheidung des Jobcenters hatte sich die Gesetzeslage allerdings erwartungsgemäß bereits geändert: Am 16. September 2020 beschloss die Bundesregierung aufgrund einer Ermächtigung

(vgl. § 67 Abs. 6 SGB II), dass weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 nur erhebliches Vermögen Berücksichtigung finden sollte. Diese Entscheidung wurde in den Medien weitreichend kommuniziert. Das Jobcenter lehnte den Weiterbewilligungsantrag des Bürgers dennoch mit der Begründung ab, dass er über Vermögen verfüge, welches zwar unterhalb der Grenze der „Erheblichkeit“, aber über den üblichen Vermögensfreibeträgen des SGB II¹⁰⁴ läge. Da der Bürger die Entscheidung vor dem Hintergrund der medialen Berichterstattung nicht nachvollziehen konnte, bat er die Bürgerbeauftragte um Rat.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an das Jobcenter. Sie bat unter Verweis auf die Gesetzesänderung um eine Stellungnahme zu dem Vorgehen. Der zuständige Sachbearbeiter erklärte, dass er zwar wisse, dass diese Änderung beschlossen worden sei und sich seine Entscheidung daher bei einer Überprüfung als falsch herausstellen werde. Aber es gebe in seinem Jobcenter noch keine interne Arbeitsanweisung zur Anpassung an die neuen Regelungen. Deshalb müsse er sich an die veralteten Vorgaben halten.

Die Bürgerbeauftragte riet daraufhin dem Petenten, gegen den Ablehnungsbescheid des Jobcenters Widerspruch einzulegen. In diesem sollte auf die aktuelle Rechtslage bezüglich der Vermögensprüfung verwiesen werden. Der Bürger kam diesem Rat nach. Wie erwartet hatte der Widerspruch Er-

¹⁰³ Die Sonderregelungen in § 67 Abs. 2 SGB II waren zunächst befristet auf Leistungszeiträume bis zum 31. August 2020 und sind in der Folge wiederholt verlängert worden. Zum Redaktionsschluss dieses Berichts umfassten sie Leistungszeiträume bis zum 31. Dezember 2021.

¹⁰⁴ Diese liegen – abhängig vom Lebensalter der Leistungsbeziehenden – zwischen 3.100,00€ und 10.050,00€ (§ 12 Abs. 2 SGB II).

folg und dem Petenten wurde Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter gewährt. Auch wenn die Widerspruchsstelle sich letztlich einsichtig zeigte, dass die Entscheidung der Sachbearbeitung falsch war, hätte die Bürgerbeauftragte ein anderes Vorgehen des Jobcenters erwartet. Interne Arbeitsanweisungen dienen ggf. der Erleichterung von Abläufen, sind aber keineswegs Anspruchsvoraussetzung. Vielmehr hätte die geltende Rechtslage selbstverständlich auch ohne interne Arbeitsanweisung beim Jobcenter Berücksichtigung finden müssen. (3570/2020)

Fall 2

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Rechtswidrige Drohung wegen einer zweifelhaften Mitwirkungspflicht

Im Januar 2020 wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, die vom Jobcenter zu einer Mitwirkungshandlung aufgefordert worden war. Sie war aufgrund einer Privatinsolvenz bei ihrer Schwester und deren Freund untergekommen. Das Jobcenter verlangte von der Petentin, dass diese Nachweise über die Einkünfte, Arbeitsverhältnisse, Versicherungen und Verbindlichkeiten von ihrer Schwester und von deren Freund einreichen sollte. Käme sie der Aufforderung nicht nach, könne dies mit einem Bußgeld von bis zu 2.000,00€ geahndet werden.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit dem Schreiben des Jobcenters und der zugrundeliegenden Rechtslage auseinander. Nach dem Gesetz wird vermutet, dass Leistungsempfänger*innen von Verwandten oder Verschwägerten, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben, Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Diese gesetzliche Vermutung konnte das Jobcenter zwar auf die Schwester der Antragstellerin anwenden, nicht jedoch auf deren Freund. Mit diesem war die Petentin weder verwandt noch verschwägert. Der Freund der Schwester musste folglich keine Angaben über sein Einkommen oder seine Ausgaben machen. Die Nachweise zu den Einkommensverhältnissen ihrer Schwester hatte die Petentin indes nachgereicht.

Im Übrigen war aber auch die Androhung des Bußgelds rechtswidrig. Denn zum einen war die vom Jobcenter benannte Rechtsgrundlage für diesen Fall nicht anwendbar, da sie Mitwirkungspflichten von Dritten und nicht von Antragstellenden begründet. Zum anderen kann von Antragstellenden nur die Einreichung von Unterlagen verlangt werden,

welche ihnen tatsächlich zur Verfügung stehen. Wenn dagegen Unterlagen verlangt werden, die Nachweise Dritter betreffen, kann das Einreichen zwar in gewissen Situationen verlangt, jedoch dem Antragstellenden gegenüber nicht hoheitlich durchgesetzt werden – es gibt schlicht keine Rechtsgrundlage, Antragstellenden in einem solchen Fall ein Bußgeld aufzuerlegen.

Nachdem die Bürgerbeauftragte das Jobcenter auf diesen Umstand in einer Stellungnahme hingewiesen hatte, zeigte sich die Sachbearbeiterin einsichtig und gewährte auch die beantragten Leistungen. Die Petentin war froh, dass die vermeintlich unlösbaren Probleme bei der Mitwirkungspflicht doch noch geklärt werden konnten. (17/2020)

Fall 3

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Beschränkung der Minderjährigenhaftung – die oft übersehende Einrede

Ein Petent wandte sich im Herbst des Jahres 2019 an die Bürgerbeauftragte, weil er im August 2019 eine Zahlungserinnerung vom Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit über 2.912,00€ erhalten hatte und nicht wusste, wie er weiter vorgehen sollte. Aus der vom Inkasso-Service übermittelten Forderungsaufstellung war ersichtlich, dass ursprünglich mit einem fast zehn Jahre zurückliegenden Bescheid ein Betrag von 4.780,00€ zurückgefordert worden war.

Im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung gab der Petent an, dass er sich nicht mehr im Einzelnen an die Ursachen für diese Rückforderung erinnern könne. Damals sei er erst 12 Jahre alt gewesen und sein Vater habe daher den gesamten Schriftverkehr mit dem Jobcenter geführt. Geklärt werden konnte allerdings, dass das Jobcenter damals seinen Erstattungsanspruch zunächst gegen den Leistungsanspruch des Petenten aufgerechnet hatte (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Die Aufrechnung erfolgte in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 10,00% der maßgebenden Regelleistung (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Nachdem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug hätte er dann ständig Schreiben vom Inkasso-Service bezüglich des noch ausstehenden Betrages erhalten.

Nicht geklärt werden konnte dagegen, ob das Jobcenter irgendwann eine Beschränkung der Minderjährigenhaftung geprüft hatte (§ 1629a BGB). Mit dieser Vorschrift sollen junge Menschen vor einem Start mit Schulden ins Erwachsenenleben

geschützt werden. Ihre Haftung für bestehende Schulden wird deswegen begrenzt auf die Höhe ihres Vermögens zum 18. Geburtstag.¹⁰⁵ Grundsätzlich haben die Jobcenter eine entsprechende Prüfung von Amts wegen durchzuführen.

Die Bürgerbeauftragte schrieb daher den Inkasso-Service an und bat um Prüfung, ob sich das Jobcenter mit der Frage der Beschränkung der Minderjährigenhaftung befasst habe. Zugleich wurde darum gebeten, das Vollstreckungsverfahren ruhend zu stellen, bis die aufgeworfene Frage geklärt ist.

Als Antwort übersandte der Inkasso-Service den Vordruck „Vermögensaufstellung“ und teilte mit, dass bis zur Klärung der Vermögenssituation keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Vermögensaufstellung sollte zum Stichtag 2. September 2016, dem 18. Geburtstag des Petenten, erfolgen. Glücklicherweise waren noch Kontoauszüge für diesen Zeitpunkt vorhanden und es konnte nachgewiesen werden, dass der Petent zum Stichtag keinerlei Vermögen hatte. Die Vermögensaufstellung wurde dann im Januar 2020 an den Inkasso-Service geschickt, der wiederum im Februar 2020 mitteilte, dass die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung in vollem Umfang greift und Zahlungen daher nicht zu leisten sind.

Anzumerken bleibt, dass es nach den Beobachtungen der Bürgerbeauftragten häufiger vorkommt, dass eine Beschränkung der Minderjährigenhaf-

¹⁰⁵ Vgl. zur Anwendbarkeit dieser Norm im SGB II: BSG, Urteil vom 7. Juli 2011, Az. B 14 AS 153/10 R, und Urteil vom 18. November 2014, Az. B 4 AS 12/14 R.

tung von den Jobcentern nicht geprüft wird. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten sollte eine solche Prüfung automatisch durch die verwendete Software eingeleitet werden. (3290/2019)

Fall 4

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Haushaltsgemeinschaft über Nacht

Die Mutter des späteren Petenten wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil ihr 29-jähriger Sohn völlig überraschend einen Ablehnungsbescheid über SGB II-Leistungen erhalten hatte. In diesem Bescheid war ihm mitgeteilt worden, dass sein Bedarf nunmehr durch seinen Vater gedeckt werden könne, der nach den Berechnungen des Jobcenters in der Lage sei, seinen Sohn mit rund 850,00€ monatlich zu unterstützen.

Der Sohn, der noch in der elterlichen Wohnung lebte, sei nach Angaben der Mutter über diese Entscheidung so verzweifelt, dass er in die Obdachlosigkeit gehen wollte, um der Familie nicht zur Last zu fallen. Zudem war durch die Entscheidung des Jobcenters plötzlich auch der Krankenversicherungsschutz des Sohnes weggefallen. Schließlich fragte sich die Mutter, wie ihr Mann in der Lage sein soll, von ca. 2.500,00€ monatlichem Nettoverdienst 850,00€ an seinen ältesten Sohn zu zahlen, wo er doch bereits die beiden jüngeren Geschwister und sie zu unterhalten habe.

Die Bürgerbeauftragte nahm Kontakt zum Sohn auf, um die Hintergründe für den Erlass des aktuellen Bescheides zu ermitteln. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Sohn bereits seit Oktober 2016 im Leistungsbezug war und bisher ohne Probleme bis einschließlich März 2020 Leistungen vom Jobcenter erhalten hatte. Im März 2020 wurde dann aber nach einem Wechsel der Sachbearbeiterin eine Prüfung eingeleitet, ob nicht der Vater Zahlungen an seinen Sohn leisten könne, obwohl dieser älter als 25 Jahre ist und deshalb nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Familie gehört.

In der Tat hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, wonach vermutet werden kann, dass Hil-

febedürftige von Verwandten Leistungen erhalten, wenn sie mit diesen eine Haushaltsgemeinschaft bilden und über ein entsprechend hohes Einkommen oder Vermögen verfügen (§9 Abs.5 SGB II). Dabei ist aber zu beachten, dass sich nach dem Wortlaut des Gesetzes die Vermutung allein auf die Leistungsgewährung der Verwandten bezieht. Die Vorschrift beinhaltet also nicht auch die Vermutung, dass eine Haushaltsgemeinschaft gegeben ist. Eine solche wird gebildet, wenn die betreffenden Personen (hier: u. a. Vater und Sohn) zusammen wirtschaften. Anhaltspunkte dafür können z. B. gemeinsame Verträge und Konten bzw. Haushaltskassen oder die Übernahme von Rechnungen der anderen Person sein. Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft muss von den Jobcentern positiv festgestellt werden. Diese – oft aufwändige Prüfung – wird in vielen Fällen jedoch schlicht unterlassen. Dies möglicherweise oft auch, weil den Beschäftigten der Jobcenter die Regelung in ihren Einzelheiten nicht ausreichend bekannt ist.

Aus dem Aufhebungsbescheid ging in der Tat hervor, dass allein aus der Tatsache, dass Sohn und Vater zusammenlebten, auf das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft geschlossen wurde. Eine Berechnung, wie der Betrag von 850,00€ ermittelt worden war, fehlte überdies vollständig. Der errechnete Betrag wurde nach Bewertung der Bürgerbeauftragten schlicht behauptet.

Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten teilte das Jobcenter mit, dass intern ein Freibetrag für den Vater berechnet worden sei. Dieser setze sich aus dem doppelten Regelsatz und dem Anteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Vom Nettoeinkommen des Vaters sei neben dem Freibetrag dann noch die Versicherungspauschale

in Höhe von 30,00€ abgezogen worden, was im Ergebnis einen möglichen Zahlungsbetrag in Höhe von rund 850,00€ ergeben habe.

Die Berechnungsmethode deckte sich mit den Vorgaben des Verordnungsgebers¹⁰⁶ nur teilweise: Vorgeschieden ist zunächst, dass das Erwerbseinkommen um alle Absetzbeträge zu bereinigen ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Alg II-V).¹⁰⁷ Dies sind z. B. Einkommenssteuern, Werbungskosten oder Unterhaltszahlungen (vgl. § 11b SGB II). Vom so berechneten Erwerbseinkommen ist dann ein Freibetrag abziehen. Dieser berechnet sich zunächst wie vom Jobcenter vorgenommen. Nur hatte dieses aber unterlassen, ihn abschließend um 50% zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 Alg II-V). Zudem fiel auf, dass das Jobcenter offensichtlich davon ausgegangen war, dass der Petent allein mit dem Vater in der Wohnung leben würde.

Die Bürgerbeauftragte trug ihre Bedenken gegen die Berechnung vor und erhielt u. a. die Antwort, dass man nichts von den anderen Familienmitgliedern gewusst habe und der Petent beim Erstantrag zudem angegeben habe, dass er in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Vater leben würde.

Dieser Vortrag schien der Bürgerbeauftragten doch fraglich zu sein, weil mehrere Jahre lang Leistungen ohne Annahme einer Haushaltsgemeinschaft gewährt wurden. Außerdem hielt sie es für sehr bedenklich, wenn von den Hilfesuchenden verlangt

wird, allein durch ankreuzen zu entscheiden, ob eine Wohn-, Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft im rechtlichen Sinne vorliegt, selbst wenn diese Begriffe im Antragsformular erläutert worden sein sollten. Sie vertrat den Standpunkt, dass das Jobcenter das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft im Einzelfall konkret zu ermitteln habe.

Im Ergebnis hob das Jobcenter den Aufhebungsbescheid nach erneuter Prüfung auf und bewilligte dem Petenten die ihm zustehenden Leistungen. (1388/2020).

¹⁰⁶ Dies ist aufgrund einer Ermächtigung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

¹⁰⁷ So fehlten z. B. die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II (100,00€) und § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II (230,00€).

Fall 5

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Und immer wieder – Anrechnung von Kindergeld, obwohl es nicht gezahlt wird

Ein Petent wandte sich zusammen mit seinem ambulanten Betreuer Ende Mai 2020 an die Bürgerbeauftragte, weil das Jobcenter seit Mai 2019 Kindergeld als Einkommen anrechnet, obwohl die Familienkasse es zuletzt für April 2019 gezahlt hatte. Entsprechende Hinweise an das Jobcenter seien bisher nicht berücksichtigt worden und die finanzielle Situation des Petenten habe sich deshalb immer weiter verschlechtert.

Ähnliche Petitionen erhält die Bürgerbeauftragte mehrfach im Jahr. Es ist bedenklich, dass die Jobcenter in vielen Fällen darauf bestehen, dass die Hilfesuchenden die Situation mit der Familienkasse klären sollen, während weiterhin das Kindergeld als Einkommen angerechnet wird, obwohl es gar nicht gezahlt wird. Diese Vorgehensweise ist nicht nur rechtswidrig, sondern führt auch dazu, dass der Lebensunterhalt der Hilfesuchenden nicht gedeckt ist und damit deutlich unter dem Existenzminimum liegt. Offensichtlich beruht dieses Vorgehen auf dem Gedanken, sich Arbeit zu sparen. Würden die Jobcenter nämlich die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen aus der Leistungsberechnung herausnehmen, müssten sie höhere Leistungen für die Zukunft und eine Nachzahlung für die Vergangenheit veranlassen. Wird dann später Kindergeld rückwirkend bewilligt, wäre zudem ein Erstattungsantrag bei der Familienkasse zu stellen.

Eine Prüfung der Unterlagen ergab dann, dass die Familienkasse bereits mit einer Einspruchsentscheidung aus April 2019 die Weitergewährung der Kindergeldzahlung abgelehnt hatte. Grund hierfür war, dass sich die getrenntlebenden Eltern des Petenten nicht über die Kindergeldberechtigung einigen konnten. Die Familienkasse darf tatsächlich kein Kindergeld auszahlen, wenn die kindergeldbe-

rechtigte Person nicht feststeht. Sind die gesetzlich bestimmten Entscheidungskriterien (z. B. Haushaltszugehörigkeit oder Unterhaltszahlungen der Eltern) nicht bekannt und können sich die Eltern nicht einigen, müsste auf Antrag zumindest eines Elternteils das Familiengericht die kindergeldberechtigte Person bestimmen. Der Petent wohnte nicht im Haushalt eines Elternteils und erhielt von den Eltern auch keine Unterhaltszahlungen. Ein Antrag auf Bestimmung der kindergeldberechtigten Person war bisher nicht gestellt worden und beide Eltern hatten dies auch nicht vor. Damit hatte der Petent keine Chance, die Gewährung des Kindergeldes selbst, z. B. durch Stellung eines sog. Abzweigungsantrages, zeitnah herbeizuführen, weil auch hierfür die Bestimmung einer kindergeldberechtigten Person erforderlich ist.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Jobcenter in Verbindung, schilderte Sach- und Rechtslage und bat um baldige Entscheidung. Innerhalb von drei Tagen wurde dann vom Jobcenter die Entscheidung getroffen, die Anrechnung des Kindergeldes aus der Berechnung zu nehmen und die SGB II-Leistungen auch für die Vergangenheit nachzuzahlen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Jobcenter in Zukunft bereits auf entsprechende Informationen der Hilfesuchenden von allein reagieren. (1654/2020)

Fall 6

Arbeitsförderung



Das lange Warten auf die PDU 1

Ende August 2020 bat ein Petent dringend um Unterstützung, weil er seit fast acht Monaten auf die Bewilligung seines Antrags auf Arbeitslosengeld I wartete und seine finanziellen Reserven nunmehr fast aufgebraucht seien. Der Petent berichtete, dass er bis zum 31. Dezember 2019 in Tschechien gearbeitet und die Agentur für Arbeit bereits im September 2019 über die damals schon drohende Arbeitslosigkeit informiert hatte. Die Antragstellung sei problemlos verlaufen, nur warte die Agentur für Arbeit immer noch auf die sog. PDU 1 aus Tschechien. Mit diesem Vordruck wird von tschechischer Seite das in Tschechien erzielte Einkommen offiziell bestätigt. Die Angaben in der PDU 1 dienen der Agentur für Arbeit dann als maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Die Sachverhaltsermittlung durch die Bürgerbeauftragte ergab ferner, dass die Agentur für Arbeit bereits am Jahresanfang die PDU 1 selbst angefordert hatte, seitdem aber ohne weitere Aktivitäten auf den Eingang wartete. Die Bürgerbeauftragte setzte sich daher mit der Agentur für Arbeit in Verbindung und bat um Prüfung, ob nicht eine vorläufige Entscheidung möglich wäre (vgl. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III). Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Petent bereits mit der Antragstellung die Abrechnungen zu seinem Arbeitseinkommen aus 2018 und 2019 eingereicht hatte. In diesem Zusammenhang wies die Bürgerbeauftragte zudem auf die zahlreichen Corona-bedingten Gesetzesänderungen zugunsten der Betroffenen hin, damit diese Sozialversicherungs- und Sozialleistungen leichter bzw. in ausgedehntem Umfang erhalten können, und bat um eine zeitnahe Entscheidung.

Innerhalb eines Tages bewilligte die Agentur für Arbeit sodann das Arbeitslosengeld und wandte sich wegen der PDU 1 erneut an die Verbindungsstelle in Tschechien. Es bleibt anzumerken, dass das Verwaltungsverfahren in den Agenturen für Arbeit zugunsten der Hilfesuchenden verbessert werden sollte. Bei Anforderung einer PDU 1 sollte automatisch eine kurze Wiedervorlagefrist (z. B. vier Wochen) in der elektronischen Akte gesetzt werden, die zudem dazu führt, dass nach Ablauf der Frist – ohne weitere Aufforderung – eine Entscheidung über eine vorläufige Bewilligung zu treffen ist. (2850 / 2020)

Fall 7

Arbeitsförderung



Wenn Verfahren länger dauern: Antragsunterlagen in Corona-Zeiten

Zu Beginn des ersten Lockdowns wandte sich eine verzweifelte Petentin an die Bürgerbeauftragte, deren Arbeitsvertrag während der Corona-Pandemie gekündigt worden war. Die Betroffene hatte Arbeitslosengeld I beantragt und war wegen ihrer laufenden Kosten dringend auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen. Statt einer Bewilligung erhielt sie von der Agentur für Arbeit jedoch mehrfach nur Aufforderungen, Unterlagen nachzureichen – stets mit dem Hinweis, dass ihr die Leistungen versagt werden könnten, wenn sie nicht mitwirke.

Die vermeintlich fehlenden Nachweise betrafen allesamt die vorangegangenen Arbeitsverhältnisse der Petentin, zuletzt forderte die Agentur für Arbeit noch eine Arbeitsbescheinigung der vorletzten Arbeitgeberin. Diese Arbeitsbescheinigung hatte die Petentin bereits mehrfach von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin angefordert, aber noch nicht erhalten. Dies war sehr wahrscheinlich auf Corona-bedingte Schwierigkeiten zurückzuführen, da das Arbeitsverhältnis eine Einrichtung des Gesundheitswesens betraf. Aus diesem Grund war es der Betroffenen auch nicht möglich, einen persönlichen Termin bei der Arbeitgeberin zu vereinbaren. Auch eine persönliche Vorsprache bei der Agentur für Arbeit war wegen der dortigen Corona-Maßnahmen nicht möglich. Die Petentin hatte stattdessen aber ihre Gehaltsabrechnungen und Jahresentgeltabrechnungen für den relevanten Zeitraum per E-Mail an die Agentur für Arbeit übersandt.

Die Bürgerbeauftragte empfahl der Petentin zunächst, zur Überbrückung der Verfahrensdauer vorsorglich einen zusätzlichen Antrag auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) zu stellen. Sodann nahm sie Kontakt mit der Agentur für Arbeit auf und regte an, eine vorläufige Entscheidung über die Bewilligung des Arbeitslosengeldes I zu treffen. Sie verwies dabei auf § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III: Danach kann über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entschieden werden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen voraussichtlich eine längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Die Bürgerbeauftragte stellte dar, dass anhand der bereits eingereichten Nachweise ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I eindeutig festgestellt und auch konkret berechnet werden könne. Wann die noch fehlende Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt werde, sei dagegen ungewiss und von der Antragstellerin nicht zu beeinflussen.

Einige Tage später erhielt die Petentin ihren Leistungsbescheid und auch eine Nachzahlung des Arbeitslosengeldes I. Die Bürgerbeauftragte hätte sich in diesem und anderen Fällen jedoch gewünscht, dass die zuständigen Ämter gerade während der Corona-Pandemie unaufgefordert die Möglichkeit einer vorläufigen Bewilligung prüfen.

So wandten sich auch bei Anträgen auf Grundsicherung für Arbeitsuchende einige Petent*innen an die Bürgerbeauftragte, die wegen fehlender Unterlagen teils über einen längeren Zeitraum noch keine Leistungen erhalten hatten. Auch in diesen Fällen kam die Bürgerbeauftragte mehrfach zu dem Ergebnis, dass eine vorläufige Entscheidung¹⁰⁸ ohne weiteres möglich gewesen wäre. (1346/2020)

¹⁰⁸ Bei Anträgen auf Grundsicherung für Arbeitsuchende ist über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder ein Anspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist (§ 41a Abs. 1 S. 1 SGB II).

Fall 8

Gesetzliche Krankenversicherung



In Notlage geraten, Krankengeldanspruch verloren

Im Mai des Berichtsjahres wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, da sie seit einigen Wochen erkrankt war, aber von ihrer Krankenkasse kein Krankengeld bekommen sollte. Die Petentin war als Selbständige erwerbstätig, hatte sich aber für einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied entschieden.¹⁰⁹ Um sich für den Fall einer längeren Erkrankung abzusichern, hatte die Versicherte bei ihrer Krankenkasse zusätzlich einen kostenpflichtigen Wahltarif abgeschlossen, der ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldanspruch beinhaltet.¹¹⁰ Da die Betroffene vor ihrer Erkrankung stets hohe Einnahmen hatte, zahlte sie ca. 850,00€ im Monat für ihre Kranken- und Pflegeversicherung.

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Betroffene im März ihre Erwerbstätigkeit einstellen, da sie branchenbedingt keine Aufträge mehr hatte. Wegen ihrer finanziellen Notlage sah sie sich daher gezwungen, am 31. März 2020 Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) beim zuständigen Jobcenter zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Petentin bereits einige Tage erkrankt und reichte ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei der Krankenkasse ein – in Erwartung des Krankengeldes ab der siebten Woche.

Am 20. April 2020 wurde der Petentin dann zunächst Grundsicherung für Arbeitsuchende bewilligt, und zwar rückwirkend ab März. Denn die Be-

troffene hatte den Antrag noch rechtzeitig gestellt und bereits im März keine Einnahmen mehr gehabt. Am 15. Mai 2020 erhielt die Versicherte dann auch einen Bescheid von ihrer Krankenkasse: Diese lehnte – für die Petentin unbegreiflich – den Krankengeldanspruch ab und verwies in ihrer Begründung auf eine Änderung ihres Versicherungsstatus.

Die Bürgerbeauftragte war von der Entscheidung der Krankenkasse nicht überrascht, prüfte aber, ob es doch noch einen Weg gibt, den Krankengeldanspruch durchzusetzen.

Infolge der Bewilligung der Grundsicherung für Arbeitsuchende war die Petentin rückwirkend ab dem 1. März 2020 versicherungspflichtig als Bezieherin von ALG II geworden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Gleichzeitig endete damit ebenfalls rückwirkend die freiwillige Mitgliedschaft einschließlich des Wahltarifs automatisch. Bezieher*innen von ALG II haben jedoch wiederum keinen Anspruch auf Krankengeld (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB V).

Da der Krankengeldanspruch deutlich höher als das ALG II gewesen wäre, prüfte die Bürgerbeauftragte sämtliche Möglichkeiten einer Aufhebung oder eines Verzichts auf die Leistungen der Grundsicherung – mit dem Ziel, auf diesem Wege die freiwillige Mitgliedschaft und damit den Krankengeldanspruch aufrechtzuerhalten. Sie kam jedoch stets zu dem Ergebnis, dass eine derartige Lösung ent-

¹⁰⁹ Hauptberuflich Selbständige sind aus Kostengründen häufig privat krankenversichert; sie können unter bestimmten Voraussetzungen aber auch als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben (vgl. § 9 SGB V). Sie zahlen dann – mangels Arbeitgeberbeitrag – die vollständigen Versicherungsbeiträge selbst.

¹¹⁰ Selbständige haben keinen Krankengeldanspruch, wenn sie nicht zusätzlich eine sog. Wahlerklärung abgeben (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 SGB V).

weder rechtlich nicht möglich gewesen wäre oder nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hätte (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2a, 2. Halbsatz SGB V).¹¹¹

Die Bürgerbeauftragte empfand diese Konsequenz für die Versicherte als unbillig und wandte sich mit der Bitte an die Krankenkasse, die Situation im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu würdigen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Petentin weder vom Jobcenter noch von der Kasse auf jene Folgen eines ALG II-Antrages hingewiesen worden war. Die Zahlung des Krankengeldes ließ sich letztlich jedoch nicht durchsetzen, da die Krankenkasse – für die Bürgerbeauftragte nachvollziehbar – den Standpunkt vertrat, sie habe insoweit keinen Ermessensspielraum.

Der Fall ist eines von vielen Beispielen dafür, dass die rechtlichen Vorgaben des SGB V gerade in Bezug auf Krankengeldansprüche Selbständiger mit der Lebenswirklichkeit vieler Versicherter nicht mehr in Einklang zu bringen sind.¹¹² Die Bürgerbeauftragte regt daher erneut an, über eine grundlegende Reform der Sozialversicherung nachzudenken. Ein möglicher Ansatz könnte dabei die Einführung einer allgemeinen Sozialversicherung für alle Erwerbstätigen sein. (1581/2020)

¹¹¹ Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt der Grundsatz, dass ein einmal begründetes Versicherungsverhältnis in der Krankenkasse nicht rückwirkend beseitigt werden soll, und zwar selbst dann nicht, wenn es auf einem rechtswidrigen und rückabgewickelten Zustand beruht (vgl. KassKomm/Peters, SGB V, § 5, Rn. 45). Der Gesetzgeber wollte damit an sich den Schutz der Versicherten bezwecken, für freiwillig versicherte Selbständige kann dies jedoch zu erheblichen Nachteilen führen.

¹¹² Vgl. dazu auch Tätigkeitsbericht 2019, S. 40.

Fall 9

Gesetzliche Krankenversicherung



Häusliche Krankenpflege: Ausgleich des Verdienstauffalls sollte selbstverständlich sein

Die Petition eines Petenten aus dem Jahr 2018¹¹³ hat die Bürgerbeauftragte noch bis in den Sommer 2020 beschäftigt. Diese betraf die häusliche Krankenpflege für den achtjährigen Sohn des Petenten.

Aufgrund einer Schwerbehinderung und erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen war das Kind auf eine medizinische Betreuung und Versorgung rund um die Uhr angewiesen. Die seitens der Krankenkasse bewilligte umfassende intensivpflegerische Versorgung als Leistung der häuslichen Krankenpflege konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Es lag ein typischer Fall des Systemversagens¹¹⁴ vor: Für die nächtliche Versorgung fehlte das speziell examinierte Pflegefachpersonal, so dass der Petent im Oktober 2018 in 12 Nachtschichten selbst die nächtliche medizinische Versorgung des Kindes übernehmen musste. Um die nächtliche Versorgung des Kindes zu gewährleisten, musste der Petent seine Arbeitszeit als Pflegehelfer erheblich reduzieren, was wiederum einen erheblichen Verdienstauffall zur Folge hatte. Seinen Anspruch auf das sog. „Kinderkrankengeld“ hatte der Petent zuvor bereits ausgeschöpft.

Die Bürgerbeauftragte hatte dem Petenten empfohlen, bei der Krankenkasse einen Antrag auf Vergütung bzw. Erstattung des Verdienstauffalls mangels Verfügbarkeit eines Pflegedienstes mit entsprechend qualifizierten Pflegekräften für die nächtliche Versorgung des Kindes zu stellen. Der Bürgerbeauftragten war dabei bewusst, dass eine klare rechtliche Grundlage für eine solche Erstattung nicht existiert; sie sah in diesem Umstand aber gerade eine planwidrige Regelungslücke. Der mit Hilfe der Bürgerbeauftragten begründete Antrag des Petenten vom 27. April 2019 wurde seitens der Krankenkasse dann wenig überraschend mit Schreiben vom 24. Juni 2019 abgelehnt: Die Voraussetzungen für eine Vergütung oder Erstattung des Verdienstauffalls lägen nicht vor, weil der Petent nicht qualifiziert genug sei, um die genehmigte Pflegeleistung zu erbringen (vgl. § 37 Abs. 4 SGB V¹¹⁵). Dass der Petent sein Kind tatsächlich an 12 Nächten fachgerecht medizinisch versorgt hatte, blieb in der Entscheidung der Kasse unberücksichtigt. Auf Empfehlung der Bürgerbeauftragten legte der Petent gegen die Ablehnung der Krankenkasse Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 11. November 2019 erhielt der Petent eine sog. Nichtabhilfemitteilung, welche die Krankenkasse ebenfalls mit der

¹¹³ Siehe Tätigkeitsbericht 2018, S. 82 f.

¹¹⁴ Von Fällen des Systemversagens im Krankenversicherungsrecht wird dann gesprochen, wenn die Krankenkasse eine medizinisch notwendige Leistung der Krankenkasse nicht zur Verfügung stellen kann, weil etwa das notwendige Behandlungs- und/oder Pflegepersonal nicht vorhanden ist.

¹¹⁵ Gemäß § 37 Abs. 4 SGB V sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Kraft in angemessener Höhe zu erstatten, wenn die Krankenkasse keine Kraft für die häusliche Krankenpflege stellen kann. Bei der Regelung handelt es sich um eine Ausnahme vom Sachleistungsprinzip, die in bestimmten Fällen die Erstattung der Kosten vorsieht, die durch eine selbstbeschaffte Pflegekraft entstanden sind. Die selbstbeschaffte Pflegekraft muss aber geeignet sein, die Pflegeleistung zu erbringen. Die Pflegeleistung kann auch durch geeignete Verwandte übernommen werden; Voraussetzung ist aber eine entsprechende Ausbildung, die der Petent trotz seiner Erfahrung als Pflegehelfer formal nicht vorweisen konnte.

fehlenden Qualifikation des Petenten begründete. Die Krankenkasse kündigte daher an, den Vorgang dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Auf diverse Nachfragen bezüglich der langen Bearbeitungszeit und Aufforderungen zu einer rechtsmittelfähigen Entscheidung erhielt die Bürgerbeauftragte im Juli 2020 die erfreuliche Nachricht, dass die Krankenkasse nun doch bereit war, die Kosten des Verdienstauffalls zu erstatten.

Die Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, dass in derartigen Fällen des Systemversagens ein Rechtsrahmen für Einzelfalllösungen geschaffen werden muss. Solange die an sich erforderliche qualifizierte Pflegefachkraft nicht zur Verfügung gestellt werden kann, darf dies nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen der Betroffenen führen. Hier muss für die Übergangszeit entweder eine angemessene Vergütung für die Übernahme der häuslichen Krankenpflege geleistet oder der tatsächliche Verdienstaufschlag ausgeglichen werden. (2923/2018)

Fall 10

Gesetzliche Rentenversicherung



Mit jedem Rentenbescheid eine neue Überraschung!

Im Juli 2020 bat ein gut gelaunter dänischer Rentner mit Wohnsitz in Kiel die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Im ginge es gar nicht darum, eine höhere Rente zu bekommen, er komme gut zurecht. Er erhalte aber regelmäßig 50-seitige Bescheide der Rentenversicherung mit stets unterschiedlichen Berechnungen der Rentenhöhe; dies treibe ihn mittlerweile fast in den Wahnsinn.

Die Bürgerbeauftragte nahm sich daraufhin den Aktenordnern mit Rentenunterlagen an und prüfte die Rechtslage und Berechnung. Sodann erklärte sie dem Petenten die nicht ganz einfache Konstellation seiner Rentenberechnung.

Da der Petent lange Zeit in Dänemark gearbeitet hatte, später dann aber auch noch viele Jahre in Deutschland, erhielt er eine dänische Altersrente, eine Rente aus einer privaten dänischen Altersvorsorge, eine eigene Altersrente der Deutschen Rentenversicherung und eine weitere betriebliche Altersversorgung. All diese Renten erhielt der Petent ungekürzt. Lediglich die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf jene Einkünfte war für den Petenten – absolut nachvollziehbar – nicht zu verstehen; sie erwies sich aber als korrekt.

Zusätzlich zu seinen selbst erwirtschafteten Renten erhielt der Petent aber, nachdem seine Ehefrau verstorben war, eine Witwerrente der Deutschen Rentenversicherung. Diese betrug ca. 250,00€, der Auszahlungsbetrag variierte von Rentenbescheid zu Rentenbescheid aber um mehr als 100,00€;

nach der aktuellsten Neuberechnung sollte sie lediglich noch 18,58€ netto im Monat betragen. Dass die Witwerrente des Petenten in erheblichem Maße gekürzt wurde, war plausibel: Auf Witwerrenten werden 40,00% des eigenen Einkommens im steuerrechtlichen Sinne angerechnet, welches einen gesetzlichen definierten Freibetrag (aktuell 902,62€) übersteigt.¹¹⁶ Im Falle der Kürzung einer vergleichbaren Rente aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU gelten für die Berechnung ggf. Sonderregelungen¹¹⁷, die im vorliegenden Fall aber berücksichtigt worden waren.

Die Deutsche Rentenversicherung hatte jedoch bei der Einkommensanrechnung einen anderen Fehler begangen: Sie hatte die Rentenauszahlungen in dänischen Kronen nicht immer korrekt in Euro-Beträge umgerechnet, zuletzt hatte sie dem Petenten mehr als das Doppelte an Einkünften aus seiner dänischen Rente „unterstellt“. Wie es zu diesem erheblichen Rechenfehler gekommen war, konnte die Bürgerbeauftragte letztlich nicht aufklären.

Sie schrieb daraufhin den Rentenversicherungsträger an, stellte die Rechtslage dar und wies auf den nach ihrer Prüfung vorhandenen Fehler in der Berechnung hin. Nachdem die Bürgerbeauftragte insgesamt vier Mal per E-Mail an ihre Stellungnahme erinnert und nach dem Verfahrensstand gefragt hatte, meldete sich schließlich im November der Petent – immer noch gut gelaunt, jetzt aber auch dankbar: Er habe nun eine weitere Neuberechnung der Rentenversicherung erhalten; seine Witwerren-

¹¹⁶ Vgl. §§ 97 Abs. 2, 46 Abs. 1 und 2 SGB VI i. V. m. §§ 18a bis 18e EStG.

¹¹⁷ Vgl. § 97 Abs. 2 Satz 4 SGB VI.

te sei rückwirkend erhöht worden und entspreche jetzt genau der Berechnung der Bürgerbeauftragten. (2322/2020)

Fall 11

Kinder- und Jugendhilfe



Der lange und mühsame Kampf um eine angemessen qualifizierte Schulbegleitung

Im März des Berichtsjahres wandte sich die Mutter eines 10-jährigen Jungen an die Bürgerbeauftragte, da sie zusammen mit ihrem Ehemann bereits seit Wochen mit dem Jugendamt insbesondere um eine angemessen qualifizierte Schulbegleitung für ihren Sohn stritt. Aufgrund verschiedener Beeinträchtigungen besuchte ihr Sohn schon seit Längerem nur noch unregelmäßig die Schule und dies inzwischen auch nur noch in ihrer Begleitung. Dass der Junge einen Anspruch auf eine Schulbegleitung hatte, stand sowohl für die Eltern als auch für das Jugendamt fest.

Daher hatte das Jugendamt eine Schulbegleitung bereits im Januar zugesichert, jedoch nur mündlich. Einen Bescheid über die Gewährung der Schulbegleitung hatte das Jugendamt noch nicht erlassen, als die Eltern die Bürgerbeauftragte kontaktierten. Dieses Jugendamt versendet – wie auch andere Jugendämter – Bescheide erst, wenn es einen Träger, der die Schulbegleitung erbringen kann, gefunden hat und diesen dann im Bescheid nennen kann. An diesem Punkt aber begann der Streit zwischen dem Jugendamt und den Eltern.

Die Eltern erachteten eine ausgebildete Fachkraft als Schulbegleitung für notwendig, da ihnen dies von mehreren Stellen, insbesondere von einer psychosomatischen Fachklinik, empfohlen worden war. In dieser hatte ihr Sohn Ende 2019 knapp über einen Monat an einer stationären Reha-Maßnahme teilgenommen. Das Jugendamt hingegen hielt eine sog. sozial- bzw. lebenserfahrene Kraft als Schulbegleitung für ausreichend. Die Bürgerbeauftragte erläuterte den Eltern, wie das Jugendamt prüft, ob ein Kind einen Anspruch auf eine Schulbegleitung besitzt. Es ist insbesondere richtig, dass allein das Jugendamt – auch mithilfe einer Hospitation

im Schulunterricht – entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine (bestimmte) Schulbegleitung vorliegen. Hierbei muss es aber die Gutachten bzw. Stellungnahmen insbesondere von Ärzt*innen hinreichend berücksichtigen.

Die Eltern lehnten die vom Jugendamt vorgeschlagenen Träger ab, da sie nur sozial- bzw. lebenserfahrene Kräfte beschäftigten. Sie befürchteten, dass eine Schulbegleitung durch eine sozial- bzw. lebenserfahrene Kraft scheitern würde, was sich wiederum nachteilig auf den ohnehin schon schlechten Zustand ihres Sohnes auswirken würde. Unverständlicherweise erließ das Jugendamt daher schlicht keinen Bescheid. So befand sich die Familie in einem nicht hinnehmbaren Schwebestand. Denn um überhaupt von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und so überprüfen lassen zu können, ob die getroffene Entscheidung, dass eine sozial- bzw. lebenserfahrene Kraft ausreichend ist, benötigten die Eltern einen formellen Bescheid.

Die Bürgerbeauftragte bat daher das Jugendamt, den Bescheid zu erlassen. Dabei ging sie davon aus, dass das Jugendamt hierbei begründen ausführen wird, weshalb es eine Fachkraft als Schulbegleitung für nicht notwendig erachtet. Dies tat das Jugendamt jedoch nicht. Anhand des Bescheides war nicht einmal ersichtlich, welche Leistung der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt werden sollte. Auch konnten die Eltern nicht erkennen, in welchem Umfang die Leistung erbracht werden sollte. Da sich das Jugendamt weigerte, einen neuen Bescheid zu erstellen, riet die Bürgerbeauftragte den Eltern, auch gegen diesen unbestimmten „leeren“ Bescheid Widerspruch einzulegen und unterstützte sie hierbei.

Das Widerspruchsverfahren zog sich in die Sommerferien hinein. Aus Überforderung und Verzweiflung hatten die Eltern inzwischen auch einen Rechtsanwalt beauftragt. Sie waren mehrfach belastet: Nicht nur die Schulsituation ihres Sohnes beschäftigte sie. Hinzu kam, dass die Eltern in der Veranstaltungsbranche tätig waren und so besonders unter den Corona-bedingten Einschränkungen litten. Da der Beginn des neuen Schuljahres bevorstand, wandte sich die Bürgerbeauftragte schließlich Mitte Juli an den Landrat des betreffenden Kreises und machte auf die Situation des Jungen und seiner Familie aufmerksam. Dieser sicherte zu, dass über den Widerspruch zeitnah entschieden werde. Er war zudem zuversichtlich, dass zu Schuljahresbeginn eine gute Lösung gefunden sein würde.

Erfreulicherweise kam es hierzu wirklich: Zehn Tage vor dem Schuljahresbeginn wurde dem Widerspruch der Eltern stattgegeben, eine Fachkraft als Schulbegleitung wurde für notwendig erachtet. Auch ein passender Träger konnte noch rechtzeitig gefunden werden. Es war der Träger, den sich die Eltern bereits zu Anfang gewünscht hatten. Seit August 2020 wird ihr Sohn nun endlich von einer (angemessen qualifizierten) Schulbegleitung unterstützt. Auch wenn es seitdem nur mit kleinen Schritten vorangeht: Es geht voran! (1964/2020)

Fall 12

Kinder- und Jugendhilfe



Das Jugendamt erschwert die Rückführung in die Regelschule

Im September des Berichtsjahres meldete sich der Vater eines achtjährigen Jungen bei der Bürgerbeauftragten. Sein Sohn hatte bisher nur für etwa zwei Monate eine Grundschule besucht, da er – dies hatte sich im Sommer des Berichtsjahres herausgestellt – unter dem Asperger-Syndrom, einer Variante des Autismus, litt. Die Regelschule hatte insbesondere seine Ausbrüche nicht entsprechend abfangen können. Als der Vater die Bürgerbeauftragte kontaktierte, besuchte sein Sohn daher schon seit Längerem ein Schultraining. Dieses Schultraining sollte den Jungen „fit“ machen, um später wieder eine Regelschule besuchen zu können. Im Schultraining sollen insbesondere die sozialen, kognitiven und persönlichen Fähigkeiten sowie die Alltagskompetenzen der Schüler*innen gefördert und stabilisiert werden. Diese Förderung und Stabilisierung soll auf einer ermutigenden und respektvollen Kommunikation basieren.

Inzwischen war der Junge bereit, mit Unterstützung wieder eine Regelschule zu besuchen. Daher hatten die Eltern im Mai für ihn eine Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII beim Jugendamt beantragt. Mündlich wurde dem Jungen im September eine Schulbegleitung zugesichert, jedoch nur für zehn Stunden in der Woche. Das Jugendamt hielt eine Schulbegleitung von zehn Stunden pro Woche an der Regelschule für ausreichend, weil der Junge die andere Hälfte der Schulstunden im Schultraining verbleiben sollte.

Hiergegen wollten sich die Eltern wehren. Sie hielten den Gedanken des Jugendamtes für kontraproduktiv. Wechselnde Unterrichtsorte und wechselnde Lehrkräfte provozieren nämlich gerade ein Verhalten bei ihrem Sohn, das seine Beschulung stark erschwert bzw. unmöglich macht. Dies sahen auch

die Lehrkräfte des Schultrainings so. Der Junge sollte nach deren Auffassung mit einer vollumfänglichen Schulbegleitung die Regelschule besuchen oder hilfsweise und vorübergehend das Schultraining fortsetzen.

Einen Bescheid über die Gewährung der Schulbegleitung hatte das Jugendamt noch nicht erlassen, da es nach eigenen Angaben noch einen Träger für die Schulbegleitung suchte. Deshalb erbat die Bürgerbeauftragte beim Jugendamt einen Bescheid, damit die Eltern von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen konnten. Das Jugendamt weigerte sich zwar, einen Bescheid ohne Benennung eines Trägers zu erlassen, fand jedoch zeitnah einen vermeintlich passenden Träger und erließ im Folgenden den Bescheid.

Im Oktober unterstützte die Bürgerbeauftragte die Eltern bei der Begründung ihres Widerspruchs. Währenddessen begann die jeweils hälftige Beschulung ihres Sohnes in der Regelschule und im Schultraining. Corona-bedingt verschlechterte sich die Schulsituation des Jungen schnell nochmals: Da er nicht in zwei verschiedenen Kohorten unterrichtet werden durfte, konnte er nur die Regelschule besuchen und dies nicht einmal zehn Stunden in der Woche. Denn die Schulbegleitung musste in den vom Jugendamt gewährten Stunden auch andere Dinge erledigen wie z. B. Rücksprachen mit Lehrkräften. So konnte dem Jungen zum einen wenig Unterrichtsstoff vermittelt werden. Zum anderen war seine Integration in den Klassenverband unter diesen Voraussetzungen kaum möglich.

Daraufhin wandte sich die Bürgerbeauftragte erneut an das Jugendamt und wies – wie bereits die Eltern – auf die äußerst schwierige Schulsituation

hin. Sie befürchtete ebenfalls, dass sich die Teilhabe des Jungen am Leben in der Gesellschaft unter diesen Umständen weiter verschlechtern würde. Das Jugendamt schritt jedoch nicht ein, sondern verwies auf das laufende Widerspruchsverfahren, insbesondere auf eine geplante Hospitation in der Schule, die in etwa vier Wochen erfolgen sollte. Damit wollte sich das Jugendamt einen Eindruck von der Schulsituation des Jungen verschaffen. Die Bürgerbeauftragte informierte die Eltern daher über die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht und bot ihre Unterstützung bei der Begründung eines Antrages an. Die Eltern entschieden sich jedoch dazu, den nach der Hospitation zu erlassenden Widerspruchsbescheid des Jugendamtes noch abzuwarten. Vor das Verwaltungsgericht wollten sie erst ziehen, falls der Widerspruch auch nach der Hospitation erfolglos bleiben sollte. Erfreulicherweise hatte ihr Widerspruch Erfolg, ihrem Sohn wurde Anfang Dezember – endlich – eine vollumfängliche Schulbegleitung gewährt. (3002/2020)

Fall 13

Schwerbehindertenrecht



Befundberichte sollten gelesen werden

Im Juni 2020 wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, weil sie mit einer Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) nicht einverstanden war. Sie berichtete, dass sie seit mehreren Jahren an Myositis¹¹⁸ mit Lungenfunktionseinschränkung, Hüftgelenksschaden mit Endoprothesen beidseitig, Afterschließmuskelschwäche, Harninkontinenz und Funktionsstörung der Wirbelsäule erkrankt sei. Wegen dieser Erkrankungen waren vom Landesamt für soziale Dienste im Jahr 2018 ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 festgestellt und die Merkzeichen G¹¹⁹ und B¹²⁰ zuerkannt worden.

Aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes und einer neu diagnostizierten Sehbehinderung hatte die Petentin, die so gut wie gar nicht mehr gehen konnte, beim LAsD die Feststellung der weiteren Gesundheitsstörung, die Erhöhung des GdB sowie die Zuerkennung der Merkzeichen aG¹²¹ und BL¹²² beantragt.

Das LAsD berücksichtigte die weitere Gesundheitsstörung und stellte einen GdB von 100 fest. Die Zuerkennung der Merkzeichen aG und BL wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass nach den medizinischen Unterlagen weder eine außergewöhnliche Gehbehinderung noch eine Blindheit vorliegen würde. Die Petentin konnte diese Entscheidung nicht verstehen und wollte diese

so auch nicht akzeptieren. Sie wandte sich mit der Bitte um Unterstützung im Widerspruchsverfahren an die Bürgerbeauftragte und bat um eine Überprüfung der Entscheidung. Nach Durchsicht der entscheidungsrelevanten Unterlagen stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass bei der Entscheidung die medizinischen Befundberichte der behandelnden Ärzt*innen der Petentin nicht ausreichend gewürdigt worden waren. Zwar ging aus den Berichten hervor, dass eine Blindheit nicht vorliegen würde, was die Petentin auch bestätigte. Jedoch war eindeutig erkennbar, dass die Petentin wegen ihrer massiven Luftnot und den weiteren Gesundheitsstörungen, wie der progressiven Muskelerkrankung, nicht in der Lage war, selbst kurze Gehstrecken zu bewältigen. Die Petentin sei an einer Husteninsuffizienz Grad III¹²³ erkrankt und auf die Nutzung eines Cough Assists¹²⁴ angewiesen. Wegen fehlender Kraft sei sie nicht in der Lage, sich mit einem Rollator fortzubewegen. Nur mit Hilfe des Ehemannes könne sie innerhalb des Hauses mit dem Rollator höchstens bis zur Toilette gelangen. Sie nutze einen Toilettenstuhl. Auch außerhalb des Hauses sei die Petentin auf die Nutzung eines Toilettenstuhls, auf die ständige Nutzung eines Rollstuhls und auf die Hilfe des Ehemannes angewiesen.

118 Entzündliche Erkrankung der Skelettmuskulatur.

119 Erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.

120 Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr.

121 Außergewöhnlich gehbehindert.

122 Blindheit.

123 Schweregradeinteilung, I = leicht, IV = schwer.

124 Hustenassistent zur Sekretmobilisation.

Die Bürgerbeauftragte half der Petentin bei der Formulierung eines Widerspruchs. Sie machte auf die Fundstellen in den Berichten aufmerksam, aus denen eindeutig hervorging, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Die Bürgerbeauftragte regte an, die getroffene Entscheidung im Hinblick auf die Ablehnung des Merkzeichens aG zu überprüfen. Dieser Anregung folgte das LAsD. Der dankbaren Petentin wurde das Merkzeichen zuerkannt. (2100/2020)

Fall 14

Asylbewerberleistungsgesetz



Schulbegleitung nur vom eigenen Vater

Im Januar 2020 wandte sich eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle an die Bürgerbeauftragte. Sie unterstützte einen alleinerziehenden Vater, dessen bereits im August 2019 gestellter Antrag auf Schulbegleitung für seinen behinderten Sohn durch den zuständigen Kreis abgelehnt worden war.

Der Petent und sein Sohn wohnen seit einigen Jahren als Asylbewerber in Deutschland und beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Vater stellte bei der Behörde einen Antrag auf eine Schulbegleitung, als Analogleistung zum SGB IX, da sein Sohn sowohl unter Epilepsie als auch einer geistigen Entwicklungsstörung leidet und auch in der Schule permanente Unterstützung benötigt. Der Sohn des Petenten kann aufgrund seiner Behinderung weder Gefahren für sich selbst noch für seine Mitschüler*innen erkennen und benötigt in allen lebenspraktischen Dingen personelle Unterstützung und Aufsicht. Zum Beispiel besteht stets die Gefahr, dass er kleine Gegenstände in den Mund nimmt und sich daran verschluckt. Ohne eine Schulbegleitung sah sich auch die Schule außerstande, das Kind zu beschulen.

Der Kreis begründete die Ablehnung einer Schulbegleitung damit, dass für Asylbewerber*innen die Leistungen der Eingliederungshilfe – wie auch eine Schulbegleitung – nur im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt seien. Diese besonderen Umstände lägen hier aber nicht vor, da zum einen der Aufenthaltsstatus der Familie nicht gesichert sei; zum anderen sei eine Dringlichkeit der Schulbegleitung nicht gegeben, da der Vater ja selber seinen Sohn zur Schule begleiten könne.

Dieser Auffassung konnte sich die Bürgerbeauftragte jedoch nicht anschließen und unterstützte

den Vater im Widerspruchsverfahren. Die Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass in dem beschriebenen Fall besondere Umstände vorlagen, da die Schulbegleitung durch den Vater tatsächlich nicht durchführbar war. Zwar hätte er theoretisch seinen Sohn beaufsichtigen können, andere wichtige praktische Hilfen, wie z. B. die Organisation des Schulalltags und die Unterstützung seines Sohns bei der Kommunikation mit Lehrkräften und anderen Schüler*innen wären jedoch bereits wegen der Sprachbarriere nicht umsetzbar. Zusätzlich lehnte die Schule eine Schulbegleitung durch Eltern aus pädagogischen Gründen grundsätzlich ab.

Dem Widerspruch wurde durch den Kreis nicht abgeholfen, so dass die Bürgerbeauftragte dem Vater zum gerichtlichen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz riet. Zum Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichtes gab es noch keine Entscheidung des Gerichts. (351/2020)

Fall 15

Kindergeld



Anspruch bestätigt – trotzdem Rückforderung über 5.124,00 €

Im Auftrag eines Petenten wandte sich dessen Tochter zusammen mit ihrem Ehemann im März 2020 an die Bürgerbeauftragte. Der Petent hatte ein Anhörungsschreiben zu einer möglichen Kindergeldrückforderung in Höhe von 5.124,00 € für den Zeitraum Januar 2018 bis Februar 2020 erhalten. Er bezog seit Jahren Kindergeld für seine behinderte Tochter. Auch nach der Heirat der Tochter blieb der Kindergeldanspruch bestehen, weil der Lebensunterhalt der Tochter durch den ebenfalls behinderten Ehemann nicht gedeckt werden konnte. Dieser erhielt eine kleine Erwerbsminderungsrente und Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt.

Der Kindergeldanspruch für Kinder mit Behinderung kann unabhängig von den sonst geltenden Altersgrenzen bestehen, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). In der Regel wird deshalb von der Familienkasse zu Beginn eines Kalenderjahres eine Einkommensprognose aufgestellt und mit dem ermittelten Gesamtfreibetrag verglichen. Dieser betrug für die Tochter im Jahr 2017 insgesamt 12.520,00 € und setzte sich aus einem Grundfreibetrag von 8.820,00 €¹²⁵ und einem behinderungsbedingtem Pauschbetrag in Höhe von 3.700,00 €¹²⁶ zusammen. Im nachfolgenden Jahr wird die Prognose überprüft. Wird der Gesamtfreibetrag überschritten,

droht die Rückzahlung des für das Vorjahr gezahlten Kindergeldes.

Da der Petent solche Rückforderungen vermeiden wollte, informierte er die Familienkasse im Spätsommer 2017 über eine mögliche Zahlung von Wohngeld für seine Tochter und bat um Prüfung, ob der Kindergeldanspruch bestehen bleiben würde. Die Familienkasse informierte ihn dann darüber, dass auch mit Wohngeld weiterhin Kindergeld zu zahlen sei.

Im Dezember 2017 schrieb der Petent die Familienkasse erneut an und bat wiederum um Überprüfung seines Kindergeldanspruches, weil seiner Tochter ab Dezember 2017 ein höheres Wohngeld bewilligt worden war. Seiner Anfrage legte er die vollständig ausgefüllte „Erklärung zu den verfügbaren finanziellen Mitteln eines über 18 Jahre alten Kindes mit Behinderung“ bei. Die Familienkasse prüfte die Unterlagen und schrieb dem Petenten Mitte Januar 2018 dann: „...dass der notwendige Lebensbedarf weiter höher ist als die Einkünfte Ihrer Tochter. Kindergeld wird weiterhin zu Recht gezahlt.“ Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt das Schreiben nicht.

Anfang Januar 2020 bat der Petent die Familienkasse wiederum um eine Prüfung seines Kindergeldanspruches, weil das Wohngeld weiter gestiegen war. Für ihn völlig überraschend erhielt er dann Anfang

¹²⁵ Für 2020 betrug der Grundfreibetrag 9.408,00 €.

¹²⁶ Die konkrete Höhe hängt vom Grad der Behinderung und den zugesprochenen Merkzeichen ab (vgl. § 33b Abs. 2 Satz 2 EStG). Zudem besteht die Möglichkeit, anstelle des Pauschbetrags die einzelnen behinderungsbedingten Ausgaben anzugeben, wenn diese in der Gesamtsumme höher als der Pauschbetrag sind.

März 2020 eine schriftliche Anhörung, mit der ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die Familienkasse wollte nun das Kindergeld von Januar 2018 bis Februar 2020 in einer Gesamthöhe von 5.124,00€ zurückfordern. Zur Begründung war angegeben, dass die Tochter ihren Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte in den Jahren 2018 und 2019 gedeckt hätte und sich eine solche Prognose auch für 2020 ergeben würde. Dem Anhörungsschreiben lagen die entsprechenden Berechnungsbögen bei, aus denen hervorging, dass die Einkünfte der Tochter den notwendigen Lebensunterhalt in den Jahren 2018 und 2019 jeweils um rund 500,00€ überstiegen hätten. Die Prognose für 2020 ergab ein Plus bei den Einkünften in Höhe von ca. 880,00€.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an die Familienkasse und vertrat die Ansicht, dass es sich bei dem oben dargestellten Schreiben aus Januar 2018 um einen Bescheid handeln würde, weil unzweifelhaft eine Entscheidung über den Kindergeldanspruch getroffen worden war, auf die der Kindergeldberechtigte vertrauen durfte. Dies auch, weil die Weiterzahlung des Kindergeldes gerade nicht ausdrücklich vorläufig bzw. aufgrund einer Prognoseberechnung bewilligt worden war.

Da dem Bescheid aus Januar 2018 kein Berechnungsbogen beilag, konnte auch kein Vergleich mit der aktuellen Berechnung stattfinden. Fest stand zum einen lediglich, dass es in den Jahren 2018 und 2019 nur kleine Steigerungen bei der Höhe der Erwerbsminderungsrente der Tochter gegeben hatte. Diese konnten daher keinesfalls ein nachträgliches Übersteigen der Einkünfte über den notwendigen Lebensunterhalt in Höhe von rund 500,00€ in den beiden Jahren erklären, sofern man davon ausgeht, dass die Berechnung im Januar 2018 korrekt gewe-

sen war. Zum anderen fiel auf, dass in den aktuellen Berechnungen beim behinderungsbedingtem Mehrbedarf allein das Pflegegeld berücksichtigt worden war. Weitere behinderungsbedingte Ausgaben, die den Gesamtfreibetrag erhöht hätten, waren auch gar nicht ermittelt worden.

Die Bürgerbeauftragte bat daher die Familienkasse um eine Überprüfung der Rückforderung. Wenig später erhielt der Kindergeldberechtigte dann die Mitteilung, dass das Anhörungsschreiben gegenstandslos ist und die Rückforderung sich erledigt hat. (1141/2020)

Fall 16

Kindergeld



Einspruchsverfahren gewonnen – Säumniszuschläge werden trotzdem verlangt

Eine Petentin wandte sich Anfang des Berichtsjahres an die Bürgerbeauftragte, weil sie Säumniszuschläge in Höhe von 153,00€ zahlen sollte, obwohl sie sich erfolgreich mit einem Einspruch gegen eine Rückzahlung von Kindergeld gewehrt hatte.

Begonnen hatte die Auseinandersetzung mit der Familienkasse bereits Mitte 2018. Damals war von der Familienkasse eine Kindergeldrückforderung geltend gemacht worden. Bereits damals hatte sich die Petentin an die Bürgerbeauftragte gewandt und mit deren Unterstützung Einspruch erhoben und diesen begründet. Wegen häufiger und schwerer Erkrankungen der Petentin zog sich das Einspruchsverfahren rund eineinhalb Jahre hin. In Abstimmung mit der Rechtsbehelfsstelle der Familienkasse wurde das gleichzeitig laufende Vollstreckungsverfahren daher ausgesetzt, um Vollstreckungsmaßnahmen zu verhindern. Bis zu diesem Zeitpunkt waren aber bereits sog. Säumniszuschläge in Höhe von 153,00€ aufgelaufen. Schließlich konnte das Einspruchsverfahren mit Erfolg zu Ende geführt werden. Die Petentin nahm dann an, dass sich die Sache insgesamt erledigt hätte.

Umso erstaunter war sie, als sie Anfang Dezember 2019 eine Mahnung in Höhe der Säumniszuschläge erhielt, die nun spätestens bis Mitte Dezember 2019 bezahlt werden sollten. Die Petentin schrieb die Familienkasse an, verwies auf den gewonnenen Einspruch und bat um Prüfung und Unterstützung in der Angelegenheit.

Die Prüfung der Rechtslage durch die Bürgerbeauftragte ergab nun, dass die Bezahlung der Säumniszuschläge zu Recht geltend gemacht wurde. Grundsätzlich wird auf Steuerschulden¹²⁷ für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten¹²⁸ Steuerbetrags erhoben (§ 240 Abs. 1 Satz 1 AO). Zum Verständnis ist zu erwähnen, dass ein Einspruch bei einer Rückforderung von Kindergeld keine aufschiebende Wirkung hat. Wird der im Rückforderungsbescheid bestimmt Zahlungstermin überschritten, löst dies die Entstehung von Säumniszuschlägen aus. Sollte später die Festsetzung der Steuer aufgehoben werden (hier: Aufhebung des Rückforderungsbescheides), so bleiben die bereits aufgelaufenen Säumniszuschläge bestehen (vgl. § 240 Abs. 1 Satz 4 1. Halbsatz AO). Von Vorteil für die Petentin wirkte sich lediglich aus, dass ab Aussetzung der Vollstreckung keine Säumniszuschläge mehr auflaufen konnten.

Somit blieb nur noch die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass der Säumniszuschläge zu stellen (§ 227 AO). Ein Erlass setzt voraus, dass die Einziehung der Steuerschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Petentin füllte hierzu mit Unterstützung der Bürgerbeauftragten einen entsprechenden Fragebogen aus, der an den Inkasso-Service übermittelt wurde.

Als nach einigen Wochen noch keine Antwort zum Erlassantrag vorlag, fragte die Bürgerbeauftragte

¹²⁷ Die Kindergeldzahlung erfolgte hier nach dem EStG. Muss Kindergeld zurückgezahlt werden, handelt es sich daher um Steuerschulden.

¹²⁸ Abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00€ teilbaren Betrag (§ 240 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO).

beim Inkasso-Service schriftlich nach und erhielt ebenfalls keine Nachricht zum Sachstand. Deshalb wurde schließlich die Direktion der Familienkasse in Nürnberg eingeschaltet. Deren Ermittlungen ergaben, dass der Inkasso-Service den Fall als erledigt betrachtet hatte, weil die Petentin in der Zwischenzeit die Säumniszuschläge bezahlt hatte. Dies hatte sie aber lediglich getan, weil sie sich vor möglichen Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändung) fürchtete. Keinesfalls sollte ihr Erlassantrag damit aber als erledigt betrachtet werden.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte dem Inkasso-Service die Gesamtsituation und einige Tage später lag die Entscheidung zum Erlassantrag vor. Die Hälfte der Säumniszuschläge wurde erlassen und die Petentin erhielt 76,50€ zurück. Zur Begründung führte der Inkasso-Service aus, dass zur Zeit der Entstehung der Säumniszuschläge die Petentin nur über geringe finanzielle Mittel verfügte und eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Solidargemeinschaft aller Steuerzahler ergeben habe, dass ein Erlass der hälftigen Säumniszuschläge aus Billigkeitsgründen zu bewilligen sei. Die Petentin war mit dem Ergebnis zufrieden und zudem froh, dass nun wirklich das gesamte Rückforderungsverfahren erledigt war. Ganz ohne finanziellen Schaden wäre die Petentin nur geblieben, wenn sie die – rechtswidrige – Kindergeldrückforderung sofort und vollständig gezahlt hätte, um dann nach erfolgreichem Einspruch ihrerseits eine Rückzahlung zu verlangen. (192/2020)

Fall 17

Unterhaltsvorschuss / Grundsicherung für Arbeitsuchende



Wenn der Vater nicht zahlt, ist die Mutter in der Mitwirkungspflicht

Im Juni des Berichtsjahres wandte sich eine verzweifelte alleinerziehende Mutter an die Bürgerbeauftragte. Sie hatte keinen Kontakt zum Vater ihres ältesten Kindes und wollte von diesem auch nichts wissen. Sie wurde von den Behörden aber praktisch dazu gedrängt.

Die Petentin erhielt für sich und ihre insgesamt drei Kinder Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) vom Jobcenter. Für zwei ihrer Kinder erhielt sie einen Unterhaltsvorschuss¹²⁹, der – entsprechend der Rechtslage – vollständig auf das ALG II angerechnet wurde. Den Antrag auf Unterhaltsvorschuss für ihr ältestes Kind hatte das zuständige Jugendamt indes abgelehnt. Das Jugendamt begründete seine Ablehnung damit, dass die Petentin keine ausreichenden Angaben zum Kindesvater gemacht habe, so dass ein Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflichten¹³⁰ vorliege. Die Petentin hatte angegeben, sie habe den Kindervater vor einer Diskothek kennengelernt, möglicherweise seien Drogen im Spiel gewesen. Sie habe keinen Kontakt zum Kindesvater aufrechterhalten, sondern alles vergessen wollen. Sie kenne zwar den Namen, nicht aber den Aufenthaltsort oder sonstige Daten. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss blieb trotz Widerspruchs letztlich erfolglos. Nach Auffassung des Jugendamtes hatte die Petentin nicht alles Mögliche und Zumutbare getan, um den Aufenthalt des Vaters zu ermitteln;

gesteigerte Mitwirkungspflichten hätten dabei bereits zum Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft bestanden.

Gleichzeitig warf aber auch das Jobcenter der Petentin eine Mitwirkungspflichtverletzung bezüglich des Unterhaltsvorschusses (als sog. vorrangige Leistung) vor und kürzte das ALG II um 220,00€ – mithin den Betrag, den das Jugendamt als Unterhaltsvorschuss abgelehnt hatte. Die Petentin sollte demnach mit Leistungen deutlich unter dem Existenzminimum leben, weil sie die Adresse oder den Aufenthalt des Kindesvaters nicht benennen konnte.

Die Bürgerbeauftragte betrachtete jedenfalls die Kürzung des ALG II als rechtswidrig und sandte eine Stellungnahme an das zuständige Jobcenter. Sie wies darauf hin, dass in der konkreten Konstellation gar keine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Jobcenter bestanden hatte. Dieses war kraft Gesetzes selbst ermächtigt, anstelle der Petentin Unterhaltsvorschuss als vorrangige Leistungen zu beantragen; zudem war der Unterhaltsvorschuss weder „entzogen oder versagt“ worden, sondern wegen des Fehlens einer Anspruchsvoraussetzung – der „Mitwirkung des anderen Elternteils“ – gar nicht erst bewilligt worden.¹³¹ Schließlich kann eine vorrangige Leistung erst dann zu einer Kürzung des ALG II führen, wenn diese tatsächlich gezahlt wur-

¹²⁹ Unterhaltsvorschuss nach dem UhVorschG erhalten Alleinerziehende, wenn der andere Elternteil keinen oder nur einen geringen Kindesunterhalt leistet und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Der Unterhaltsanspruch geht in der Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Leistungsträger über.

¹³⁰ Nach § 1 Abs. 3 UhVorschG besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss u. a. dann nicht, wenn der*die Antragsteller*in sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

¹³¹ Vgl. zur Rechtslage § 5 Abs. 3 S. 1 und 3 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 3 UhVorschG.

de – eine Anrechnung fiktiven Unterhaltsvorschusses ist nach der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten auch aus diesem Grund nicht möglich.

Das Jobcenter folgte der Argumentation der Bürgerbeauftragten schließlich und gewährte der Petentin rückwirkend ALG II ohne Kürzung. Der Fall zeigt aber exemplarisch, mit welchen Schwierigkeiten Alleinerziehende häufig zu kämpfen haben, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet. Die Bürgerbeauftragte regt daher insbesondere in Hinblick auf Unterhaltsvorschuss erneut¹³² an, die Grenzen einer zumutbaren Mitwirkung gesetzlich klarer und maßvoller zu regeln, um den Betroffenen und den Mitarbeitenden in den zuständigen Behörden vergleichbare Situationen zu ersparen und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass es um den Unterhalt des Kindes geht, das völlig unverschuldet in eine solche Lebenssituation hineingeboren wird und zudem schutzwürdig ist. (1922/2020)

¹³² Vgl. Tätigkeitsbericht 2017, S. 21, 83 ff.

Fall 18

Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung



Einweisung in ungeeignete Unterkunft

Im Februar 2020 wandte sich eine verzweifelte Familie, bestehend aus zwei erwachsenen Geschwistern und ihrer pflegebedürftigen, an Diabetes erkrankten und an den Rollstuhl gebundenen Mutter, an die Bürgerbeauftragte. Die asylsuchende Familie war vor einigen Jahren in einer durch die Gemeinde angemietete Wohnung untergebracht worden. Der Mietvertrag wurde jedoch vom Vermieter gekündigt. Nachdem die Familie diese Nachricht von der Gemeinde erhalten hatte, machte sie sich selbst auf die Suche nach einer neuen Wohnung im Umkreis. In der Umgebung gab es jedoch keine zur Verfügung stehenden barrierefreien Wohnungen. Auch andere ebenerdige Wohnungen waren im Umkreis zu angemessenen Preisen nicht zu finden.

Mitte Januar wurde dann der Familie mitgeteilt, in welche neue Unterkunft sie Ende Februar einziehen sollte. Der Sohn schaute sich diese neue Wohnung daraufhin an, stellte jedoch fest, dass sich in der Wohnung eine Treppe befand, die die Schlaf- und Wohnräume vom Badezimmer trennte. Dies würde für die Mutter der Familie bedeuten, dass sie die Toilette nicht selbstständig benutzen könnte und von ihrem Sohn für jeden Toilettengang die Treppe hoch und heruntergetragen werden müsste. Des Weiteren verfügte die Wohnung über keinen barrierefreien Zugang. Nachdem die Familie dies der Gemeinde mitteilte, erwiderte diese, dass zur Zeit keine geeigneten Wohnungen zur Verfügung stehen würden und nur ein Umzug in diese Wohnung mit Treppe möglich sei.

Nachdem die Bürgerbeauftragte von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hatte, nahm sie Kontakt zur Gemeinde auf. Im Gespräch verdeutlichte sie, dass es auch bei einer vorübergehenden Unterbringung unzumutbar sei, wenn eine Toilettennutzung der

Mutter nur durch ein Umhertragen des Sohnes möglich sei. Daraufhin bemühte sich die Gemeinde, nun doch eine geeignete Wohnung für die Perzent*innen zu finden. Nach einigen Tagen fand die Gemeinde eine ebenerdige Wohnung, die wegen kleinerer Renovierungen eigentlich erst einige Wochen später vermietet werden sollte, und bat der Familie an, in diese Wohnung einzuziehen. Die Familie nahm dies erleichtert an und freute sich sehr, nun doch in eine für sie geeignete Wohnung einziehen zu können. (532/2020)

06

Statistiken

6.1 Anzahl der Gesamtneueingaben

mit Angaben/Darstellung zur Verteilung auf die verschiedenen Sachgebiete

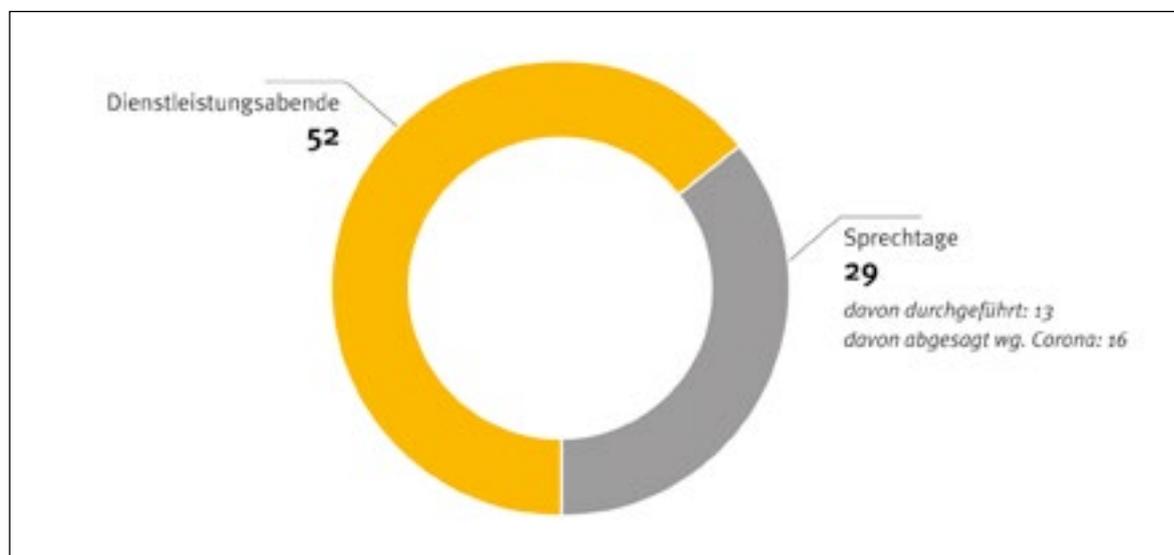
Sachgebiet	2020 absolut	2020 %
Arbeitsförderung	216	6,1
Grundsicherung für Arbeitsuchende	812	23,1
Kindergeld/Kinderzuschlag	202	5,7
Krankenversicherung	520	14,8
Rentenversicherung	246	7,0
Recht der Rehabilitation und Teilhabe	231	6,6
Sozialhilfe	302	8,6
Sonstige Rechtsgebiete	686	19,5
Unzulässige Eingaben	304	8,6
Gesamt	3.519	100,0

6.2 Entwicklung Eingaben nach Sachgebiet

dargestellt im Vergleich zu den letzten zwei Jahren

Sachgebiet	2018 absolut	2019 absolut	2020 absolut
Arbeitsförderung	151	159	216
Grundsicherung für Arbeitsuchende	814	831	812
Kindergeld/Kinderzuschlag	157	155	202
Krankenversicherung	543	641	520
Rentenversicherung	230	296	246
Recht der Rehabilitation und Teilhabe	233	233	231
Sozialhilfe	373	424	302
Sonstige Rechtsgebiete	512	627	686
Unzulässige Eingaben	259	277	304
Gesamt	3.272	3.643	3.519

6.3 Sprechstage und Dienstleistungsabende



6.4 Eingaben nach Schwerpunkt der Beratung

Schwerpunkt	2018 absolut	2018 %	2019 absolut	2019 %	2020 absolut	2020 %
schriftlich (inkl. elektronisch)	507	15,5	628	17,2	798	22,7
persönlich	280	8,6	360	9,9	136	3,9
telefonisch	2.485	75,9	2.655	72,9	2.585	73,4

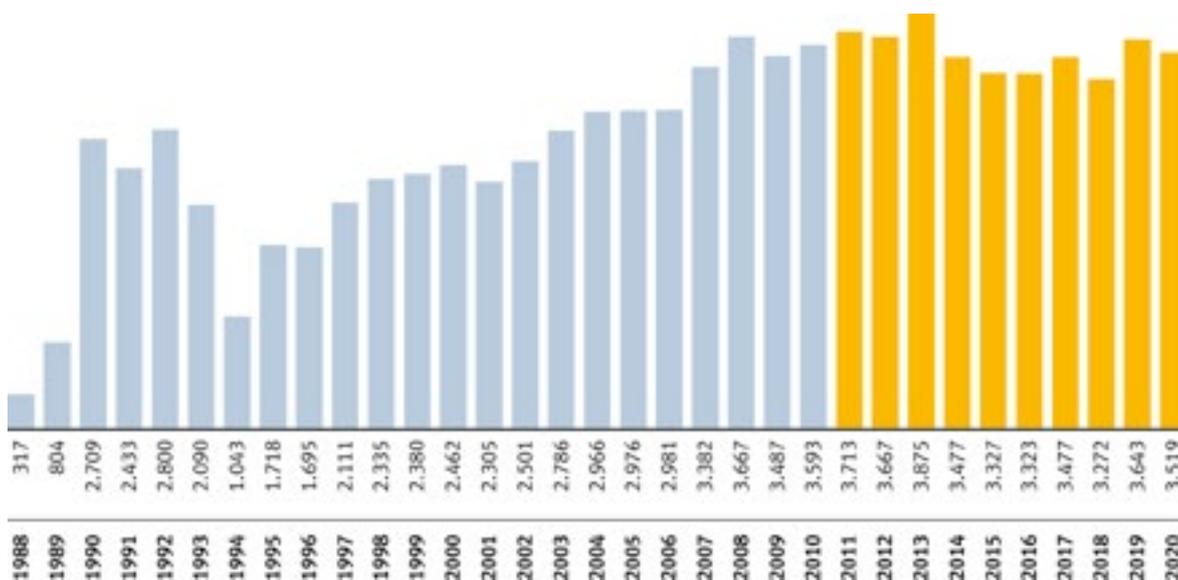
6.5 Eingaben nach Petent*innen

Petent*in	2018 absolut	2018 %	2019 absolut	2019 %	2020 absolut	2020 %
männlich	1.207	36,9	1.376	37,7	1.193	33,9
weiblich	2.045	62,5	2.255	62,0	2.287	65,0
Trans/Ident	–	–	–	–	–	–
Petentengruppe (min. 3 Personen)	20	0,6	12	0,3	39	1,1
Gesamt	3.272	100,0	3.643	100,0	3.519	100,0

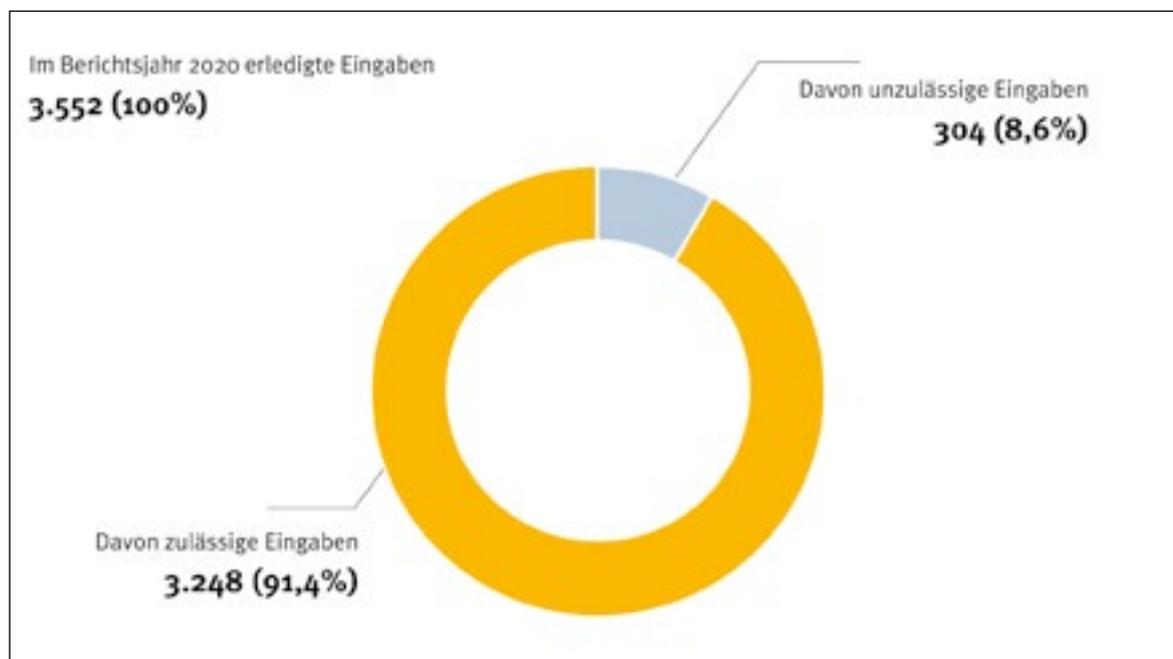
6.6 Entwicklung der absoluten jährlichen Eingabenzahlen 2011 bis 2020

und Angabe zur Gesamtanzahl der jährlichen Neueingaben
seit Einrichtung des Amtes 1988.

Gesamteingaben seit Amtseinführung: 90.834

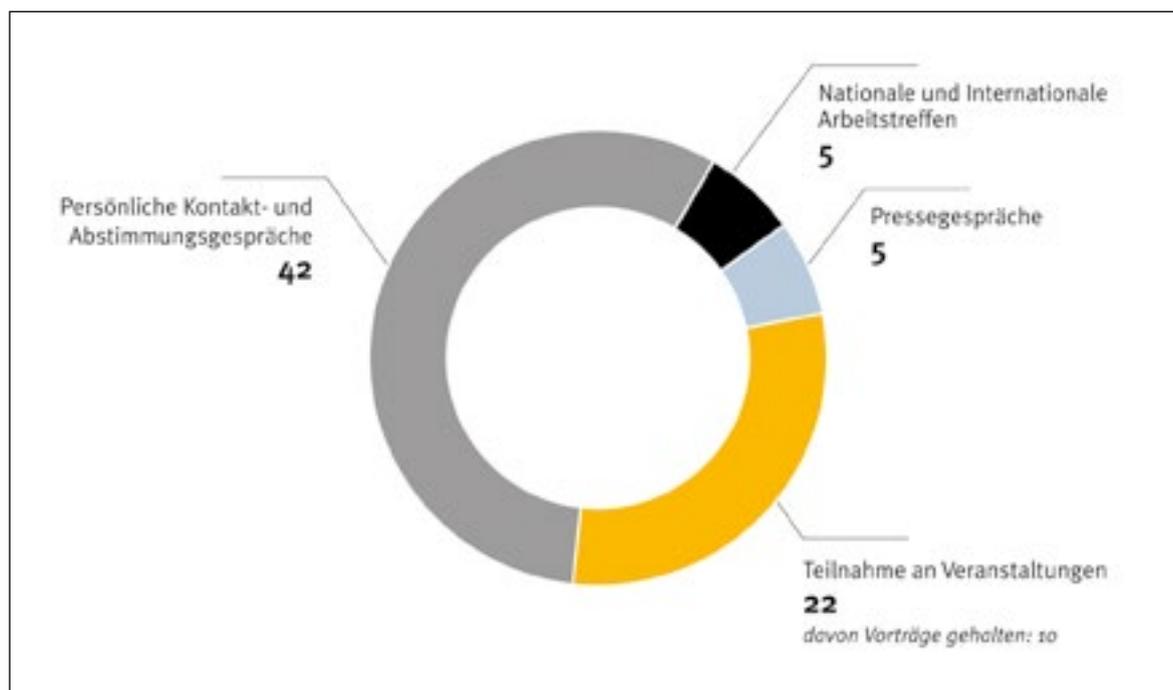


6.7 Abschließend bearbeitete Eingaben differenziert nach zulässig/unzulässig
 (Hierin enthalten sind auch Fälle, die 2019 nicht mehr abgeschlossen werden konnten.)



Die Erledigungsart kann aktuell nicht dargestellt werden, da aufgrund einer Umstellung der EDV-Software (die gemeinsam mit dem Landtag genutzt wird) für das Berichtsjahr keine weiteren statistischen Daten zu dieser Fragestellung ermittelt werden konnten.

6.8 Öffentlichkeitsarbeit



07 Geschäftsverteilungsplan

(Stand: 31. Dezember 2020)

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
und Beauftragte für die Landespolizei**

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Samiah El Samadoni	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Christian Nowak	B 1 / ADS	1233
Vorzimmer	Birgit Kornold-Lembke (TZ)	BV	1231

Stabsstelle BS

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Richert	B S	1232
Vertretung	Olga Heinrich	B 13	1234

Aufgaben

Bearbeitung

Grundsatzüberlegungen zur strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Dienststelle, insbesondere

- Beobachtung der rechtlichen Entwicklungen in allen Bereichen des Sozialrechts
- Erstellung von Rechtsgutachten zu Einzelfragen
- Fertigung von grundlegenden Arbeitshilfen für die Referentinnen und Referenten
- Fertigung von Handreichungen sowie Aufsätzen und Inhalten für den Webauftritt der Bürgerbeauftragten

Thomas Richert

Projekt: Evaluation der Arbeit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten aus Sicht der Petentinnen und Petenten

- Wissenschaftliche Aufbereitung von Grundsatzangelegenheiten und besonderen Themen zum Bürger- und Polizeibeauftragengesetz, ggf. Koordinierung von Studien
- Unterstützung bei komplexen rechtlichen Fragestellungen, die sich aus den allgemeinen Arbeitsabläufen der Dienststelle ergeben
- Koordinierung Einführung E-Akte
- Arbeitsförderung
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Grundsatzfragen Gesetzliche Rentenversicherung

Referat B 1		Petitionsbearbeitung, Grundsatzangelegenheiten der Dienststelle, Büroleitung		
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon	
Referatsleitung	Christian Nowak	B 1	1233	
Vertretung	N. N.	–	–	
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Franziska Rüst	B 11	1279	
	Christine Mohr	B 12	1237	
	Olga Heinrich	B 13	1234	
	Philine Dierking	B 14	1235	
	Susanne Goldschmidt	B 15	1238	
	Birgit Bolduan (TZ)	B 16	1241	
	Sabine Sieveke	B 17	1240	
	Diana Topp (TZ)	B 18	1236	
	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 19	1245	
	N. N.	–	–	
	Bente Petersen (Referentin)	B 21	1249	
	Kay Sellmer	B 22	1246	
Aufgaben			Bearbeitung	
<ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen – Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben – Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes – Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich – Koordinierung zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts – Presserechtliche Verantwortung für Presseinformationen 			Christian Nowak	
<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit 			Christian Nowak / Birgit Bolduan	
<ul style="list-style-type: none"> – Internet-Redaktion/gestalterische Konzeption – Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) – Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen – Organisation von Außenterminen – Haushaltsangelegenheiten – Liegenschaftsangelegenheiten – Bücherei 			Birgit Bolduan	
<ul style="list-style-type: none"> – Administrator VIS – Anmeldung – Assistenz- und Schreibdienst – Bürgertelefon – Dokumentation – Materialbeschaffung – Registratur – Statistik 			Sabine Sieveke	
<ul style="list-style-type: none"> – Assistenz- und Schreibdienst – Sekretariat – Innerer Dienstbetrieb 			Diana Topp / Stefanie Schuchardt	

Arbeitsbereich B 11	Sozialhilfe, Soziale Pflegeversicherung		
----------------------------	--	--	--

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Franziska Rüst	B 11	1279
Vertretung	Bente Petersen	B 21	1249

Aufgaben	Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Eingliederungshilfe – Schulbegleitung (Grundsatz / SGB XII) – Asylbewerberleistungsgesetz – Bundesteilhabegesetz – Grundsatzangelegenheiten Asylbewerberleistungs- und Bundesteilhabegesetz einschl. der Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Anwendungshilfen – Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung – Soziale Pflegeversicherung – Grundsatzfragen SGB IX 	Franziska Rüst

Arbeitsbereich B 12	Grundsicherung für Arbeitsuchende, BAföG, Soziale Pflegeversicherung, Unterhaltsvorschuss, Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung		
----------------------------	--	--	--

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Christine Mohr	B 12	1237
Vertretung	N. N.	–	–

Aufgaben	Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende – BAföG – Unterhaltsvorschuss – Gesetzliche Rentenversicherung (berufliche und medizinische Rehabilitation) – Gesetzliche Unfallversicherung 	Christine Mohr

Arbeitsbereich B 13	Gesetzliche Krankenversicherung		
----------------------------	--	--	--

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Olga Heinrich	B 13	1234
Vertretung	Thomas Richert	–	–

Aufgaben	Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Krankenversicherung 	Olga Heinrich

Arbeitsbereich B 14		Grundsicherung für Arbeitsuchende, Soziales Entschädigungsrecht, Schulangelegenheiten, Gesetzliche Rentenversicherung, Beihilfe, VBL		
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon	
Referentin	Philine Dierking	B 14	1235	
Vertretung	Christine Mohr	B 12	1237	
Aufgaben			Bearbeitung	
<ul style="list-style-type: none"> – Grundsicherung für Arbeitsuchende Grundsatzfragen SGB II – Soziales Entschädigungsrecht – Schulangelegenheiten – Gesetzliche Rentenversicherung (Anrechnung anderer Einkünfte auf Renten und Zuverdienst von Renten) – Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes – Zusatzversorgung der VBL (Betriebsrente) 			Philine Dierking	
Arbeitsbereich B 15		Behinderten- und Schwerbehindertenrecht, Wohngeld, Elterngeld, Rundfunkgebühr		
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon	
Sachbearbeiterin	Susanne Goldschmidt	B 15	1238	
Vertretung	Christian Nowak	B 1	1233	
Aufgaben			Bearbeitung	
<ul style="list-style-type: none"> – Feststellungsverfahren nach dem SGB IX – Landesblindengeld – Befreiung/Ermäßigung Rundfunkbeitrag – Elterngeld – Wohngeld – Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten – Mobilitätseinschränkungen – Behinderten- und Schwerbehindertenrecht 			Susanne Goldschmidt	
OKJ		Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche		
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon	
Koordinatorin	Bente Petersen	B 21	1249	
Vertretung	Franziska Rüst	B 11	1279	
Mitarbeiter	Kay Sellmer	B 22	1246	
Aufgaben			Bearbeitung	
<ul style="list-style-type: none"> – Information und Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe – Schulbegleitung (SGB VIII) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit Netzwerkarbeit Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinigungen, Jugendämtern und Einrichtungen Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht – Koordination der Aufgabenerledigung 			Bente Petersen	
<ul style="list-style-type: none"> – Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz – Erstellung des Tätigkeitsberichts 			Bente Petersen / Kay Sellmer	

ADS Antidiskriminierungsstelle			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Christian Nowak	ADS	1233
Vertretung / Mitarbeiter/in	Katharina Bade	ADS 1	1136
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern über ihre Ansprüche nach dem AGG und die Möglichkeit ihrer rechtlichen Durchsetzung sowie Herbeiführung von gütlichen Einigungen – Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit – Aufbau und Ausbau eines landesweiten Netzwerkes zum Thema Diskriminierung und Prävention sowie Unterstützung lokaler Netzwerke – Erstellung des Tätigkeitsberichts – Organisation und Zusammenarbeit zu Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen 			Christian Nowak / Katharina Bade
– Erstberatung			Katharina Bade
BP Beauftragte für die Landespolizei			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Anja Fritzier-Klatt (TZ)	BP 2	1131
Vertretung	Heide von Petersdorff (TZ)	BP 1	1248
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Heide von Petersdorff (TZ) Julia Bartholme (TZ)	BP 1 BP 3	1248 1019
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben – Öffentlichkeitsarbeit – Erstellung des Tätigkeitsberichtes Organisation und Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, den Polizeibehörden, Verbänden und sonstigen Einrichtungen 			Anja Fritzier-Klatt / Heide von Petersdorff / Julia Bartholme

08

Abkürzungsverzeichnis

A	
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
ALG I	Arbeitslosengeld
ALG II-VO	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
B	
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEK	Barmer Ersatzkasse
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BhV	Beihilfevorschriften
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRI	Begutachtungsrichtlinien (Pflegeversicherung)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (gültig bis 31.12.2004)
bspw.	Beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Buchst.	Buchstabe
BüPolBG	Bürger- und Polizeibeauftragten-gesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BZST	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise

D	
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
DA-KIZ	Dienstanweisung Kinderzuschlag
DVO	Durchführungsverordnung
E	
EKS	Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	und so weiter
EU	Europäische Union
EuMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
F	
f.	folgende
ff.	fortfolgende
G	
G	erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss (Gesetzliche Krankenversicherung)
GdB	Grad der Behinderung
Gem.	Gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV- OrgWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H	
H	Hilflosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
I	
i. d. R.	in der Regel
IGeL	Individuelle Gesundheitsleistungen
IHK	Industrie- und Handelskammer

I	
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Zeitschrift)
i. V. m.	in Verbindung mit
K	
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KiZ	Kinderzuschlag
L	
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LSG	Landessozialgericht
M	
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MDS	Medizinischer Dienst des Bundesverbandes der Krankenkassen
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
N	
n. F.	neue Fassung
P	
PNG	Pflege-Neuausrichtungsgesetz
R	
Rn.	Randnummer
RSV	Regelsatzverordnung
RV	Rentenversicherung
S	
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebentes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung

S	
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt
SoSi	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
StaFamG	Starke-Familien-Gesetz
Steuer-ID	Steueridentifikationsnummer
StGB	Strafgesetzbuch
T	
TK	Techniker Krankenkasse
U	
u. a.	unter anderem
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
usw.	und so weiter
V	
Vers-MedV	Versorgungsmedizinverordnung
vgl.	vergleiche
Z	
z. B.	zum Beispiel
ZfF	Zeitschrift für Fürsorgewesen

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein**

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon: (0431) 988-1240

www.buergerbeauftragte-sh.de

www.antidiskriminierungsstelle-sh.de